
AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER DUALEN HOCHSCHULE GERA-EISENACH

Nr. 1/2024, 25. Oktober 2024

Inhalt	Seite
Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (DHGEPrüfO) vom 23. Oktober 2024	3
Studienordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft am Campus Eisenach der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (DHGESTudOBWEA) vom 23. Oktober 2024	27
Vierte Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft am Campus Eisenach der Dualen Hochschule Gera-Eisenach vom 15. Juli 2020 in der Fassung vom 22. Dezember 2022 vom 24. Oktober 2024	43
Studienordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft am Campus Gera der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (DHGESTudOBWG) vom 23. Oktober 2024	44
Zweite Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft am Campus Gera der Dualen Hochschule Gera-Eisenach vom 15. Juli 2020 in der Fassung vom 22. Dezember 2022 vom 24. Oktober 2024	60
Studienordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik/Automatisierungstechnik an der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (DHGESTudOET) vom 23. Oktober 2024	61
Zweite Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik/Automatisierungstechniken der Dualen Hochschule Gera-Eisenach vom 15. Juli 2020 in der Fassung vom 22. Dezember 2022 vom 24. Oktober 2024	72
Studienordnung für den Bachelorstudiengang Engineering an der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (DHGESTudOEN) vom 23. Oktober 2024	73

Herausgeber:

Präsident der Dualen Hochschule Gera-Eisenach

Weg der Freundschaft 4

07546 Gera

Zweite Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Engineering an der Dualen Hochschule Gera-Eisenach vom 15. Juli 2020 in der Fassung vom 22. Dezember 2022 vom 24. Oktober 2024	89
Studienordnung für den Bachelorstudiengang Praktische Informatik (DHGESTudOPI) vom 23. Oktober 2024	90
Vierte Änderung der Studienordnung für die Bachelorstudiengänge der Informatik im Studienbereich Technik an der Dualen Hochschule Gera-Eisenach vom 15. Juli 2020 in der Fassung vom 22. Dezember 2022 vom 24. Oktober 2024	100
Studienordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (DHGESTudOSO) vom 23. Oktober 2024	101
Zweite Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Dualen Hochschule Gera-Eisenach vom 27. November 2019 in der Fassung vom 22. Dezember 2022 vom 24. Oktober 2024	115
Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (DHGESTudOWI) vom 23. Oktober 2024	116
Dritte Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Dualen Hochschule Gera-Eisenach vom 15. Juli 2020 in der Fassung vom 22. Dezember 2022 vom 24. Oktober 2024	128
Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Digitale Industrie an der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (DHGESTudODI) vom 23. Oktober 2024	129
Zweite Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Digitale Industrie an der Dualen Hochschule Gera-Eisenach vom 28. Januar 2021 in der Fassung vom 22. Dezember 2022 vom 24. Oktober 2024	140
Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Technischer Vertrieb an der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (DHGESTudOTV) vom 23. Oktober 2024	141
Zweite Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Technischer Vertrieb an der Dualen Hochschule Gera-Eisenach vom 29. April 2021 in der Fassung vom 22. Dezember 2022 vom 24. Oktober 2024	152

Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (DHGEPrüfO)

vom 23. Oktober 2024

Die Duale Hochschule Gera-Eisenach erlässt auf Grundlage von § 3 Abs. 1 i. V. m. § 55 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), die folgende Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Dualen Hochschule Gera-Eisenach. Unter Würdigung der Empfehlungen des Hochschulrats vom 21. Oktober 2024 nach § 114 Abs. 1 Nr. 3 ThürHG hat der Senat die Ordnung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG am 23. Oktober 2024 beschlossen. Die Studienkommissionen der Studienbereiche wurden nach § 55 Abs. 1 Satz 2 und § 119 Abs. 2 ThürHG beteiligt. Der Präsident hat die Ordnung am 23. Oktober 2024 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Studiendauer, -inhalt und -aufbau
- § 4 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 5 Anrechnung von außerhalb von Hochschulen, Berufsakademien oder Staatlichen Studienakademien erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
 - § 6 a Elektronische Prüfungen
 - § 6 b Multiple-Choice-Prüfungen
- § 7 Modulprüfungen, Bewertung der Prüfungsleistungen, Modulnote
 - § 7 a Testate
 - § 7 b Abgabe von Prüfungs- und Studienleistungen in elektronischer Form
- § 8 Nachteilsausgleich und Schutzfristen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Nichtbestehen und Wiederholen von Prüfungen sowie Exmatrikulation
- § 11 Prüfer, Gutachter und Prüfungskommissionen
- § 12 Prüfungsausschüsse
- § 13 Zeugnisse
- § 14 Einsicht in die Prüfungsakten

**Zweiter Abschnitt
Modulprüfungen der Theoriephasen**

- § 15 Art und Umfang der Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfer

**Dritter Abschnitt
Modulprüfungen der Praxisphasen**

- § 17 Praxisprüfungen
- § 18 Projektarbeiten

**Vierter Abschnitt
Bachelorarbeit**

- § 19 Zweck, Zulassung, Thema und Abgabefrist
- § 20 Bewertung und Wiederholung

**Fünfter Abschnitt
Abschlüsse**

- § 21 Akademische Grade

**Sechster Abschnitt
Schlussbestimmungen**

- § 22 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 23 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 24 Gleichstellungsbestimmung
- § 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- Anlage 1 Muster Bachelorzeugnis
- Anlage 1.1 Muster Bachelorzeugnis - Vorderseite
- Anlage 1.2 Muster Bachelorzeugnis - Rückseite
- Anlage 2 Muster Bachelorurkunde

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Prüfungsverfahren in den Bachelorstudiengängen an der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (im Weiteren: Hochschule).

§ 2 Ziel des Studiums

Die Bachelorprüfung führt als Hochschulprüfungsverfahren zum ersten berufsqualifizierenden akademischen Grad (Hochschulgrad). Durch die damit verbundenen Prüfungsleistungen soll festgestellt werden, ob der Studierende die Kenntnisse, Fähigkeiten, beruflichen Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die erforderlich sind, um in der Berufspraxis die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und übergreifende Probleme zu lösen.

§ 3 Studiendauer, -inhalt und -aufbau

- (1) Die Studiendauer beträgt sechs Semester (drei Jahre). Jedes Semester hat einen theoriebezogenen Studienabschnitt (Theoriephase) an der Hochschule sowie einen in das Studium integrierten praktischen Studienabschnitt (Praxisphase) bei den jeweiligen Praxispartnern der Studierenden. Die Theoriephasen umfassen jeweils zwölf Wochen, die Praxisphasen im Durchschnitt 14 Wochen einschließlich der Urlaubsansprüche der Studierenden. Die Studienabschnitte werden inhaltlich und organisatorisch aufeinander abgestimmt. Die Studiendauer nach Satz 1 gilt als Regelstudienzeit im Sinne des ThürHG. Mutterschutzzeiten, Zeiten der tatsächlichen Pflege eines nahen Angehörigen sowie Zeiten der Gewährung von Elternzeit werden nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. Die Studieninhalte in den Theorie- und Praxisphasen werden fachlich und zeitlich zu abgeschlossenen Lehr- und Lerneinheiten, den Modulen, zusammengefasst. Jedes Modul – mit Ausnahme fakultativer Zusatzmodule – schließt mit einer Modulprüfung ab.
- (3) Für Dauer und Inhalte der einzelnen Studienabschnitte sind die von der Hochschule zu erlassenden Studienordnungen maßgebend. Die Studienordnungen regeln für alle Studiengänge mit ihren Studienrichtungen die jeweils vorgesehenen Module einschließlich ihres zeitlichen Umfangs, der zu erbringenden Prüfungsleistungen und der erreichbaren Leistungspunkte (ECTS-Punkte). In den Studienordnungen sind Studienablauf sowie Art, Umfang und Reihenfolge der Lehrveranstaltungen und Studienleistungen für die Studierenden des jeweiligen Studiengangs verbindlich festgelegt. Die Studierenden sind verpflichtet, sich den vorgeschriebenen Prüfungen und Prüfungsleistungen zu unterziehen und gelten für diese als angemeldet.

§ 4

Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Prüfungs- und Studienleistungen in anderen Studiengängen der Hochschule oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder Berufs- oder Studienakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden bei Gleichwertigkeit angerechnet; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes. Bei der Anrechnung sind die Lissabon-Konvention vom 11. November 1997 sowie die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.
- (2) Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Kein wesentlicher Unterschied besteht jedenfalls, wenn die zur Anrechnung vorgelegten Prüfungs- und Studienleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen im Wesentlichen denjenigen des Studiengangs an der Hochschule entsprechen, in dem der Studierende zugelassen ist. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen.
- (3) Über die Anrechnung entscheidet der zuständige Studienrichtungsleiter auf Antrag des Studierenden. Der Antrag muss Angaben darüber enthalten, für welches Modul oder welche Module die Prüfungs- und Studienleistungen nach Absatz 1 Satz 1 als gleichwertig angerechnet werden sollen, und er muss spätestens sechs Wochen vor Beginn des Prüfungsverfahrens des betreffenden Moduls bzw. der betreffenden Module gestellt werden. Der Studierende hat mit seinem Antrag auf Anerkennung die dafür erforderlichen Unterlagen und Informationen vorzulegen. Hat der Antragsteller alles in seiner Macht Stehende und ihm Zumutbare getan, um hinreichende Informationen vorzulegen, hat der Studienrichtungsleiter eigene Ermittlungen anzustellen, wenn die Informationen keine hinreichende Grundlage für eine Entscheidung sind. Der Antrag ist abzulehnen, wenn zwischen der anzurechnenden Prüfungs- oder Studienleistung und der Leistung, die sie an der Hochschule ersetzen soll, im Hinblick auf die erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) wesentliche Unterschiede bestehen. Dies ist in einer schriftlichen Entscheidung darzulegen und zu begründen, die mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Im Fall des Widerspruchs gegen die Nichtanrechnung entscheidet der Präsident.
- (4) Werden Prüfungs- und Studienleistungen angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Diploma Supplement dargestellt. Eine Kennzeichnung im Zeugnis und im Transcript of Records ist zulässig.

§ 5

Anrechnung von außerhalb von Hochschulen, Berufsakademien oder Staatlichen Studienakademien erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

- (1) Außerhalb von staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder Berufs- oder Studienakademien erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf Antrag mit dem Ziel der Einstufung in ein höheres Semester angerechnet werden. Die Einstufung erfolgt im Einzelfall auf der Grundlage einer Einstufungsprüfung nach Absatz 4, wenn die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind. Es können höchstens 50 v. H. der Prüfungsleistungen des Studiengangs in der betreffenden Studienrichtung angerechnet werden.

- (2) Der Antragsteller muss die für die Zulassung geltenden Voraussetzungen erfüllt haben. Dem Antrag sind Nachweise über den schulischen und beruflichen Bildungsgang und eine Zustimmungserklärung des Praxispartners beizufügen.
- (3) Die Entscheidung über die Anrechnung trifft der zuständige Studienrichtungsleiter; § 4 findet analog Anwendung. Bei Einstufung in ein höheres Semester werden die Module der durch die Einstufung übersprungenen Semester angerechnet. Für diese Module wird keine Note vergeben, sondern der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Diploma Supplement dargestellt, eine Kennzeichnung im Zeugnis und im Transcript of Records ist zulässig. Über die Einstufung ergeht ein schriftlicher Bescheid.
- (4) In der Einstufungsprüfung hat der Antragsteller nachzuweisen, dass er über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, welche notwendig sind, um die durch die Einstufung übersprungenen Semester erfolgreich zu durchlaufen. Die Einstufungsprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung in Form einer beaufsichtigten schriftlichen Arbeit und einer mündlichen Prüfung, die jeweils mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet werden; das Nähere regeln die Absätze 5 und 6. Die Einstufungsprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung als auch die mündliche Prüfung mit „bestanden“ bewertet sind. Der zuständige Studienrichtungsleiter setzt die fachlichen Schwerpunkte und die Dauer der Prüfungsleistungen auf der Grundlage der vom Antragsteller vorgelegten Nachweise über den schulischen und beruflichen Bildungsgang fest. Die Prüfer werden durch die Hochschule aus dem Kreis der Hochschullehrer oder Lehrbeauftragten der Hochschule bestimmt. Die Anforderungen bemessen sich an den Prüfungsinhalten der den Modulen zugeordneten Prüfungsleistungen oder richten sich nach den in den Modulen vermittelten Kompetenzen. Die Prüfungstermine werden von der Hochschule festgelegt und dem Antragsteller mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vor der Prüfung bekannt gegeben. Eine Wiederholung der Einstufungsprüfung ist nicht möglich.
- (5) Die schriftliche Prüfung der Einstufungsprüfung umfasst maximal sechs Stunden und kann aus einem oder mehreren Prüfungsteilen bestehen. Sie bezieht sich auf die Inhalte und Ziele eines Moduls oder auch mehrerer Module. Setzt sich die schriftliche Prüfung aus mehreren Prüfungsteilen zusammen, ist jeder Prüfungsteil gesondert zu bewerten. Ein Prüfungsteil wird mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die betreffende Prüfungsleistung wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile nach Satz 1 mit „bestanden“ bewertet sind.
- (6) Die mündliche Prüfung dauert 30 min bis 60 min und bezieht sich auf die Inhalte und Ziele eines Moduls oder auch mehrerer Module. Sie wird von einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer abgenommen. Die mündliche Prüfung wird mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Prüfungsleistung wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. Die Bewertung der mündlichen Prüfung wird dem Teilnehmer im Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben.

§ 6 **Arten von Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen werden erbracht als:

1. Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung, in der der Studierende zeigen soll, dass er in der Lage ist, eine komplexe praxisbezogene Problemstellung selbstständig unter Anwendung praktischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu bearbeiten.

2. Klausurarbeit

Klausurarbeiten sind beaufsichtigte schriftliche Arbeiten. Mit eingeschlossen ist dabei auch die beaufsichtigte und dokumentierte Lösung von Aufgaben an Computerarbeitsplätzen. In einer Klausurarbeit soll der Studierende nachweisen, ob und in welchem Maße er den Lehrstoff des Fachgebietes verstanden hat. Dabei hat er mehrere Einzelaufgaben, Einzelfragen und/oder eine komplexe Aufgaben- oder Fragestellung, die durch den verantwortlichen Prüfer gestellt werden, in der festgelegten Zeit zu bearbeiten.

3. Konstruktionsentwurf

Ein Konstruktionsentwurf umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fachübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer und/oder produktionsorientierter Aspekte.

4. Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung wird als Prüfungsleistung erbracht

- a) in der zweiten Wiederholungsprüfung nach § 10 Abs. 2 und
- b) in der Praxisprüfung nach § 17.

Die Prüfungsleistung besteht in der fachlich angemessenen Beantwortung von Fragen der Prüfer und/oder einem Vortrag zu einem vorgegebenen fachlich einschlägigen Thema.

5. Programmentwurf

Ein Programmentwurf umfasst die Beschreibung und Abgrenzung einer Aufgabe, die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen, die Auswahl der geeigneten Methoden, die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache, das Testen und Überprüfen der Ergebnisse und die Programmdokumentation.

6. Projektarbeit

Projektarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen zu praxisrelevanten Themen oder Aufgabenstellungen, die während der Praxisphasen beim Praxispartner angefertigt und von fachlich geeigneten Vertretern des Praxispartners betreut werden. Das Nähere regelt § 18.

7. Seminararbeit

Eine Seminararbeit ist in Form eines Referats und/oder einer kleineren schriftlichen Ausarbeitung zu erstellen. Bei semesterübergreifenden Seminararbeiten muss vom Studierenden eine schriftliche Ausarbeitung erstellt werden, sofern in dem betreffenden Modul mehr als vier Leistungspunkte erworben werden. Im Falle von Laborpraktika oder Unterrichtsprojekten kann die schriftliche Ausarbeitung auch in Form von Laborprotokollen oder dokumentierten Projektergebnissen bestehen.

8. Studienarbeit

Die Studienarbeit ist eine größere schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung unter Zuhilfenahme geeigneter Literatur. Sie ist bei der Hochschule in zweifacher Ausfertigung als Ausdruck auf Papier sowie zusätzlich in elektronischer Form abzugeben.

- (2) Die Dauer der einzelnen Klausurarbeiten ist im Studienplan der Studienordnung geregelt; Umfang und Dauer der übrigen Prüfungsleistungen nach Absatz 1 setzt – soweit nicht in dieser Prüfungsordnung selbst geregelt – der jeweilige Prüfer in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Studienrichtungsleiter oder der Vorsitzende der Prüfungskommission nach Maßgabe der Studienordnung fest. Bei Portfolioprüfungen nach § 7 Abs. 1 Satz 2 bis 4 gelten die dort geregelten Maßstäbe.
- (3) Klausurarbeiten können nach Maßgabe von § 6 b im Multiple-Choice-Verfahren abgenommen werden.
- (4) Besteht die Prüfungsleistung aus einer selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellenden schriftlichen Ausarbeitung, Bearbeitung oder Dokumentation hat der Studierende in der betreffenden Arbeit zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die jeweilige Prüfungsleistung muss spätestens an dem durch die Hochschule bestimmten Abgabetermin (einschließlich etwaiger Verlängerungen der Bearbeitungsfrist) eingereicht werden; die Einreichung erfolgt bei der Hochschule, soweit diese Satzung nichts Anderes regelt. Die Einreichung nicht-elektronischer Abgabeexemplare muss durch persönliche Übergabe oder postalisch vorgenommen werden, für die Einreichung in elektronischer Form findet § 7 b Anwendung. Im Fall der postalischen Einreichung gilt das Datum des Poststempels als Tag der Abgabe. Die Beweislast der rechtzeitigen Einreichung trägt der Studierende.
- (5) Im Fall einer Prüfungsleistung nach Absatz 4 kann die Hochschule auf begründeten Antrag des Studierenden die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um einen Zeitraum von bis zu zwei Wochen, im Fall der Bachelorarbeit, einer Studienarbeit oder einer Projektarbeit nach § 18 Absatz 5 um bis zu vier Wochen, verlängern. Zeiten nachgewiesener Prüfungsunfähigkeit bleiben dabei unberücksichtigt. Betrifft der Antrag nach Satz 1 eine Bachelorarbeit oder eine Projektarbeit, so muss der Studierende grundsätzlich seinem Antrag eine Stellungnahme des Praxispartners zu den Antragsgründen des Studierenden beifügen; der zuständige Studienrichtungsleiter kann entscheiden, dass die Beifügung der Stellungnahme nicht erforderlich ist. Kann eine Stellungnahme des Praxispartners nach Satz 3 aus Gründen, die der Praxispartner zu vertreten hat, durch den Studierenden nicht beigefügt werden, findet Satz 3 keine Anwendung.
- (6) Im Fall einer Prüfungsleistung nach Absatz 4 führen Zeiten nachgewiesener Prüfungsunfähigkeit zu einer entsprechenden Verlängerung der Bearbeitungszeit, soweit die jeweilige in Absatz 7 genannte Obergrenze nicht überschritten wird.

- (7) Übertreffen die Zeiten nachgewiesener Prüfungsunfähigkeit nach Absatz 6 Satz 1 in der Summe mehr als vier Wochen, im Fall der Bachelorarbeit, einer Studienarbeit oder einer Projektarbeit nach § 18 Absatz 5 mehr als sieben Wochen, ist die betreffende Prüfung von Amts wegen abzubrechen; in diesem Fall zählt sie nicht als Prüfungsversuch. Nach Wegfall der Gründe für die Prüfungsunfähigkeit ist ein neues Prüfungsthema zu stellen und von dem Studierenden zu bearbeiten.
- (8) Prüfungsleistungen sind grundsätzlich in deutscher Sprache zu erbringen. Bei Modulen, die zu wesentlichen Anteilen der fremdsprachlichen Kompetenzvermittlung dienen, kann die Prüfung ganz oder teilweise in der betreffenden Fremdsprache durchgeführt werden. In allen anderen Fällen müssen die Studierenden die Möglichkeit haben, die Prüfung in deutscher Sprache zu absolvieren. In Praxisphasen zu erbringende schriftliche Prüfungsleistungen (Projektarbeiten, Bachelorarbeit) können auf begründeten und durch den Praxispartner befürworteten Antrag in englischer Sprache erbracht werden, sofern die jeweilige Praxisphase in einem wesentlich durch englischen Sprachgebrauch geprägten Umfeld erfolgt. Der Antrag ist beim zuständigen Studienrichtungsleiter einzureichen, der die betreffende Entscheidung trifft; dem Antrag soll zugestimmt werden, sofern er hinreichend begründet ist und hochschulseitig keine anderen fachlichen oder organisatorischen Gründe entgegenstehen.

§ 6 a Elektronische Prüfungen

Nach Maßgabe der Satzung über elektronische Prüfungen der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (DHGEEPrüfSatz) in der jeweils gültigen Fassung können

1. die Prüfungsarten nach § 6 Absatz 1 Nr. 2, 3 und 5 als schriftliche elektronische Präsenzprüfungen,
2. die Prüfungsart nach § 6 Absatz 1 Nr. 4 als mündliche elektronische Fernprüfung und
3. die Prüfungsart nach § 6 Absatz 1 Nr. 7 im Fall des Referats als mündliche elektronische Fernprüfung

abgenommen werden.

§ 6 b Multiple-Choice-Prüfungen

- (1) Eine Klausurarbeit darf mit Zustimmung des zuständigen Studienrichtungsleiters ganz oder teilweise in Form des Multiple-Choice-Verfahrens (Antwort-Wahl-Verfahren) abgenommen werden, sofern die betreffenden Lehrinhalte hierfür sachlich geeignet sind. Im Multiple-Choice-Verfahren bekommt der Prüfling zu jeder Frage mindestens drei vorformulierte Antwortmöglichkeiten. Die Aufgaben können als Einfachauswahlaufgaben (genau eine von insgesamt n Antwortmöglichkeiten ist zutreffend – „1 aus n“) oder als Mehrfachauswahlaufgaben (keine bis alle der n Antwortmöglichkeiten können zutreffend sein) gestellt werden. Bei der Aufgabenstellung muss für den Prüfling erkennbar sein, ob es sich bei der jeweiligen Aufgabe um eine Einfachauswahlaufgabe oder eine Mehrfachauswahlaufgabe im Sinne von Satz 3 handelt, und nach welchen Grundsätzen die Auswertung der Antworten (Punktevergabe) durch den Prüfer erfolgt.

- (2) Die Prüfungsaufgaben inklusive aller vorformulierten Antwortmöglichkeiten dürfen nicht mehrdeutig sein, müssen sich im Rahmen der jeweiligen Modulinhalte bewegen und müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.
- (3) Sind Prüfungsaufgaben inklusive der jeweils vorformulierten Antwortmöglichkeiten gemessen an den Anforderungen der Absätze 1 und 2 offensichtlich fehlerhaft, so dürfen diese nicht gestellt werden. Wird eine Fehlerhaftigkeit nach Satz 1 erst nach Durchführung der Prüfung festgestellt, darf die betreffende Prüfungsaufgabe bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden. In diesem Fall mindert sich die vorgesehene Zahl der Aufgaben entsprechend, wobei sich dies nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken darf.

§ 7

Modulprüfungen, Bewertung der Prüfungsleistungen, Modulnote

- (1) Für die Erlangung der Leistungspunkte eines Moduls ist eine Modulprüfung erfolgreich abzulegen, die im Regelfall aus einer Prüfungsleistung nach § 6 Abs. 1 besteht, die benotet wird und deren Note die Modulnote nach Maßgabe dieser Ordnung bestimmt. In Abweichung des Regelfalls können in Modulen, für die nach dem Studienplan der Studienordnung unterschiedliche Arten von Prüfungsleistungen nach § 6 Abs. 1 zulässig sind, aus fachlich-didaktischen Gründen auf Entscheidung des zuständigen Studienrichtungsleiters die betreffenden Arten der Prüfungsleistungen auch kombiniert werden (Portfolioprüfung); Absatz 8 findet in diesem Fall keine Anwendung. Bei der Portfolioprüfung sind für die jeweiligen Prüfungsleistungen Teilbewertungen zu vergeben, deren (nach Festlegung durch den Studienrichtungsleiter gewichtetes) arithmetisches Mittel die Modulnote bildet. Dabei ist Umfang bzw. Dauer der jeweiligen Prüfungsleistung entsprechend ihres Gewichts für die Modulnote der Portfolioprüfung gegenüber der im Regelfall nach Satz 1 vorgesehenen Dimensionierung zu reduzieren. Eine benotete Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist. Im Ausnahmefall können die Leistungspunkte eines Moduls allein durch das Testat von Studienleistungen nach § 7 a erworben werden; in diesem Fall erhält das Modul keine Modulnote.
- (2) Eine Prüfungsleistung ist erstmalig zum Prüfungstermin in dem Semester zu erbringen, in dem die Erbringung der Prüfungsleistung nach der Studienordnung vorgesehen ist. Der Studierende ist zu diesem Zeitpunkt für die Prüfungsleistung zugelassen und gilt als zu dem Prüfungstermin gemeldet; mit der Zulassung zur Prüfungsleistung beginnt das jeweilige Prüfungsverhältnis. Bei einer Prüfungsleistung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 oder 4 wird der Zeitpunkt der Durchführung der Prüfung durch die Hochschule bestimmt und dem Studierenden mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vor der Prüfung bekannt gegeben. Bei einer Prüfungsleistung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1, 3, 5, 6, 7, oder 8 wird der Zeitpunkt der Themen- oder Aufgabenstellung und der Bearbeitungszeitraum durch die Hochschule bestimmt.

(3) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

1,0 bis 1,5= sehr gut	eine hervorragende Leistung;
1,6 bis 2,5= gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung;
2,6 bis 3,5= befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,6 bis 4,0= ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
4,1 bis 5,0= nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(4) Wird eine Prüfungsleistung von einem einzigen Prüfer bewertet, so setzt dieser die Note der Prüfungsleistung fest. Wird eine Prüfungsleistung in Teilen von unterschiedlichen Prüfern bewertet, so errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der Teilbewertungen, die gegebenenfalls mit den vorgesehenen Bearbeitungszeiten der Teile, ansonsten auf Entscheidung des zuständigen Studienrichtungsleiters, gewichtet werden. Wird eine Prüfungsleistung als Ganzes von mehreren Prüfern gemeinsam bewertet, so vergibt jeder Prüfer eine eigene Note und die Note der Prüfungsleistung wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüfer gebildet. Die Prüfer geben ihre Noten mit einer Dezimalstelle nach dem Komma an, weitere Dezimalstellen werden nicht berücksichtigt. Errechnet sich die Note einer Prüfungsleistung oder eine Modulnote aus dem arithmetischen Mittel von Teilbewertungen oder von Noten mehrerer Prüfer, so wird das arithmetische Mittel auf eine Dezimalstelle nach dem Komma abgerundet.

(5) Für die Bachelorprüfung als Gesamtheit aller Modulprüfungen wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten. Die Gewichtung der einzelnen Modulnote bei der Bildung der Gesamtnote entspricht dem Anteil der mit dem Modul erworbenen Leistungspunkte an den insgesamt in benoteten Modulen erworbenen Leistungspunkten.

(6) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt. Alle Modulnoten und die Gesamtnote werden mit der Notenbezeichnung und dem Zahlenwert angegeben.

(7) Zur Verbesserung der internationalen Anerkennung des Abschlusses wird die erreichte Gesamtnote zusätzlich in eine ECTS-Note umgewandelt und bescheinigt. Die Umrechnung erfolgt nach folgendem Schema:

Relatives Notensystem (Prozent der erfolgreich Studierenden, die die jeweilige ECTS-Note erreichten)	ECTS-Note
Die besten 10 %	A
Die nächsten 25 %	B
Die nächsten 30 %	C
Die nächsten 25 %	D
Die nächsten 10 %	E
-----	F/FX

- (8) Bei Modulen, in denen als Prüfungsleistung eine Klausurarbeit nach der Studienordnung vorgesehen ist, kann der Prüfer den Studierenden aus fachlichen oder didaktischen Gründen die Möglichkeit eröffnen, durch eine freiwillige Zusatzleistung in Form einer Seminararbeit i.S.v. § 6 Absatz 1 Nr. 7 ihre Modulnote zu verbessern. Die freiwillige Zusatzleistung ist vor Ablegung der Klausurarbeit zu erbringen und wird mit einer eigenen Teilnote bewertet. Ist die Teilnote der freiwilligen Zusatzleistung besser als die Note der Klausurarbeit, so bestimmt sich die Modulnote in Abweichung von Absatz 1 Satz 2 aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Note der Klausurarbeit und der Teilnote der freiwilligen Zusatzleistung, wobei diese Teilnote höchstens mit einem Gewicht von 25 Prozent in die Modulnote eingehen darf. Die Möglichkeit der Ablegung einer freiwilligen Zusatzleistung, deren Anforderungen und das Gewicht, mit dem deren Teilnote gegebenenfalls in die Modulnote eingeht, sind den Modulteilnehmern zu Beginn des Moduls durch den Prüfer bekannt zu geben. Für die Vergabe der Teilnote und die Berechnung der Modulnote findet Absatz 4 entsprechend Anwendung. Eine freiwillige Zusatzleistung kann nicht wiederholt werden. Sie findet keine Berücksichtigung bei der Bewertung einer zweiten Wiederholungsprüfung nach § 10 Absatz 2.
- (9) Bei semesterübergreifenden Modulen, in denen als Prüfungsleistung eine Klausurarbeit nach der Studienordnung vorgesehen ist, kann die Abnahme der Klausurarbeit mit Einwilligung des zuständigen Studienrichtungsleiters auf die betreffenden Semester verteilt werden, sofern dies von Prüferseite als fachlich oder didaktisch sinnvoll erachtet wird und die Mehrheit der Modulteilnehmer zu Beginn des Moduls hierzu ihre Zustimmung erklärt; die Zustimmung ist vom Prüfer in geeigneter Weise zu dokumentieren.

§ 7 a Testate

- (1) Durch Testat werden Studienleistungen im Rahmen von Praktika, Übungen oder Seminaren bescheinigt. Das Testat wird ausgestellt, wenn der Studierende an der jeweiligen Lehrveranstaltung regelmäßig und aktiv teilgenommen und nachgewiesen hat, dass er die vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten anzuwenden weiß und die fachspezifischen Methoden eingeübt hat. Das Testat wird von dem für die jeweilige Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrenden oder vom Leiter der betreffenden Studienrichtung ausgestellt.
- (2) Die Leistungskontrollen bei einem Testat sind nicht formalisiert. Zum Nachweis der verlangten Studienleistungen können beispielsweise Versuchsprotokolle, schriftliche Auswertungen, Berechnungen, Programmierübungen, Konstruktionen, zeichnerische Entwürfe und Skizzen, Referate sowie mündliche Fachgespräche dienen; § 6 a findet auf Studienleistungen sinngemäß Anwendung. Die Forderung eines Testats in einem Modul ist in dessen Beschreibung im Modulkatalog zu dokumentieren, die Anforderungen an das Testat sind den Studierenden zu Beginn des Moduls bekannt zu geben.
- (3) Testate werden nicht benotet.
- (4) Die Zahl der möglichen Wiederholungsversuche zur Erlangung eines Testats ist unbegrenzt.
- (5) Module, bei denen für die Erlangung der Leistungspunkte allein Testate gefordert sind, erhalten keine Modulnote, werden nach Testatserteilung mit „bestanden“ bewertet und im Abschlusszeugnis, im Transcript of Records sowie in anderen Leistungsbescheinigungen der jeweiligen Studierenden entsprechend ausgewiesen.

- (6) Bei Modulen, in denen zu wesentlichen Anteilen Praktika oder Übungen durchgeführt werden, jedoch eine Prüfungsleistung nach § 6 Abs. 1 vorgesehen ist, können für die Erlangung der Leistungspunkte durch die jeweiligen Studierenden – zusätzlich zu der erfolgreichen Ablegung der Prüfungsleistung – Testate der Studienleistungen in den Praktika bzw. Übungen gefordert werden.
- (7) Projektarbeiten nach § 6 Abs. 1 Nr. 6, die nach Studienplan in der Praxisphase des ersten Semesters zu erbringen sind, können anstelle einer Prüfungsleistung auch als Studienleistung mit Testat absolviert werden, sofern dies entsprechend in der Studienordnung geregelt ist. In diesem Fall findet Abs. 1 bis 6 entsprechend Anwendung.

§ 7 b

Einreichung von Prüfungs- und Studienleistungen in elektronischer Form

- (1) Ist eine schriftliche Prüfungs- oder Studienleistung auf Grundlage dieser Ordnung oder auf Wunsch des zuständigen Prüfers oder des zuständigen Studienrichtungsleiters in elektronischer Form einzureichen (elektronisches Exemplar), so werden die konkrete elektronische Form und das Einreichungsverfahren für das elektronische Exemplar durch die Hochschule vorgegeben. Soll die Einreichung in elektronischer Form aufgrund des Wunschs des zuständigen Prüfers oder des zuständigen Studienrichtungsleiters erfolgen, so muss hierzu zwischen diesen beiden Einvernehmen hergestellt sein; dies ist durch den Studienrichtungsleiter zu dokumentieren.
- (2) Das elektronische Exemplar einer Prüfungs- oder Studienleistung nach Absatz 1 wird nach Einreichung bei der Hochschule für die Dauer der Aufbewahrungsfristen hochschulintern zentral elektronisch gespeichert. Mit der Einreichung überträgt der Studierende der Hochschule das Recht, den beteiligten Prüfern sowie sonstigen von Amts wegen berechtigten Personen elektronische Kopien des elektronischen Exemplars zur Verfügung zu stellen.

§ 8

Nachteilsausgleich und Schutzfristen

- (1) Menschen mit Behinderungen (§ 2 Abs. 1 SGB IX) und chronisch Kranken sind für die Erbringung von Prüfungsleistungen auf Antrag die Erleichterungen zu gewähren, die der Art und Schwere ihrer Behinderung angemessen sind, ohne dass jedoch die fachlichen Anforderungen herabgesetzt werden dürfen.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Prüfungsteilnehmer, die wegen einer ärztlich festgestellten vorübergehenden körperlichen Behinderung beim Ablegen der Prüfungsleistung erheblich beeinträchtigt sind.
- (3) Über den Antrag, der mindestens 14 Tage vor der Prüfungsabnahme gestellt werden soll, entscheidet der Präsident der Hochschule. Die Behinderung oder chronische Erkrankung ist durch ärztliches Attest nachzuweisen, das auch eine Empfehlung über die als notwendig erachtete Prüfungserleichterung enthalten soll. Die Hochschule kann die für eine Prüfung gewährte Prüfungserleichterung pauschal für weitere artgleiche Prüfungen gewähren, sofern dies durch die Art der Behinderung oder der Erkrankung gerechtfertigt ist.

- (4) Die Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen von Studierenden richtet sich nach dem jeweils gültigen Mutterschutzgesetz. Die schwangere Studierende soll die Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung der Hochschule mitteilen. Während der Mutterschutzfristen ist die Studierende nicht verpflichtet, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen sowie Prüfungs- und Studienleistungen abzulegen. Sie kann jedoch auf eigenen Wunsch soweit an Lehrveranstaltungen teilnehmen oder Prüfungs- oder Studienleistungen ablegen, wie sie dies gegenüber der Hochschule in Schriftform, elektronischer Form oder Textform erklärt. Diese Erklärung kann jederzeit, bei beaufsichtigten Prüfungen jedoch nur bis zum Beginn der Prüfung, mit der Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die Bearbeitungszeit einer ohne Aufsicht zu erstellenden Prüfungsleistung kann nicht durch die Mutterschutzfrist unterbrochen werden, jedoch ist der Abbruch einer solchen Prüfungsleistung innerhalb der Mutterschutzfrist jederzeit möglich, sofern die Bearbeitungszeit noch nicht abgelaufen ist; im Fall des Abbruchs wird nach Ablauf der Mutterschutzfrist ein neues Thema gestellt. Jede Änderung in den Voraussetzungen ist unverzüglich der Hochschule mitzuteilen.
- (5) Fristen für die Elternzeit sind nach Maßgabe des jeweils gültigen Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes auf schriftlichen Antrag zu berücksichtigen; Entsprechendes gilt für Fristen für die Pflegezeit der tatsächlichen Pflege eines nahen Angehörigen nach dem Pflegezeitgesetz in der jeweils gültigen Fassung. Die nach Absatz 4 Satz 3 bis 7 innerhalb von Mutterschutzfristen geltenden Regelungen finden analog für Studierende, die sich in Eltern- oder Pflegezeit nach Satz 1 befinden, Anwendung.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit der Note 5,0 („nicht ausreichend“) bewertet, wenn der Studierende zum Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von ihr zurücktritt, ohne dass dafür ein triftiger Grund vorliegt. Soweit für eine selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung ein Abgabetermin festgelegt ist, gilt die Prüfungsleistung als mit der Note 5,0 („nicht ausreichend“) bewertet, wenn der Studierende ohne triftigen Grund den Abgabetermin versäumt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Teilnote eines Prüfungsteils, der zeitlich getrennt von einem oder mehreren anderen Prüfungsteilen der Prüfungsleistung abgenommen wurde; in diesem Fall wird nur die Teilnote desjenigen Prüfungsteils mit 5,0 („nicht ausreichend“) bewertet, den der Studierende ohne triftigen Grund versäumt hat oder von dem er ohne triftigen Grund zurückgetreten ist. Im Falle des Versäumnisses hat der Studierende der Hochschule unverzüglich nachzuweisen, dass die Verhinderung aus nicht vom Studierenden zu vertretenden Gründen erfolgte. Im Falle einer Erkrankung oder einer sonstigen gesundheitlich bedingten Verhinderung hat der Studierende der Hochschule unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen, das eine Aussage über die Prüfungsfähigkeit des Studierenden im betreffenden Prüfungszeitraum beinhaltet. Unverzüglichkeit im Sinne dieses Absatzes liegt jedenfalls vor, wenn der betreffende Nachweis der nicht schulhaften Verhinderung bzw. der gesundheitlich bedingten Prüfungsunfähigkeit innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem betreffenden Prüfungs- oder Abgabetermin der Hochschule vorgelegt wird; bei postalischer Zusendung des Nachweises gilt das Datum des Poststempels als Tag der Vorlage.
- (2) Hat ein Studierender das Versäumnis oder den Rücktritt nach Absatz 1 nicht zu vertreten, so ist die Prüfungsleistung nach Absatz 1 Satz 1 oder 2 oder gegebenenfalls der Prüfungsteil nach Absatz 1 Satz 3 nachzuholen.

- (3) Versucht der Studierende das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, so gilt die Prüfungsleistung als mit der Note 5,0 („nicht ausreichend“) bewertet. Satz 1 gilt entsprechend für die Teilnote eines Prüfungsteils, der zeitlich getrennt von einem oder mehreren anderen Prüfungsteilen der Prüfungsleistung abgenommen wurde; in diesem Fall wird nur die Teilnote desjenigen Prüfungsteils, in dem der Studierende versucht hat, das Ergebnis durch Täuschung zu beeinflussen, mit 5,0 („nicht ausreichend“) bewertet. Als Täuschung zählt auch die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel.
- (4) Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung oder eines Prüfungsteils stört, kann von dem Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung oder dem Prüfungsteil vorläufig ausgeschlossen werden. Wird der Ausschluss von der Hochschule bestätigt, so gilt die Prüfungsleistung oder der Prüfungsteil als mit der Note 5,0 („nicht ausreichend“) bewertet. Im Falle der Nichtbestätigung gilt der Prüfungsversuch als nicht angetreten.
- (5) Entscheidungen der Hochschule nach Absatz 1 trifft der zuständige Studienrichtungsleiter, Entscheidungen nach Absatz 4 der Präsident und Entscheidungen nach Absatz 3 der Prüfungsausschuss des betreffenden Campus nach § 12; Entscheidungen nach den Absätzen 3 oder 4 sind dem Studierenden schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung in den Fällen der Absätze 3 oder 4 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 10

Nichtbestehen und Wiederholen von Prüfungen sowie Exmatrikulation

- (1) Alle nicht bestandenen Modulprüfungen können zunächst einmal wiederholt werden (erste Wiederholungsprüfung). Die erste Wiederholungsprüfung ist artgleich zu der nicht bestandenen Prüfung zu gestalten. Die Prüfungsaufgaben der ersten Wiederholungsprüfung werden aus dem Lehrinhalt des Moduls gestellt, auf welches sich die nicht bestandene Prüfung bezog. Die erste Wiederholungsprüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ursprünglichen Prüfung durchgeführt werden. Der Zeitpunkt der Durchführung wird durch die Hochschule bestimmt und dem Studierenden mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vor der ersten Wiederholungsprüfung bekannt gegeben. Die Note der ersten Wiederholungsprüfung ersetzt die ursprüngliche Note. Eine letztmögliche Wiederholungsprüfung, die mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde, muss als Ganzes oder in jedem ihrer Teile von mindestens zwei Prüfern bewertet worden sein.
- (2) Von den Prüfungen der Module eines jeden Semesters des Studienplans mit Klausurarbeit als Prüfungsleistung können für dieses Semester bis zu zwei Prüfungen als zweite Wiederholungsprüfungen abgelegt werden. Die Gesamtzahl der zweiten Wiederholungsprüfungen innerhalb eines Studiengangs ist auf sechs begrenzt. Die zweite Wiederholungsprüfung soll innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung durchgeführt werden. Der Zeitpunkt der Durchführung wird durch die Hochschule bestimmt und dem Studierenden mit einer Frist von mindestens 14 Tagen bekannt gegeben. Die zweite Wiederholungsprüfung wird in Form einer mündlichen Prüfung durchgeführt (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 4 a). Die Prüfungsinhalte ergeben sich aus dem Lehrinhalt des Moduls. Es darf nur noch die Note 4,0 („ausreichend“) oder 5,0 („nicht ausreichend“) vergeben werden. Die zweite Wiederholungsprüfung führen als Prüfer ein fachlich geeigneter Hochschullehrer der Hochschule und ein weiterer fachlich geeigneter Prüfer nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 durch; sie dauert mindestens 20 Minuten und soll 35 Minuten nicht überschreiten. Kommen die

Prüfer nicht zu einer übereinstimmenden Bewertung der Prüfungsleistung, so gilt die Prüfung als bestanden. Gehört der für den Prüfling zuständige Studienrichtungsleiter selbst nicht zum Kreis der Prüfer nach Satz 8, so hat er das Recht, bei der Prüfung anwesend zu sein.

- (3) Wird eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, so ist der Studierende mit Wirkung zum Ende des Monats zu exmatrikulieren, in dem das Nichtbestehen festgestellt wurde. Der Studierende ist über die Exmatrikulation durch die Hochschule unverzüglich zu unterrichten. Der Studierende ist aus allen laufenden Prüfungsrechtsverhältnissen zu entlassen, wenn ihm gegenüber ein Exmatrikulationsbescheid wirksam wird. Wird der Exmatrikulationsbescheid aufgehoben oder der Studierende in den gleichen Studiengang reimmatrikuliert, werden die Prüfungsrechtsverhältnisse, aus denen der Studierende nach Satz 3 entlassen wurde, in den vorherigen Stand zurückversetzt; Abs. 1 Satz 5 und § 7 Abs. 2 Satz 3 finden weiterhin Anwendung.

§ 11

Prüfer, Gutachter und Prüfungskommissionen

- (1) Der Leiter einer Studienrichtung bestellt für seine Studienrichtung die Prüfer und Gutachter sowie die Mitglieder der Prüfungskommissionen und deren Stellvertreter. Er benennt aus den Mitgliedern der jeweiligen Prüfungskommission einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (2) Soweit diese Satzung nichts anderes regelt, sind zur Abnahme von Prüfungen befugt:
1. Hochschullehrer, Lehrbeauftragte, wissenschaftliche Mitarbeiter mit Lehraufgaben und Lehrkräfte für besondere Aufgaben der Hochschule sowie
 2. in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen.
- (3) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen und über einschlägige mehrjährige berufspraktische Erfahrung verfügen. Sind mehrere Prüfer zu bestellen, soll mindestens ein Prüfer eine einschlägige eigenverantwortliche Lehrtätigkeit an der Hochschule ausgeübt haben.
- (4) Die Prüfungskommissionen für die Praxisprüfungen nach § 17 bestehen jeweils aus drei Mitgliedern, von denen mindestens ein Mitglied dem Personenkreis nach Absatz 2 Nr. 1 angehört und mindestens ein Mitglied Vertreter der Praxispartner ist. Der Vorsitzende muss Hochschullehrer der Hochschule sein. Im Fall des kurzfristigen Ausfalls eines Prüfers ist für die Durchführung der Praxisprüfung zum originären Termin die Hinzuziehung eines Ersatzprüfers aus dem nach Absatz 2 zur Prüfungsabnahme berechtigten Personenkreis zulässig; Satz 2 findet weiterhin Anwendung.
- (5) Prüfer, Gutachter sowie die Mitglieder der Prüfungskommissionen und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den nach Absatz 1 zuständigen Studienrichtungsleiter zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 12 Prüfungsausschüsse

- (1) Der Präsident bestellt im Einvernehmen mit dem Senat für jeden Campus der Hochschule einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss entscheidet über Widersprüche von Studierenden in Prüfungsangelegenheiten sowie über Täuschungsversuche nach § 9 Absatz 3 und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.
- (2) Jeder Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern und setzt sich zusammen aus
 1. vier an dem betreffenden Campus tätigen Hochschullehrern der Hochschule,
 2. zwei Vertretern der an dem betreffenden Campus zugelassenen Praxispartner und
 3. einem an dem betreffenden Campus immatrikulierten Studierenden.Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Stellvertreter benannt. Die Amtszeit der Mitglieder und deren Stellvertreter beträgt drei Jahre, die des Studierendenvertreters und seines Stellvertreters ein Jahr. Die Mitglieder des Präsidiums können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Der Prüfungsausschuss wählt einen Vorsitzenden aus dem Kreis der Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 1 und dessen Stellvertreter. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Im Einzelfall kann ein Beschluss im Umlaufverfahren mit der Mehrheit der Mitglieder getroffen werden, wenn dies durch die Eilbedürftigkeit oder Einfachheit der Angelegenheit angezeigt ist und kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb der zur Stimmabgabe gesetzten Frist widerspricht.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben mit Ausnahme des Vertreters der Studierenden das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen oder Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 13 Zeugnisse

- (1) Über die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen erhält der Studierende nach jedem Semester eine Bescheinigung. Diese enthält die erreichten Leistungspunkte und Noten.
- (2) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. In ihm werden die Leistungspunkte und Noten der einzelnen Module, die Gesamtnote und die ECTS-Note der Bachelorprüfung sowie das Datum der zuletzt erbrachten Prüfungsleistung ausgewiesen. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Bachelorarbeit. Das Zeugnis wird vom Leiter der Studienrichtung und dem Präsidenten der Hochschule unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen (siehe das Muster in Anlage 1). Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Studierenden eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades ausgehändigt, die das Datum der zuletzt erbrachten Prüfungsleistung trägt sowie vom Präsidenten der Hochschule unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen wird (siehe das Muster in der Anlage 2).

- (3) Mit dem Zeugnis werden ein Diploma Supplement entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO und ein Transcript of Records jeweils in englischer und in deutscher Sprache ausgestellt.

§ 14

Einsicht in die Prüfungsakten

Der Studierende kann Einsichtnahme in seine schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle beantragen. Der Antrag muss spätestens zwei Jahre nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses in Schriftform, elektronischer Form oder Textform beim Studienrichtungsleiter gestellt werden. Der Studienrichtungsleiter bestimmt den Zeitpunkt der Akteneinsicht sowie das Verfahren unter Beachtung des Datenschutzes.

Zweiter Abschnitt

Modulprüfungen der Theoriephasen

§ 15

Art und Umfang der Prüfungsleistungen

Die in den Modulprüfungen der Theoriephasen zu erbringenden Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe der jeweils geltenden Studienordnung erbracht. Prüfungsleistungen in Modulen, in denen Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache durchgeführt werden, können in dieser Fremdsprache verlangt werden.

§ 16

Prüfer

- (1) Prüfungsaufgaben sollen von dem fachlich zuständigen Prüfer gestellt und bewertet werden.
- (2) Ist ein fachlich zuständiger Prüfer nach Absatz 1 verhindert oder aus einem anderen wichtigen Grund zu ersetzen, so bestellt der nach § 11 Absatz 1 zuständige Studienrichtungsleiter oder hilfsweise der Präsident einen anderen fachlich geeigneten Prüfer.
- (3) Die Bewertung einer Prüfungsleistung durch den Prüfer soll im Regelfall innerhalb von sechs Wochen, in begründeten Ausnahmefällen innerhalb von acht Wochen nach Erbringung der Prüfungsleistung erfolgen.

Dritter Abschnitt

Modulprüfungen der Praxisphasen

§ 17

Praxisprüfungen

- (1) Praxisprüfungen beziehen sich vorwiegend auf die bei einem Praxispartner vermittelten Studieninhalte. Sie können sich auch auf Inhalte von in den Praxisphasen erbrachten, abgeschlossenen Prüfungsleistungen beziehen und daneben Themen zum Gegenstand haben, die für die betriebliche Praxis in vergleichbaren Ausbildungsstätten grundsätzlich von Bedeutung sind. Praktische Aufgaben können Teil der Prüfung sein.

- (2) Insgesamt sind zwei Praxisprüfungen zu erbringen. Die Studienordnung regelt, zu welchen Praxisphasen die Praxisprüfungen zu erbringen sind. Sie dauern mindestens 30 Minuten und sollen 75 Minuten nicht überschreiten. Die Dauer der Praxisprüfung wird durch den zuständigen Studienrichtungsleiter bestimmt.
- (3) Praxisprüfungen sind grundsätzlich nicht öffentlich; auf Entscheidung des Vorsitzenden der Prüfungskommission ist die Anwesenheit von Gästen zulässig, soweit der jeweilige Prüfling dem zustimmt. Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, bei den Praxisprüfungen anwesend zu sein.
- (4) Eine Praxisprüfung wird von der Prüfungskommission abgenommen. Prüfungsfragen, die sich auf geheim zu haltende Inhalte beziehen, sind unzulässig. Auf Wunsch des Studierenden begründet der Vorsitzende der Prüfungskommission die Bewertung der Praxisprüfung.
- (5) Über den Ablauf einer Praxisprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Besetzung der Prüfungskommission, der Name des geprüften Studierenden, die wesentlichen Prüfungsgegenstände und -ergebnisse sowie das Gesamtergebnis der Prüfung festgehalten werden. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

§ 18 Projektarbeiten

- (1) Projektarbeiten werden in den Praxisphasen erstellt. Hierbei soll der Studierende nachweisen, dass er in der Lage ist, praxisrelevante Problemstellungen mit Hilfe seines in den Theorie- und Praxisphasen erworbenen Fachwissens selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Insgesamt sind drei oder vier Projektarbeiten zu erbringen. Die Anzahl der Projektarbeiten, die Semester, in denen die Projektarbeiten zu erstellen sind, und die Umfänge der Projektarbeiten regelt die Studienordnung. Im Fall von drei Projektarbeiten ist für die Praxisphasen des zweiten und dritten Semesters die Erbringung einer semesterübergreifenden Projektarbeit als Prüfungsleistung vorzusehen; in diesem Fall werden die Praxisphasen des zweiten und dritten Semesters als ein semesterübergreifendes Praxismodul gefasst.
- (3) Zu jeder Projektarbeit bestimmt der Praxispartner für den betreffenden Studierenden einen fachlich geeigneten betrieblichen Betreuer. Die Themenstellung der Projektarbeiten erfolgt grundsätzlich durch den Praxispartner in Abstimmung mit dem zuständigen Studienrichtungsleiter. Zu Beginn der betreffenden Praxisphase ist das Thema der jeweiligen Projektarbeit durch den Praxispartner der Hochschule zu melden; die Meldung durch den betreffenden Studierenden im Auftrag des Praxispartners ist zulässig. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei unterbliebener oder verspäteter Meldung, kann der Studienrichtungsleiter das Thema vergeben.
- (4) Die Note oder das Testat für eine Projektarbeit wird durch die Hochschule vergeben. Wird die Projektarbeit benotet, so soll der betriebliche Betreuer der Projektarbeit hierfür einen schriftlich begründeten Notenvorschlag spätestens vier Wochen nach dem Abgabetermin bei der Hochschule einreichen.
- (5) In den Studienordnungen kann geregelt werden, dass die nach Studienplan zuletzt vorgesehene Projektarbeit durch jeweils einen Betreuer des Praxispartners und der Hochschule betreut und bewertet wird; in diesem Fall wird das Thema der Projektarbeit vom Praxispartner vorgeschlagen und durch die Hochschule bestimmt. Ist der Abstand der

bei der Bewertung durch die beiden Betreuer vergebenen Noten größer als Eins, so wird durch den zuständigen Studienrichtungsleiter, ist dieser selbst einer der beiden Betreuer ersatzweise durch den Präsidenten der Hochschule, ein weiterer Gutachter bestellt, der die Note festsetzt; die Noten der beiden Betreuer bilden die Grenzwerte.

- (6) Die jeweilige Projektarbeit ist von den Studierenden spätestens bis Freitag in der ersten Woche der jeweils anschließenden Theoriephase (Abgabetag) beim Betreuer der Ausbildungsstätte in einfacher Ausfertigung und bei der Dualen Hochschule in einfacher Ausfertigung als Ausdruck sowie zusätzlich in elektronischer Form einzureichen.

Vierter Abschnitt Bachelorarbeit

§ 19

Zweck, Zulassung, Thema und Abgabefrist

- (1) Mit der Bachelorarbeit soll der Studierende zeigen, dass er in der Lage ist, eine komplexe praxisbezogene Problemstellung selbstständig unter Anwendung praktischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu bearbeiten. Den Umfang der Bachelorarbeit regelt die Studienordnung.
- (2) Der Studierende kann mit dem Praxispartner abgestimmte Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit der Hochschule unterbreiten. Ein Anspruch auf Berücksichtigung der Themenvorschläge besteht nicht. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Hochschule im sechsten Semester ausgegeben. Gleichzeitig werden dem Studierenden der Gutachter der Hochschule und der Betreuer des Praxispartners nach § 20 Abs. 1 benannt.
- (3) Die Bachelorarbeit ist vom Studierenden spätestens drei Monate nach Vergabe des Themas gebunden, in dreifacher Ausfertigung als Ausdruck auf Papier sowie zusätzlich in elektronischer Form bei der Hochschule einzureichen. Die fristgerechte direkte Abgabe von einem der drei gebundenen Exemplare beim Betreuer des Praxispartners nach § 20 Abs. 1 ist nach Abstimmung zwischen dem Betreuer und dem zuständigen Studienrichtungsleiter zulässig; in diesem Fall muss der Studierende die Hochschule hierüber in Schriftform und mit Gegenzeichnung des Praxispartners unter Angabe des Datums der Abgabe zusammen mit der Einreichung der übrigen Exemplare der Bachelorarbeit informieren.

§ 20

Bewertung und Wiederholung

- (1) Die Bachelorarbeit wird von zwei Gutachtern bewertet, wobei einer der Gutachter der Betreuer der Bachelorarbeit ist. Einer der Gutachter muss die gesetzlichen Einstellungs voraussetzungen für Professoren der Hochschule erfüllen. Der Betreuer ist vom Praxispartner zu benennen. Die Bewertung erfolgt jeweils in einem schriftlichen Gutachten. Ist der Abstand der bei der Bewertung durch die beiden Erstgutachter vergebenen Noten größer als Eins, so wird durch den zuständigen Studienrichtungsleiter, ist dieser selbst Gutachter nach Satz 1 ersatzweise durch den Präsidenten der Hochschule, ein Zweitgutachter bestellt, der die Note festsetzt; die Noten der beiden Erstgutachter bilden die Grenzwerte.

- (2) Hat der Studierende bei der Bachelorarbeit die Note „nicht ausreichend“ erzielt, so kann die Bachelorarbeit einmal mit einem anderen Bearbeitungsthema wiederholt werden. Die bei der Wiederholung erzielte Note ergibt die Note der Bachelorarbeit. Ist die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden, so ist der Studierende zum Ende des Monats zu exmatrikulieren, in dem das Nichtbestehen festgestellt wurde.

Fünfter Abschnitt Abschlüsse

§ 21 Akademische Grade

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule die folgenden akademischen Grade (Hochschulgrade):

1. „Bachelor of Engineering“, Kurzform „B.Eng.“, in den Studiengängen Elektrotechnik/Automatisierungstechnik, Engineering, Informations- und Kommunikationstechnologien sowie Praktische Informatik,
2. „Bachelor of Arts“, Kurzform „B.A.“, in den Studiengängen Betriebswirtschaft und Soziale Arbeit sowie
3. „Bachelor of Science“, Kurzform „B.Sc.“, in den Studiengängen Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsingenieurwesen Technischer Vertrieb und Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik.

Sechster Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Bachelorprüfung nach § 13 Abs. 2 S. 1 bekannt, so kann der zuständige Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten berichtigen; § 9 Abs. 3 findet gegebenenfalls entsprechend Anwendung. Das unrichtige Zeugnis und das unrichtige Transcript of Records sind einzuziehen und gegebenenfalls neue zu erstellen. Wird die Prüfungsleistung für mit „nicht ausreichend“ bewertet erklärt, ist neben dem Zeugnis und Transcript of Records auch die verliehene Abschlussurkunde zusammen mit dem Diploma Supplement einzuziehen und der verliehene akademische Grad abzuerkennen.
- (2) Hat der Studierende die Zulassung zum Studium vorsätzlich zu Unrecht erwirkt und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Bachelorprüfung nach § 13 Abs. 2 S. 1 bekannt, so entscheidet der Präsident über die Rechtsfolgen.
- (3) Der betroffenen Person ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 oder nach Absatz 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Eine Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 oder nach Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 23
Rechtsbehelfsbelehrung

Anfechtbare Entscheidungen der Hochschule sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Studierenden mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 24
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten in geschlechtsneutraler Form.

§ 25
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Dualen Hochschule Gera-Eisenach in Kraft und gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Dualen Hochschule Gera-Eisenach vom 23. November 2022 (Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Gera-Eisenach Nr. 3/2022, S. 2) außer Kraft.

Gera, den 23. Oktober 2024

Prof. Dr. rer. pol. habil. Burkhard Utecht
Präsident

Anlage 1: Muster Bachelorzeugnis

Anlage 1.1: Muster Bachelorzeugnis - Vorderseite



ZEUGNIS

⟨Vorname⟩ ⟨Name⟩

geboren am ⟨Geburtsdatum⟩ in ⟨Geburtsort⟩

hat am ⟨Prüfungsdatum⟩ die Bachelorprüfung zum

⟨Grad⟩ (⟨Kurzform⟩)

im Studiengang

⟨Studiengang⟩

in der Studienrichtung

⟨Studienrichtung⟩

mit der

Gesamtnote ⟨Note verbal⟩ (⟨Note numerisch⟩)

ECTS-Note ⟨ECTS-Note⟩

bestanden.

⟨Ort⟩, ⟨Ausgabedatum⟩

⟨Signatur⟩
Präsident



⟨Signatur⟩
Leiter/in der Studienrichtung

Anlage 1.2: Muster Bachelorzeugnis – Rückseite

«Vorname» «Name»

geboren am «Geburtsdatum» in «Geburtsort»

Die Leistungen der einzelnen Module werden wie folgt bewertet:

Code	Modul	LP	Note
«Modulcode»	«Modulbezeichnung»	«Punkte»	«Note»
«Modulcode»	«Modulbezeichnung»	«Punkte»	«Note»
«Modulcode»	«Modulbezeichnung»	«Punkte»	«Note»
«Modulcode»	«Modulbezeichnung»	«Punkte»	«Note»
«Modulcode»	«Modulbezeichnung»	«Punkte»	«Note»
«Modulcode»	«Modulbezeichnung»	«Punkte»	«Note»
«Modulcode»	«Modulbezeichnung»	«Punkte»	«Note»
«Modulcode»	«Modulbezeichnung»	«Punkte»	«Note»
«Modulcode»	«Modulbezeichnung»	«Punkte»	«Note»
«Modulcode»	«Modulbezeichnung»	«Punkte»	«Note»
«Modulcode»	«Modulbezeichnung»	«Punkte»	«Note»
«Modulcode»	«Modulbezeichnung»	«Punkte»	«Note»
«Modulcode»	«Modulbezeichnung»	«Punkte»	«Note»
«Modulcode»	«Modulbezeichnung»	«Punkte»	«Note»
«Modulcode»	«Modulbezeichnung»	«Punkte»	«Note»
«Modulcode»	«Modulbezeichnung»	«Punkte»	«Note»
«Modulcode»	«Modulbezeichnung»	«Punkte»	«Note»
«Modulcode»	«Modulbezeichnung»	«Punkte»	«Note»
«Modulcode»	«Modulbezeichnung»	«Punkte»	«Note»
«Modulcode»	«Modulbezeichnung»	«Punkte»	«Note»
«Modulcode»	«Modulbezeichnung»	«Punkte»	«Note»
«Modulcode»	«Modulbezeichnung»	«Punkte»	«Note»
«Modulcode»	«Modulbezeichnung»	«Punkte»	«Note»
«Modulcode»	«Modulbezeichnung»	«Punkte»	«Note»
«Modulcode»	«Modulbezeichnung»	«Punkte»	«Note»
«Modulcode»	«Modulbezeichnung»	«Punkte»	«Note»
«Modulcode»	«Modulbezeichnung»	«Punkte»	«Note»
«Modulcode»	«Modulbezeichnung»	«Punkte»	«Note»
«Modulcode»	«Modulbezeichnung»	«Punkte»	«Note»
«Modulcode»	«Modulbezeichnung»	«Punkte»	«Note»
«Modulcode»	«Modulbezeichnung»	«Punkte»	«Note»
«Modulcode»	«Modulbezeichnung»	«Punkte»	«Note»
«Modulcode»	«Modulbezeichnung»	«Punkte»	«Note»
«Modulcode»	«Modulbezeichnung»	«Punkte»	«Note»
«Modulcode»	«Modulbezeichnung»	«Punkte»	«Note»
«Modulcode»	«Modulbezeichnung»	«Punkte»	«Note»
«Modulcode»	«Modulbezeichnung»	«Punkte»	«Note»
«Modulcode»	«Modulbezeichnung»	«Punkte»	«Note»
«Modulcode»	«Modulbezeichnung»	«Punkte»	«Note»
«Modulcode»	«Modulbezeichnung»	«Punkte»	«Note»
«Modulcode»	«Modulbezeichnung»	«Punkte»	«Note»
«Modulcode»	«Modulbezeichnung»	«Punkte»	«Note»

Summe der erworbenen Leistungspunkte: «Gesamtzahl LP»

Thema der Bachelorarbeit: „«Thema der Bachelorarbeit»“

Notenstufen: sehr gut (1,0-1,5), gut (1,6-2,5), befriedigend (2,6-3,5), ausreichend (3,6-4,0), nicht ausreichend (über 4,0), bestanden (b)
 ECTS-Noten: A (die besten 10%), B (die nächsten 25 %), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25 %), E (die nächsten 10 %)
 LP: ECTS-Leistungspunkte

Anlage 2: Muster Bachelorurkunde



URKUNDE

Die
Duale Hochschule Gera-Eisenach
Cooperative University Gera-Eisenach

verleiht
awards

⟨Vorname⟩ ⟨Name⟩
geboren am ⟨Geburtsdatum⟩ in ⟨Geburtsort⟩
born on ⟨Date of birth⟩ in ⟨Place of birth⟩

den akademischen Grad
the academic degree

⟨Grad⟩ (⟨Kurzform⟩)

im Studiengang
in the study programme

⟨Studiengang⟩
⟨Study Programme⟩

aufgrund der am ⟨Prüfungsdatum⟩ bestandenen Bachelorprüfung.
for successfully passing the bachelor exam on ⟨Exam date⟩.

⟨Ort⟩, ⟨Ausgabedatum⟩

⟨Signatur⟩
Präsident
President



Studienordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft am Campus Eisenach der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (DHGESTudOBWEA)

**vom
23. Oktober 2024**

Die Duale Hochschule Gera-Eisenach erlässt auf Grundlage von § 3 Abs. 1 i. V. m. § 55 Abs. 1 S. 2 Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), die folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft am Campus Eisenach der Dualen Hochschule Gera-Eisenach. Unter Würdigung der Empfehlungen des Hochschulrats vom 21. Oktober 2024 nach § 114 Abs. 1 Nr. 3 ThürHG hat der Senat die Ordnung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG am 23. Oktober 2024 beschlossen. Die Studienkommission des Studienbereichs Wirtschaft wurde nach § 119 Abs. 2 Satz 2 ThürHG beteiligt. Der Präsident hat die Ordnung am 23. Oktober 2024 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Aufbau des Studiums
 - § 3 Studienziele
 - § 4 Studieninhalte in den Theoriephasen
 - § 5 Studieninhalte der Praxisphasen
 - § 6 Lehrveranstaltungs- und Lernformen
 - § 7 Prüfungs- und Studienleistungen
 - § 8 Gleichstellungsbestimmung
 - § 9 Inkrafttreten
-
- Anlage 1 Studienplan des Studiengangs Betriebswirtschaft am Campus Eisenach ab Matrikel 2024
 - Anlage 1.1 Modulübersicht
 - Anlage 1.2 Lehrveranstaltungsstunden und Leistungspunkte
 - Anlage 1.3 Prüfungsleistungen
 - Anlage 1.4 Betriebliche Ausbildungsschwerpunkte in den Praxisphasen
 - Anlage 1.4.1 Studienrichtung Dienstleistungsmanagement
 - Anlage 1.4.2 Studienrichtung Handelsmanagement
 - Anlage 1.4.3 Studienrichtung International Business Administration
 - Anlage 1.4.4 Studienrichtung Industriemanagement
 - Anlage 1.4.5 Studienrichtung Tourismusmanagement
 - Anlage 1.4.6 Studienrichtung Digitalisierungsmanagement

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studienordnung regelt auf Grundlage von § 3 Abs. 3 der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (DHGEPrüfO) in der jeweils geltenden Fassung die Inhalte, die Lehrgebiete, die Zahl der Lehrveranstaltungsstunden sowie die Prüfungsleistungen für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft am Campus Eisenach der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (im Weiteren: Hochschule) ab Matrikel 2024.
- (2) Der Studiengang Betriebswirtschaft am Campus Eisenach gliedert sich in die folgenden Studienrichtungen:
 1. Dienstleistungsmanagement,
 2. International Business Administration,
 3. Handelsmanagement,
 4. Industriemanagement,
 5. Tourismusmanagement und
 6. Digitalisierungsmanagement.
- (3) Der Studienplan (Anlage 1) ist Bestandteil der Studienordnung.

§ 2 Aufbau des Studiums

- (1) Der Studiengang ist ein praxisintegrierender dualer Studiengang gemäß der Klassifizierung des Wissenschaftsrats (Empfehlungen zur Entwicklung des dualen Studiums, Positionspapier des Wissenschaftsrats, 2013, S. 9).
- (2) Der Studiengang ist dem Studienbereich Wirtschaft zugeordnet.
- (3) Die Studiendauer beträgt sechs Semester (drei Jahre). Jedes Semester hat einen theoriebezogenen Studienabschnitt (Theoriephase) an der Hochschule sowie einen in das Studium integrierten praktischen Studienabschnitt (Praxisphase) bei den jeweiligen Praxispartnern der Studierenden. Die Theoriephasen umfassen jeweils zwölf Wochen, die Praxisphasen im Durchschnitt 14 Wochen einschließlich der Urlaubsansprüche der Studierenden. Die Studienabschnitte werden inhaltlich und organisatorisch aufeinander abgestimmt.
- (4) Studienablauf sowie Art, Umfang und Reihenfolge der Lehrveranstaltungen und Studienleistungen sind im Studienplan für die Studierenden verbindlich festgelegt. Die Studierenden sind verpflichtet, sich den vorgeschriebenen Prüfungen und Prüfungsleistungen zu unterziehen und gelten für diese als angemeldet.
- (5) Das Studium ist modular aufgebaut, d.h. die Studieninhalte in den Theorie- und Praxisphasen werden fachlich und zeitlich zu abgeschlossenen Lehr- und Lerneinheiten, den Modulen, zusammengefasst. Die in der Anlage 1.1 im Einzelnen dargestellten Module bestehen aus einem oder mehreren Fächern und erstrecken sich über maximal zwei Semester. Mit dem erfolgreichen Abschluss eines Moduls erlangt der Studierende – außer bei fakultativen Zusatzmodulen – Leistungspunkte; für einen Leistungspunkt sind als studentischer Arbeitsaufwand (Workload) 27 Stunden angesetzt, die sich aus Präsenzzeiten (Lehrveranstaltungsstunden) und Selbststudiumszeiten zzgl. der Dauer der Prüfungen zusammensetzen. Die Leistungspunkte der jeweiligen Module werden im

Regelfall durch die erfolgreiche Ablegung einer Modulprüfung mit Prüfungsleistungen nach § 7 Abs. 1 erworben, im Ausnahmefall durch oder ergänzend durch ein Testat von Studienleistungen nach § 7 a DHGEPrüfO.

§ 3 Studienziele

- (1) Die Hochschule verleiht den Studierenden nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“).
- (2) Ausbildungsziel des Studiengangs ist die Vermittlung der notwendigen Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen, um betriebliche Management- und Führungsaufgaben allgemein und insbesondere in den über die jeweilige Studienrichtung gewählten Vertiefungsschwerpunkten eigenverantwortlich und erfolgreich wahrnehmen zu können.
- (3) Den Studierenden wird innerhalb der Theoriephasen ein breites und integriertes Wissen und Verständnis der wissenschaftlichen Grundlagen ihres Lerngebiets vermittelt. Hinzu kommt die Vermittlung relevanter Methoden- und Sozialkompetenzen in den Bereichen wissenschaftliches Arbeiten, Kommunikation und Fremdsprachen. Im Rahmen des Selbststudiums, bei der Prüfungsvorbereitung sowie bei der Bearbeitung von Seminararbeiten entwickeln die Studierenden darüber hinaus während der Theoriephasen systemische Kompetenzen in der Bewertung und Interpretation relevanter Informationen, der Ableitung wissenschaftlicher Urteile und der Gestaltung selbstständig weiterführender Lernprozesse. Die Praxisphasen ermöglichen es den Studierenden, im Rahmen der betrieblichen Ausbildungsschwerpunkte ihr in den Theoriephasen gewonnenes Wissen und Verständnis bei der Lösung konkreter betrieblicher Aufgabenstellungen sowie bei der Bearbeitung von Projektarbeiten und der Bachelorarbeit anzuwenden und weiterzuentwickeln. Dabei können sie ihre systemischen Kompetenzen weiter vertiefen und im Rahmen der innerbetrieblichen Einbindung und auch der mündlichen Praxisprüfungen ihre kommunikativen Kompetenzen weiter ausbilden.

§ 4 Studieninhalte in den Theoriephasen

- (1) Die Hochschule gestaltet die Studieninhalte und den Ablauf der Theoriephasen nach den Anlagen 1.1 bis 1.3.
- (2) Das Lehrangebot ist unterteilt in
 1. Kernmodule als Pflichtmodule für den gesamten Studiengang,
 2. spezielle Module als Pflichtmodule für die jeweilige Studienrichtung und
 3. fakultative Zusatzmodule, die aber nicht zu weiteren Leistungspunkten führen und von der Hochschule bedarfs- und kapazitätsabhängig angeboten werden.
- (3) Pflichtmodule können aus Wahlpflichtfächern bestehen, zwischen denen der Studierende zu wählen hat („Wahlmodule“).

§ 5

Studieninhalte in den Praxisphasen

- (1) Die Praxispartner gestalten die Studieninhalte der Praxisphasen entsprechend den betrieblichen Ausbildungsschwerpunkten der jeweiligen Studienrichtung in den Anlagen 1.4.1 bis 1.4.6.
- (2) Ziel der Praxisphasen ist es, dem Studierenden die Arbeitswelt eines Unternehmens oder einer vergleichbaren Einrichtung in seiner Gesamtheit zu erschließen und ihn zur zielgerichteten Lösung praxisbezogener Problemstellungen zu befähigen. Dazu sind dem Studierenden zunächst der jeweiligen Vorbildung angemessene Aufgaben in überschaubaren Arbeitsbereichen zu stellen. Mit fortschreitender Studiendauer sind dem Studierenden verstärkt Aufgaben zu übertragen, die seiner durch Theorie und Praxis in Präsenz- und Selbststudium gewachsenen Kompetenz Rechnung tragen und Eigeninitiative sowie ganzheitliches, bereichsübergreifendes Denken erfordern.
- (3) Der Ausbildungsverantwortliche oder ein durch ihn beauftragter betrieblicher Betreuer nach § 4 der Praxispartnersatzung der Dualen Hochschule Gera-Eisenach hat mit dem Studierenden den Inhalt der Praxisphase vorher gründlich zu besprechen, übertragene Aufgaben transparent zu machen und am Ende der Praxisphase zu klären, ob die gesteckten Lernziele erreicht wurden.
- (4) Über die Anwendung theoretischen Wissens hinaus sollen die Praxisphasen auch dazu dienen, beim Studierenden Eigenschaften wie Kommunikations-, Kooperations- und Teamfähigkeit, den Umgang mit modernen Informations- und Kommunikationstechnologien, das Erstellen von Berichten und Dokumentationen sowie die Anwendung von Lern-, Arbeits- und Präsentationstechniken zu fördern.
- (5) In den Praxisphasen sind durch den Studierenden drei Projektarbeiten nach § 18 DHGE-PrüfO als schriftliche Arbeiten zu praxisrelevanten Themen anzufertigen. Projektarbeit I wird im ersten Semester, Projektarbeit II als semesterübergreifende Projektarbeit im zweiten und dritten Semester und Projektarbeit III im fünften Semester erstellt. Die Projektarbeit III wird durch jeweils einen Betreuer der Hochschule und des Praxispartners des Studierenden betreut und bewertet.
- (6) Zu den Praxisphasen im vierten und sechsten Semester werden mündliche Praxisprüfungen durchgeführt; Näheres regelt § 17 DHGEPrüfO.
- (7) Die Bachelorarbeit wird im sechsten Semester in einem Bearbeitungszeitraum von drei Monaten innerhalb der letzten Praxisphase angefertigt und soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, eine komplexe praxisbezogene Problemstellung selbstständig unter Anwendung praktischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu bearbeiten; Näheres regelt § 19 DHGEPrüfO.

§ 6

Lehrveranstaltungs- und Lernformen

- (1) In den Theoriephasen des Studiengangs sind folgende Lehrveranstaltungs- und Lernformen vorgesehen, die innerhalb eines Moduls auch kombiniert zur Anwendung kommen können:
 1. Vorlesung
In der Vorlesung werden Grund- und Vertiefungswissen sowie methodische Kenntnisse durch den Lehrenden zusammenhängend vorgetragen.

2. Übung

In der Übung erfolgt eine angeleitete Erprobung gelernten Wissens in exemplarischer Form, insbesondere anhand von Fallbeispielen oder Planspielen. Sie dient der Einübung methodischen Handelns und/oder praktischer Fertigkeiten.

3. Seminar

Ein Seminar dient der Erarbeitung von Erkenntnissen auf dem Wege der Auseinandersetzung mit komplexen Problemstellungen und -lösungen im Wechsel von Vortrag und Diskussion. Übungen nach Nr. 2 können auch Bestandteil sein.

4. Exkursion

Durch eine Exkursion innerhalb der Theoriephasen soll die Wissensvermittlung anhand konkreter Unternehmen oder Einrichtungen sowie spezieller technischer, technologischer, wirtschaftlicher oder rechtlicher Prozesse fundiert werden.

5. Selbststudium

Die Studierenden sollen systematisch die Lehrveranstaltungen vor- und nacharbeiten, wenn möglich in Arbeitsgruppen, und frühzeitig die Beschäftigung mit Fachliteratur in ihr Studium einbeziehen. Angeleitetes Selbststudium wird insbesondere in Vorbereitung und Begleitung der Seminar-, Projekt- und Bachelorarbeiten angeboten.

- (2) Die Lehrenden übergeben in ihrer ersten Lehrveranstaltung des Moduls den Studierenden eine Disposition über Inhalt und Ablauf der Lehrveranstaltungen sowie gegebenenfalls eine Liste mit Literaturempfehlungen.

§ 7

Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Prüfungsleistungen werden im Studiengang nach § 6 DHGEPrüfO erbracht als

1. Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung, in der der Studierende zeigen soll, dass er in der Lage ist, eine komplexe praxisbezogene Problemstellung innerhalb der vorgegebenen Frist selbstständig unter Heranziehung wissenschaftlicher Literatur und unter Anwendung praktischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu bearbeiten. Der Studierende hat die Bachelorarbeit in der letzten Praxisphase zu schreiben und gebunden in dreifacher Ausfertigung als Ausdruck auf Papier sowie zusätzlich in elektronischer Form bei der Hochschule abzugeben. Der Umfang der Bachelorarbeit soll ca. 60 Seiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anhang) betragen. Der Praxispartner ist verpflichtet, den Studierenden für die Bearbeitung der Bachelorarbeit in angemessenem Umfang von anderen betrieblichen Aufgaben freizustellen.

2. Klausurarbeit

Klausurarbeiten sind beaufsichtigte schriftliche Arbeiten. Mit eingeschlossen ist auch die beaufsichtigte und dokumentierte Lösung von Aufgaben an Computerarbeitsplätzen. In einer Klausurarbeit soll der Studierende nachweisen, ob und in welchem Maße er den Lehrstoff eines Fachgebietes verstanden hat. Dabei hat er mehrere Einzelaufgaben oder -fragen und/oder eine komplexe Aufgaben- oder Fragestellung in der festgelegten Zeit zu bearbeiten.

3. Mündliche Prüfung

- a) Zweite Wiederholungsprüfungen nach § 10 Abs. 2 DHGEPrüfO werden als mündliche Prüfung erbracht.
- b) Die Praxisprüfungen nach § 17 DHGEPrüfO werden als mündliche Prüfung erbracht.

4. Projektarbeit

Die Projektarbeiten sind integraler Bestandteil der Studienleistungen in den Praxisphasen und unterstreichen den Theorie-Praxis-Transfer im dualen Studium. Ziel ist die wissenschaftsorientierte Analyse und Durchdringung der ausgeführten praktischen Tätigkeiten beim Praxispartner, wobei Erkenntnisse aus den vorangegangenen Theoriephasen in enger Verzahnung mit den Praxisinhalten verarbeitet werden sollen. Die Projektarbeit hat in diesem Kontext sowohl eine wissenschaftlich-theoretische als auch eine anwendungspraktische Komponente. Der Umfang der Projektarbeiten II und III soll jeweils ca. 30 Seiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anhang) betragen. Projektarbeit I wird in Anwendung von § 7 a Abs. 7 DHGEPrüfO als Studienleistung mit Testat absolviert; der Umfang dieser Projektarbeit soll ca. 10 Seiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anhang) betragen.

5. Seminararbeit

Eine Seminararbeit ist in Form eines Referats und/oder einer schriftlichen Ausarbeitung im Umfang von in der Regel ca. 10 Seiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anhang) zu erstellen. Bei semesterübergreifenden Seminararbeiten, die ausschließlich in Form einer schriftlichen Ausarbeitung erbracht werden, soll der Umfang in der Regel ca. 20 Seiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anhang) betragen. Wird nur ein Referat verlangt, soll dieses mindestens eine Dauer von 15 Minuten aufweisen und 30 Minuten nicht überschreiten. Bei semesterübergreifenden Seminararbeiten muss vom Studierenden eine schriftliche Ausarbeitung erstellt werden, sofern in dem betreffenden Modul mehr als vier Leistungspunkte erworben werden. Im Falle von Unterrichtsprojekten kann die schriftliche Ausarbeitung auch in Form von dokumentierten Projektergebnissen bestehen.

(2) Prüfungsform und -dauer sind im Studienplan in der Anlage 1.3 geregelt.

(3) Für Studienleistungen kann die Erbringung von Testaten nach § 7 a DHGEPrüfO gefordert werden.

§ 8

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten in geschlechtsneutraler Form.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Dualen Hochschule Gera-Eisenach in Kraft.

Gera, den 23. Oktober 2024

Prof. Dr. rer. pol. habil. Burkhard Utecht
Präsident

Anlage 1 Studienplan des Studiengangs Betriebswirtschaft am Campus Eisenach ab Matrikel 2024

Anlage 1.1 Modulübersicht

Fachgebiete	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	Einführung in die allgemeine und branchenspezifische Betriebswirtschaftslehre	Marketing	Organisation und Personalwirtschaft	Bilanzierung, Steuern, Investition und Finanzierung	Controlling und Unternehmensführung	
Spezielle Betriebswirtschaftslehre (studienrichtungsspezifische Inhalte)		SBWL II	SBWL III	SBWL IV	SBWL V	SBWL VI
Volkswirtschaftslehre		Einführung in die VWL / Mikroökonomik	Makroökonomik		Wirtschaftspolitik	
Recht	BGB		Handels- und Gesellschaftsrecht / Arbeitsrecht			Spezielle Rechts- und Wirtschaftsthemen
Wirtschaftsinformatik			Wirtschaftsinformatik I	Wirtschaftsinformatik II		
Wirtschaftsmathematik/-statistik	Wirtschaftsmathematik	Wirtschaftsstatistik				
Rechnungswesen	Buchführung	Kosten- und Leistungsrechnung				
Wirtschaftsenglisch			Wirtschaftsenglisch I		Wirtschaftsenglisch II	
Arbeitstechniken u. Kommunikation	Wissenschaftliches Arbeiten / Kommunikation					
Profilmodule (studienrichtungsspezifische Inhalte)		Profilmodul I		Profilmodul II		Profilmodul III
Zusatzfächer	Fakultative Zusatzmodule					
Bachelorarbeit						Bachelorarbeit
Praxismodule	Unternehmensspezifische Inhalte					
	Praxisphase I	Praxisphasen II und III		Praxisphase IV	Praxisphase V	Praxisphase VI

Anlage 1.2 Lehrveranstaltungsstunden und Leistungspunkte

Fachgebiete		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		Σ	
		LVS	LP	LVS	LP										
Theorie	Allg. Betriebswirtschaftslehre	45	3	50	3	50	3	100	7	50	3	50	3	345	22
	Spezielle Betriebswirtschaftslehre	65	5	55	4	65	5	55	4	110	6	110	6	460	30
	Volkswirtschaftslehre			60	5	30	2	30	3	60	4			180	14
	Recht	60	5			30	3	30	2			70	5	190	15
	Wirtschaftsinformatik					50	3	35	2	45	4			130	9
	Wirtschaftsmathematik/-statistik	60	5	30	3	30	2							120	10
	Rechnungswesen	65	5	65	5									130	10
	Wirtschaftsenglisch					35	2	35	2	35	2	35	2	140	8
	Arbeitstechniken u. Kommunikation	30	2	50	3									80	5
	Profilmodule			30	2	60	4	30	2	40	3	60	4	220	15
	Zusatzfächer	(30)		(30)		(30)		(30)		(30)		(30)		(180)	
	Σ Theoriephase	325	25	340	25	350	24	315	22	340	22	325	20	1995	138
	Bachelorarbeit												12		12
Σ Theorie		25		25		24		22		22		32		150	
Praxis	Praxismodule		5		5		5		5		5		5		30
	Σ Praxis		5		5		5		5		5		5		30
Σ Gesamt			30		30		29		27		27		37		180

Erläuterungen: LP – Leistungspunkte, LVS – Lehrveranstaltungsstunden

Anlage 1.3 Prüfungsleistungen

Fachgebiete	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester	
	PL	D	PL	D	PL	D	PL	D	PL	D	PL	D
Allg. Betriebswirtschaftslehre	K	120	K	90	K	90	K	120	K 120			
Spezielle Betriebswirtschaftslehre			SE o.	K 90	SE o.	K 90	SE o.	K 90	SE o.	K 120	SE o.	K 120
Volkswirtschaftslehre			K	90			K	90	SE o.	K 90		
Recht	K	90					K	90			SE o.	K 90
Wirtschaftsinformatik					K	90			K	120		
Wirtschaftsmathematik/-statistik	K	90			K	90						
Rechnungswesen	K	90	K	90								
Wirtschaftsenglisch							SE o.	K 90			SE o.	K 90
Arbeitstechniken u. Kommunikation	SE											
Profilmodule					SE o.	K 90			SE o.	K 90	SE o.	K 90
Bachelorarbeit											BA	
Praxismodule	PR		PR				MP			PR	MP	

Erläuterungen: BA – Bachelorarbeit, D – Prüfungsdauer in min, K – Klausurarbeit, MP – Mündliche Prüfung, PL – Prüfungsleistung, PR – Projektarbeit, SE – Seminararbeit

Anlage 1.4 Betriebliche Ausbildungsschwerpunkte in den Praxisphasen**Anlage 1.4.1 Studienrichtung Dienstleistungsmanagement**

Semester	Betriebliche Ausbildungsschwerpunkte in den Praxisphasen	Umfang*
1	<ul style="list-style-type: none"> - Kennenlernen des Unternehmens und Unternehmensumfeldes - Kennenlernen des Produkt- und Leistungsprogramms - Mitarbeit im Tagesgeschäft des Unternehmens - Mitarbeit in theoriephasenadäquaten Funktionsbereichen des Unternehmens - Projektarbeit I 	18 Wochen
2	<ul style="list-style-type: none"> - Beschaffung und Lagerhaltung - Materialwirtschaft und Logistik - Absatzwirtschaft, Verkauf, Marketing - Kunden- und Klientenportfolio - Mitarbeit in theoriephasenadäquaten Funktionsbereichen des Dienstleistungsunternehmens - Projektarbeit II (semesterübergreifend) 	10 Wochen
3	<ul style="list-style-type: none"> - Organisation (Aufbau- und Ablauforganisation) - Personalwirtschaft - Arbeitsschutz - Mitarbeit in theoriephasenadäquaten Funktionsbereichen des Unternehmens (je nach Art des Unternehmens) - Projektarbeit II (Abschluss) 	12 Wochen
4	<ul style="list-style-type: none"> - Branchenspezifische Datenverarbeitung - Finanz- und Rechnungswesen - Investition, Finanzierung - Mitarbeit in theoriephasenadäquaten Funktionsbereichen des Unternehmens (je nach Art des Unternehmens) - Praxisprüfung I 	12 Wochen
5	<ul style="list-style-type: none"> - Tätigkeitsbereiche nach Absprache sowie in bereichsübergreifenden Funktionen (eigenständiges Arbeiten in ausgewählten Funktionsbereichen) - Projektarbeit III 	10 Wochen
6	<ul style="list-style-type: none"> - Tätigkeitsbereiche nach Absprache sowie in bereichsübergreifenden Funktionen (eigenständiges Arbeiten in ausgewählten Funktionsbereichen) - Bachelorarbeit - Praxisprüfung II 	22 Wochen

* einschließlich der Urlaubsansprüche der Studierenden

Anlage 1.4.2 Studienrichtung Handelsmanagement

Semester	Betriebliche Ausbildungsschwerpunkte in den Praxisphasen	Umfang*
1	<ul style="list-style-type: none"> - Kennenlernen des Unternehmens und Unternehmensumfeldes - Kennenlernen des Produkt- und Leistungsprogramms - Mitarbeit im Tagesgeschäft des Unternehmens - Mitarbeit in theoriephasenadäquaten Funktionsbereichen des Handelsunternehmens - Projektarbeit I 	18 Wochen
2	<ul style="list-style-type: none"> - Marketing und Verkauf - Warenwirtschaft - Mitarbeit in theoriephasenadäquaten Funktionsbereichen des Handelsunternehmens - Projektarbeit II (semesterübergreifend) 	10 Wochen
3	<ul style="list-style-type: none"> - Organisation (Aufbau- und Ablauforganisation) - Personalwirtschaft - Arbeitsschutz - Mitarbeit in theoriephasenadäquaten Funktionsbereichen des Handelsunternehmens - Projektarbeit II (Abschluss) 	12 Wochen
4	<ul style="list-style-type: none"> - Branchenspezifische Datenverarbeitung - Finanz- und Rechnungswesen - Investition, Finanzierung - Mitarbeit in theoriephasenadäquaten Funktionsbereichen des Handelsunternehmens (je nach Art des Unternehmens) - Praxisprüfung I 	12 Wochen
5	<ul style="list-style-type: none"> - Tätigkeitsbereiche nach Absprache sowie in bereichsübergreifenden Funktionen (eigenständiges Arbeiten in ausgewählten Funktionsbereichen) - Projektarbeit III 	10 Wochen
6	<ul style="list-style-type: none"> - Tätigkeitsbereiche nach Absprache sowie in bereichsübergreifenden Funktionen (eigenständiges Arbeiten in ausgewählten Funktionsbereichen) - Bachelorarbeit - Praxisprüfung II 	22 Wochen

* einschließlich der Urlaubsansprüche der Studierenden

Anlage 1.4.3 Studienrichtung International Business Administration

Semester	Betriebliche Ausbildungsschwerpunkte in den Praxisphasen	Umfang*
1	<ul style="list-style-type: none"> - Kennenlernen des Unternehmens und Unternehmensumfeldes - Kennenlernen des Produkt- und Leistungsprogramms - Mitarbeit im Tagesgeschäft des Unternehmens - Mitarbeit in theoriephasenadäquaten Funktionsbereichen des Unternehmens - Projektarbeit I 	18 Wochen
2	<ul style="list-style-type: none"> - Internationale Beschaffung und Lagerhaltung - Materialwirtschaft und internationale Logistik - Internationale Absatzwirtschaft, Verkauf, Marketing - Kunden- und Klientenportfolio - Mitarbeit in theoriephasenadäquaten Funktionsbereichen des Dienstleistungsunternehmens - Projektarbeit II (semesterübergreifend) 	10 Wochen
3	<ul style="list-style-type: none"> - Organisation (Aufbau- und Ablauforganisation) - Internationale Personalwirtschaft - Arbeitsschutz - Mitarbeit in theoriephasenadäquaten Funktionsbereichen des Unternehmens (je nach Art des Unternehmens) - Projektarbeit II (Abschluss) 	12 Wochen
4	<ul style="list-style-type: none"> - Branchenspezifische Datenverarbeitung - Finanz- und Rechnungswesen - Investition, Finanzierung - Mitarbeit in theoriephasenadäquaten Funktionsbereichen des Unternehmens (je nach Art des Unternehmens) - Praxisprüfung I 	12 Wochen
5	<ul style="list-style-type: none"> - Tätigkeitsbereiche nach Absprache sowie in bereichsübergreifenden Funktionen (eigenständiges Arbeiten in ausgewählten Funktionsbereichen) - Projektarbeit III 	10 Wochen
6	<ul style="list-style-type: none"> - Tätigkeitsbereiche nach Absprache sowie in bereichsübergreifenden Funktionen (eigenständiges Arbeiten in ausgewählten Funktionsbereichen) - Bachelorarbeit - Praxisprüfung II 	22 Wochen

* einschließlich der Urlaubsansprüche der Studierenden

Anlage 1.4.4 Studienrichtung Industriemanagement

Semester	Betriebliche Ausbildungsschwerpunkte in den Praxisphasen	Umfang*
1	<ul style="list-style-type: none"> - Kennenlernen des Unternehmens und Unternehmensumfeldes - Kennenlernen des Produkt- und Leistungsprogramms - Mitarbeit im Tagesgeschäft des Unternehmens - Beschaffung (einschl. Organisation, Disposition) - Projektarbeit I 	18 Wochen
2	<ul style="list-style-type: none"> - Lagerhaltung, Anlagenwirtschaft - Produktionsmanagement - Unternehmenslogistik - Marketing und Verkauf - Projektarbeit II (semesterübergreifend) 	10 Wochen
3	<ul style="list-style-type: none"> - Organisation (Aufbau- und Ablauforganisation) - Personalwirtschaft - Arbeitsschutz - Spezifische Anwendung des Marketing-Instrumentariums (Marketing-Mix) - Projektarbeit II (Abschluss) 	12 Wochen
4	<ul style="list-style-type: none"> - Branchenspezifische Datenverarbeitung - Finanz- und Rechnungswesen - Investition, Finanzierung - Praxisprüfung I 	12 Wochen
5	<ul style="list-style-type: none"> - Tätigkeitsbereiche nach Absprache sowie in bereichsübergreifenden Funktionen (eigenständiges Arbeiten in ausgewählten Funktionsbereichen) - Projektarbeit III 	10 Wochen
6	<ul style="list-style-type: none"> - Tätigkeitsbereiche nach Absprache sowie in bereichsübergreifenden Funktionen (eigenständiges Arbeiten in ausgewählten Funktionsbereichen) - Bachelorarbeit - Praxisprüfung II 	22 Wochen

* einschließlich der Urlaubsansprüche der Studierenden

Anlage 1.4.5 Studienrichtung Tourismusmanagement

Semester	Betriebliche Ausbildungsschwerpunkte in den Praxisphasen	Umfang*
1	<ul style="list-style-type: none"> - Kennenlernen des Unternehmens und Unternehmensumfeldes - Kennenlernen des Produkt- und Leistungsprogramms - Mitarbeit im Tagesgeschäft des Unternehmens - Mitarbeit in theoriephasenadäquaten Funktionsbereichen des touristischen Unternehmens / der touristischen Institution (je nach Art des Unternehmens / der Institution) - Projektarbeit I 	18 Wochen
2	<ul style="list-style-type: none"> - Marketing und Verkauf - Spezifische Anwendung des Marketing-Instrumentariums - Mitarbeit in theoriephasenadäquaten Funktionsbereichen des touristischen Unternehmens / der touristischen Institution (je nach Art des Unternehmens / der Institution) - Projektarbeit II (semesterübergreifend) 	10 Wochen
3	<ul style="list-style-type: none"> - Organisation (Aufbau- und Ablauforganisation) - Personalwirtschaft - Arbeitsschutz - Mitarbeit in theoriephasenadäquaten Funktionsbereichen des touristischen Unternehmens / der touristischen Institution (je nach Art des Unternehmens / der Institution) - Projektarbeit II (Abschluss) 	12 Wochen
4	<ul style="list-style-type: none"> - Branchenspezifische Datenverarbeitung - Finanz- und Rechnungswesen - Investition, Finanzierung - Mitarbeit in theoriephasenadäquaten Funktionsbereichen des touristischen Unternehmens / der touristischen Institution (je nach Art des Unternehmens / der Institution) - Praxisprüfung I 	12 Wochen
5	<ul style="list-style-type: none"> - Tätigkeitsbereiche nach Absprache sowie in bereichsübergreifenden Funktionen (eigenständiges Arbeiten in ausgewählten Funktionsbereichen) - Projektarbeit III 	10 Wochen
6	<ul style="list-style-type: none"> - Tätigkeitsbereiche nach Absprache sowie in bereichsübergreifenden Funktionen (eigenständiges Arbeiten in ausgewählten Funktionsbereichen) - Bachelorarbeit - Praxisprüfung II 	22 Wochen

* einschließlich der Urlaubsansprüche der Studierenden

Anlage 1.4.6 Studienrichtung Digitalisierungsmanagement

Semester	Betriebliche Ausbildungsschwerpunkte in den Praxisphasen	Umfang*
1	<ul style="list-style-type: none"> - Kennenlernen des Unternehmens / der Einrichtung inkl. des Produkt- und Leistungsprogramms sowie relevanter Bereiche und Geschäftsprozesse - Einblick bzw. Nutzung ausgewählter Informations- und Kommunikationssysteme - Mitarbeit im Tagesgeschäft des Unternehmens / der Einrichtung - Mitarbeit in theoriephasenadäquaten Funktionsbereichen des Unternehmens / der Einrichtung - Projektarbeit I 	18 Wochen
2	<ul style="list-style-type: none"> - Schwerpunkte Marketing / Vertrieb, Auftragsmanagement, Rechnungswesen - Kennenlernen der spezifischen Zielgruppen, Merkmale des Marktes - Mitarbeit in theoriephasenadäquaten Funktionsbereichen des Unternehmens / der Einrichtung inkl. konkreter Praxisprojekte - Projektarbeit II (semesterübergreifend) 	10 Wochen
3	<ul style="list-style-type: none"> - Schwerpunkte Organisation und Personalwirtschaft - Kennenlernen der Digitalisierungsstrategie sowie relevanter Systeme und Strukturen zum Informationsmanagement sowie zur IT-Bebauung - Einsicht in konkrete Projekte der Digitalisierung - Mitarbeit in theoriephasenadäquaten Funktionsbereichen des Unternehmens / der Einrichtung inkl. konkreter Praxisprojekte - Projektarbeit II (Abschluss) 	12 Wochen
4	<ul style="list-style-type: none"> - Schwerpunkt praktisches Informationsmanagement inkl. Datenmanagement - Mitarbeit in Projekten und Funktionsbereichen des Unternehmens / der Einrichtung - Praxisprüfung I 	12 Wochen
5	<ul style="list-style-type: none"> - Schwerpunkt praktisches Informationsmanagement inkl. Plattformnutzung, Integration in Wertschöpfungsnetze sowie IT-Beschaffung - Schwerpunkt Service- und Kundenmanagement - eigenständiges Arbeiten in Projekten und Tätigkeitsbereichen sowie in bereichsübergreifenden Funktionen - Projektarbeit III 	10 Wochen
6	<ul style="list-style-type: none"> - Schwerpunkte moderne Arbeitswelten und Technologien der digitalen Transformation - eigenständiges Arbeiten in Projekten und Tätigkeitsbereichen sowie in bereichsübergreifenden Funktionen - Bachelorarbeit - Praxisprüfung II 	22 Wochen

* einschließlich der Urlaubsansprüche der Studierenden

**Vierte Änderung
der Studienordnung für den Bachelorstudiengang
Betriebswirtschaft am Campus Eisenach
der Dualen Hochschule Gera-Eisenach
vom 15. Juli 2020 in der Fassung vom 22. Dezember 2022**

vom
24. Oktober 2024

Die Duale Hochschule Gera-Eisenach erlässt auf Grundlage von § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 53 Abs. 1 Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), die folgende Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft am Campus Eisenach der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (DHGESTudOBWEA) vom 15. Juli 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Gera-Eisenach Nr. 5/2020, S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Ordnung vom 22. Dezember 2022 (Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Gera-Eisenach Nr. 4/2022, S. 2). Der Senat hat die Änderungsordnung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG am 23. Oktober 2024 beschlossen. Der Präsident hat die Änderungsordnung am 24. Oktober 2024 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

1. Im Anlagenverzeichnis werden an die Titel der Anlagen 1.1 bis 1.3 jeweils die Worte „bis Matrikel 2023“ angefügt.
2. In § 1 Absatz 1 werden nach dem Passus „(im Weiteren: Hochschule)“ die Worte „bis einschließlich Matrikel 2023“ eingefügt.
3. In § 2 Absatz 5 Satz 4 werden nach dem Wort „Leistungspunkte“ die Wörter „der jeweiligen Module“ eingefügt und die Worte „einer Prüfungsleistung“ durch das Wort „Prüfungsleistungen“ ersetzt.
4. In der Anlage 1 werden an die Titel der Anlagen 1.1 bis 1.3 jeweils die Worte „bis Matrikel 2023“ angefügt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Vierte Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft am Campus Eisenach der Dualen Hochschule Gera-Eisenach vom 15. Juli 2020 in der Fassung vom 22. Dezember 2022 gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Dualen Hochschule Gera-Eisenach in Kraft.

Gera, den 24. Oktober 2024

Prof. Dr. rer. pol. habil. Burkhard Utecht
Präsident

**Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
Betriebswirtschaft am Campus Gera
der Dualen Hochschule Gera-Eisenach
(DHGESTudOBWG)**

**vom
23. Oktober 2024**

Die Duale Hochschule Gera-Eisenach erlässt auf Grundlage von § 3 Abs. 1 i. V. m. § 55 Abs. 1 S. 2 Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), die folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft am Campus Gera der Dualen Hochschule Gera-Eisenach. Unter Würdigung der Empfehlungen des Hochschulrats vom 21. Oktober 2024 nach § 114 Abs. 1 Nr. 3 ThürHG hat der Senat die Ordnung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG am 23. Oktober 2024 beschlossen. Die Studienkommission des Studienbereichs Wirtschaft wurde nach § 119 Abs. 2 Satz 2 ThürHG beteiligt. Der Präsident hat die Ordnung am 23. Oktober 2024 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufbau des Studiums
- § 3 Studienziele
- § 4 Studieninhalte in den Theoriephasen
- § 5 Studieninhalte der Praxisphasen
- § 6 Lehrveranstaltungs- und Lernformen
- § 7 Prüfungs- und Studienleistungen
- § 8 Gleichstellungsbestimmung
- § 9 Inkrafttreten

- Anlage 1 Studienplan des Studiengangs Betriebswirtschaft am Campus Gera ab Matrikel 2024
- Anlage 1.1 Modulübersicht
- Anlage 1.2 Lehrveranstaltungsstunden und Leistungspunkte
- Anlage 1.3 Prüfungsleistungen
- Anlage 1.4 Betriebliche Ausbildungsschwerpunkte in den Praxisphasen
 - Anlage 1.4.1 Studienrichtung Handel
 - Anlage 1.4.2 Studienrichtung Industrie
 - Anlage 1.4.3 Studienrichtung Logistik
 - Anlage 1.4.4 Studienrichtung Management im Gesundheitswesen
 - Anlage 1.4.5 Studienrichtung Öffentliches Management
 - Anlage 1.4.6 Studienrichtung Immobilienwirtschaft

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studienordnung regelt auf Grundlage von § 3 Abs. 3 der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (DHGEPrüfO) in der jeweils geltenden Fassung die Inhalte, die Lehrgebiete, die Zahl der Lehrveranstaltungsstunden sowie die Prüfungsleistungen für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft am Campus Gera der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (im Weiteren: Hochschule) ab Matrikel 2024.
- (2) Der Studiengang Betriebswirtschaft am Campus Gera gliedert sich in die folgenden Studienrichtungen:
 1. Handel,
 2. Industrie,
 3. Logistik,
 4. Management im Gesundheitswesen,
 5. Öffentliches Management und
 6. Immobilienwirtschaft.
- (3) Der Studienplan (Anlage 1) ist Bestandteil der Studienordnung.

§ 2 Aufbau des Studiums

- (1) Der Studiengang ist ein praxisintegrierender dualer Studiengang gemäß der Klassifizierung des Wissenschaftsrats (Empfehlungen zur Entwicklung des dualen Studiums, Positionspapier des Wissenschaftsrats, 2013, S. 9).
- (2) Der Studiengang ist dem Studienbereich Wirtschaft zugeordnet.
- (3) Die Studiendauer beträgt sechs Semester (drei Jahre). Jedes Semester hat einen theoriebezogenen Studienabschnitt (Theoriephase) an der Hochschule sowie einen in das Studium integrierten praktischen Studienabschnitt (Praxisphase) bei den jeweiligen Praxispartnern der Studierenden. Die Theoriephasen umfassen jeweils zwölf Wochen, die Praxisphasen im Durchschnitt 14 Wochen einschließlich der Urlaubsansprüche der Studierenden. Die Studienabschnitte werden inhaltlich und organisatorisch aufeinander abgestimmt.
- (4) Studienablauf sowie Art, Umfang und Reihenfolge der Lehrveranstaltungen und Studienleistungen sind im Studienplan für die Studierenden verbindlich festgelegt. Die Studierenden sind verpflichtet, sich den vorgeschriebenen Prüfungen und Prüfungsleistungen zu unterziehen und gelten für diese als angemeldet.
- (5) Das Studium ist modular aufgebaut, d.h. die Studieninhalte in den Theorie- und Praxisphasen werden fachlich und zeitlich zu abgeschlossenen Lehr- und Lerneinheiten, den Modulen, zusammengefasst. Die in der Anlage 1.1 im Einzelnen dargestellten Module bestehen aus einem oder mehreren Fächern und erstrecken sich über maximal zwei Semester. Mit dem erfolgreichen Abschluss eines Moduls erlangt der Studierende – außer bei fakultativen Zusatzmodulen – Leistungspunkte; für einen Leistungspunkt sind als studentischer Arbeitsaufwand (Workload) 27 Stunden angesetzt, die sich aus Präsenzzeiten (Lehrveranstaltungsstunden) und Selbststudiumszeiten zzgl. der Dauer der Prüfungen zusammensetzen. Die Leistungspunkte der jeweiligen Module werden im Regelfall durch die erfolgreiche Ablegung einer Modulprüfung mit Prüfungsleistungen nach

§ 7 Abs. 1 erworben, im Ausnahmefall durch oder ergänzend durch ein Testat von Studienleistungen nach § 7 a DHGEPrüfO.

§ 3 Studienziele

- (1) Die Hochschule verleiht den Studierenden nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“).
- (2) Ausbildungsziel des Studiengangs ist die Vermittlung der notwendigen Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen, um betriebliche Management- und Führungsaufgaben allgemein und insbesondere in den über die jeweilige Studienrichtung gewählten Vertiefungsschwerpunkten eigenverantwortlich und erfolgreich wahrnehmen zu können.
- (3) Den Studierenden wird innerhalb der Theoriephasen ein breites und integriertes Wissen und Verständnis der wissenschaftlichen Grundlagen ihres Lerngebiets vermittelt. Hinzu kommt die Vermittlung relevanter Methoden- und Sozialkompetenzen in den Bereichen wissenschaftliches Arbeiten, Kommunikation und Fremdsprachen. Im Rahmen des Selbststudiums, bei der Prüfungsvorbereitung sowie bei der Bearbeitung von Seminar- und Studienarbeiten entwickeln die Studierenden darüber hinaus während der Theoriephasen systemische Kompetenzen in der Bewertung und Interpretation relevanter Informationen, der Ableitung wissenschaftlicher Urteile und der Gestaltung selbstständig weiterführender Lernprozesse. Die Praxisphasen ermöglichen es den Studierenden, im Rahmen der betrieblichen Ausbildungsschwerpunkte ihr in den Theoriephasen gewonnenes Wissen und Verständnis bei der Lösung konkreter betrieblicher Aufgabenstellungen sowie bei der Bearbeitung von Projektarbeiten und der Bachelorarbeit anzuwenden und weiterzuentwickeln. Dabei können sie ihre systemischen Kompetenzen weiter vertiefen und im Rahmen der innerbetrieblichen Einbindung und auch der mündlichen Praxisprüfungen ihre kommunikativen Kompetenzen weiter ausbilden.

§ 4 Studieninhalte in den Theoriephasen

- (1) Die Hochschule gestaltet die Studieninhalte und den Ablauf der Theoriephasen nach den Anlagen 1.1 bis 1.3.
- (2) Das Lehrangebot ist unterteilt in
 1. Kernmodule als Pflichtmodule für den gesamten Studiengang,
 2. spezielle Module als Pflichtmodule für die jeweilige Studienrichtung und
 3. fakultative Zusatzmodule, die aber nicht zu weiteren Leistungspunkten führen und von der Hochschule bedarfs- und kapazitätsabhängig angeboten werden.
- (3) Pflichtmodule können aus Wahlpflichtfächern bestehen, zwischen denen der Studierende zu wählen hat („Wahlmodule“).

§ 5

Studieninhalte in den Praxisphasen

- (1) Die Praxispartner gestalten die Studieninhalte der Praxisphasen entsprechend den betrieblichen Ausbildungsschwerpunkten der jeweiligen Studienrichtung in den Anlagen 1.4.1 bis 1.4.6.
- (2) Ziel der Praxisphasen ist es, dem Studierenden die Arbeitswelt eines Unternehmens oder einer vergleichbaren Einrichtung in seiner Gesamtheit zu erschließen und ihn zur zielgerichteten Lösung praxisbezogener Problemstellungen zu befähigen. Dazu sind dem Studierenden zunächst der jeweiligen Vorbildung angemessene Aufgaben in überschaubaren Arbeitsbereichen zu stellen. Mit fortschreitender Studiendauer sind dem Studierenden verstärkt Aufgaben zu übertragen, die seiner durch Theorie und Praxis in Präsenz- und Selbststudium gewachsenen Kompetenz Rechnung tragen und Eigeninitiative sowie ganzheitliches, bereichsübergreifendes Denken erfordern.
- (3) Der Ausbildungsverantwortliche oder ein durch ihn beauftragter betrieblicher Betreuer nach § 4 der Praxispartnersatzung der Dualen Hochschule Gera-Eisenach hat mit dem Studierenden den Inhalt der Praxisphase vorher gründlich zu besprechen, übertragene Aufgaben transparent zu machen und am Ende der Praxisphase zu klären, ob die gesteckten Lernziele erreicht wurden.
- (4) Über die Anwendung theoretischen Wissens hinaus sollen die Praxisphasen auch dazu dienen, beim Studierenden Eigenschaften wie Kommunikations-, Kooperations- und Teamfähigkeit, den Umgang mit modernen Informations- und Kommunikationstechnologien, das Erstellen von Berichten und Dokumentationen sowie die Anwendung von Lern-, Arbeits- und Präsentationstechniken zu fördern.
- (5) In den Praxisphasen sind durch den Studierenden drei Projektarbeiten nach § 18 DHGE-PrüfO als schriftliche Arbeiten zu praxisrelevanten Themen anzufertigen. Projektarbeit I wird im ersten Semester, Projektarbeit II als semesterübergreifende Projektarbeit im zweiten und dritten Semester und Projektarbeit III im fünften Semester erstellt.
- (6) Zu den Praxisphasen im vierten und sechsten Semester werden mündliche Praxisprüfungen durchgeführt; Näheres regelt § 17 DHGEPrüfO.
- (7) Die Bachelorarbeit wird im sechsten Semester in einem Bearbeitungszeitraum von drei Monaten innerhalb der letzten Praxisphase angefertigt und soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, eine komplexe praxisbezogene Problemstellung selbstständig unter Anwendung praktischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu bearbeiten; Näheres regelt § 19 DHGEPrüfO.

§ 6

Lehrveranstaltungs- und Lernformen

- (1) In den Theoriephasen des Studiengangs sind folgende Lehrveranstaltungs- und Lernformen vorgesehen, die innerhalb eines Moduls auch kombiniert zur Anwendung kommen können:
 1. Vorlesung
In der Vorlesung werden Grund- und Vertiefungswissen sowie methodische Kenntnisse durch den Lehrenden zusammenhängend vorgetragen.

2. Übung

In der Übung erfolgt eine angeleitete Erprobung gelernten Wissens in exemplarischer Form, insbesondere anhand von Fallbeispielen oder Planspielen. Sie dient der Einübung methodischen Handelns und/oder praktischer Fertigkeiten.

3. Seminar

Ein Seminar dient der Erarbeitung von Erkenntnissen auf dem Wege der Auseinandersetzung mit komplexen Problemstellungen und -lösungen im Wechsel von Vortrag und Diskussion. Übungen nach Nr. 2 können auch Bestandteil sein.

4. Exkursion

Durch eine Exkursion innerhalb der Theoriephasen soll die Wissensvermittlung anhand konkreter Unternehmen oder Einrichtungen sowie spezieller technischer, technologischer, wirtschaftlicher oder rechtlicher Prozesse fundiert werden.

5. Selbststudium

Die Studierenden sollen systematisch die Lehrveranstaltungen vor- und nacharbeiten, wenn möglich in Arbeitsgruppen, und frühzeitig die Beschäftigung mit Fachliteratur in ihr Studium einbeziehen. Angeleitetes Selbststudium wird insbesondere in Vorbereitung und Begleitung der Seminar-, Projekt- und Bachelorarbeiten angeboten.

- (2) Die Lehrenden übergeben in ihrer ersten Lehrveranstaltung des Moduls den Studierenden eine Disposition über Inhalt und Ablauf der Lehrveranstaltungen sowie gegebenenfalls eine Liste mit Literaturempfehlungen.

§ 7

Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Prüfungsleistungen werden im Studiengang nach § 6 DHGEPrüfO erbracht als

1. Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung, in der der Studierende zeigen soll, dass er in der Lage ist, eine komplexe praxisbezogene Problemstellung innerhalb der vorgegebenen Frist selbstständig unter Heranziehung wissenschaftlicher Literatur und unter Anwendung praktischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu bearbeiten. Der Studierende hat die Bachelorarbeit in der letzten Praxisphase zu schreiben und gebunden in dreifacher Ausfertigung als Ausdruck auf Papier sowie zusätzlich in elektronischer Form bei der Hochschule abzugeben. Der Umfang der Bachelorarbeit soll ca. 60 Seiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anhang) betragen. Der Praxispartner ist verpflichtet, den Studierenden für die Bearbeitung der Bachelorarbeit in angemessenem Umfang von anderen betrieblichen Aufgaben freizustellen.

2. Klausurarbeit

Klausurarbeiten sind beaufsichtigte schriftliche Arbeiten. Mit eingeschlossen ist auch die beaufsichtigte und dokumentierte Lösung von Aufgaben an Computerarbeitsplätzen. In einer Klausurarbeit soll der Studierende nachweisen, ob und in welchem Maße er den Lehrstoff eines Fachgebietes verstanden hat. Dabei hat er mehrere Einzelaufgaben oder -fragen und/oder eine komplexe Aufgaben- oder Fragestellung in der festgelegten Zeit zu bearbeiten.

3. Mündliche Prüfung

- a) Zweite Wiederholungsprüfungen nach § 10 Abs. 2 DHGEPrüfO werden als mündliche Prüfung erbracht.
- b) Die Praxisprüfungen nach § 17 DHGEPrüfO werden als mündliche Prüfung erbracht.

4. Projektarbeit

Die Projektarbeiten sind integraler Bestandteil der Studienleistungen in den Praxisphasen und unterstreichen den Theorie-Praxis-Transfer im dualen Studium. Ziel ist die wissenschaftsorientierte Analyse und Durchdringung der ausgeführten praktischen Tätigkeiten beim Praxispartner, wobei Erkenntnisse aus den vorangegangenen Theoriephasen in enger Verzahnung mit den Praxisinhalten verarbeitet werden sollen. Die Projektarbeit hat in diesem Kontext sowohl eine wissenschaftlich-theoretische als auch eine anwendungspraktische Komponente. Der Umfang der Projektarbeit I soll ca. 10 Seiten DIN A4 betragen, der Umfang der Projektarbeit II ca. 30 Seiten DIN A4 und der Umfang von Projektarbeit III ca. 20 Seiten DIN A4 (jeweils zuzüglich Verzeichnisse und Anhang). Projektarbeit I wird in Anwendung von § 7 a Abs. 7 DHGEPrüfO als Studienleistung mit Testat absolviert.

5. Seminararbeit

Eine Seminararbeit ist in Form eines Referats und/oder einer schriftlichen Ausarbeitung im Umfang von in der Regel ca. 10 Seiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anhang) zu erstellen. Bei semesterübergreifenden Seminararbeiten, die ausschließlich in Form einer schriftlichen Ausarbeitung erbracht werden, soll der Umfang in der Regel ca. 20 Seiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anhang) betragen. Wird nur ein Referat verlangt, soll dieses mindestens eine Dauer von 15 Minuten aufweisen und 30 Minuten nicht überschreiten. Bei semesterübergreifenden Seminararbeiten muss vom Studierenden eine schriftliche Ausarbeitung erstellt werden, sofern in dem betreffenden Modul mehr als vier Leistungspunkte erworben werden. Im Falle von Unterrichtsprojekten kann die schriftliche Ausarbeitung auch in Form von dokumentierten Projektergebnissen bestehen.

6. Studienarbeit

Die Studienarbeit ist eine größere schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung unter Zuhilfenahme geeigneter Literatur. Sie ist bei der Hochschule in zweifacher Ausfertigung als Ausdruck auf Papier sowie zusätzlich in elektronischer Form abzugeben. Ihr Umfang soll ca. 30 Seiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anhang) betragen.

(2) Prüfungsform und -dauer sind im Studienplan in der Anlage 1.3 geregelt.

(3) Für Studienleistungen kann die Erbringung von Testaten nach § 7 a DHGEPrüfO gefordert werden.

§ 8

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten in geschlechtsneutraler Form.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Dualen Hochschule Gera-Eisenach in Kraft.

Gera, den 23. Oktober 2024

Prof. Dr. rer. pol. habil. Burkhard Utecht
Präsident

Anlage 1 Studienplan des Studiengangs Betriebswirtschaft am Campus Gera ab Matrikel 2024

Anlage 1.1 Modulübersicht

Fachgebiete	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	Einführung in die allgemeine und branchenspezifische Betriebswirtschaftslehre	Marketing	Organisation und Personal	Investition und Finanzierung	Controlling und Unternehmensführung	
Spezielle Betriebswirtschaftslehre (studienrichtungsspezifische Inhalte)		SBWL II	SBWL III		SBWL IV	SBWL V
Volkswirtschaftslehre		Einführung in die VWL / Mikroökonomik	Makroökonomik		Wirtschaftspolitik	
Recht	BGB		Handels- und Gesellschaftsrecht / Arbeitsrecht		Spezielle Rechts- und Wirtschaftsthemen	
Wirtschaftsinformatik			Wirtschaftsinformatik			
Wirtschaftsmathematik/-statistik	Wirtschaftsmathematik	Wirtschaftsstatistik				
Rechnungswesen	Buchführung	Kosten- und Leistungsrechnung		Bilanzierung und Steuern		
Wirtschaftsenglisch			Wirtschaftsenglisch I	Wirtschaftsenglisch II		
Arbeitstechniken u. Kommunikation	Wissenschaftliches Arbeiten / Rhetorik und Präsentation					
Profilmodule (studienrichtungsspezifische Inhalte)		Profilmodul I		Profilmodul II		Profilmodul III
Studienarbeit					Studienarbeit	
Zusatzfächer	Fakultative Zusatzmodule					
Bachelorarbeit						Bachelorarbeit
	Unternehmensspezifische Inhalte					
Praxismodule	Praxisphase I	Praxisphasen II und III		Praxisphase IV	Praxisphase V	Praxisphase VI

Anlage 1.2 Lehrveranstaltungsstunden und Leistungspunkte

Fachgebiete		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		Σ	
		LVS	LP	LVS	LP										
Theorie	Allg. Betriebswirtschaftslehre	45	3	50	3	50	3	55	4	50	3	50	3	300	19
	Spezielle Betriebswirtschaftslehre	65	5	65	5	65	5			110	6	110	6	415	27
	Volkswirtschaftslehre			60	5	30	2	30	3	30	2	30	2	180	14
	Recht	60	5			30	3	30	2	35	2	35	3	190	15
	Wirtschaftsinformatik					30	2	35	3					65	5
	Wirtschaftsmathematik/-statistik	60	5	30	3	30	2							120	10
	Rechnungswesen	65	5	65	5			75	6					205	16
	Wirtschaftsenglisch					50	3	50	3	40	2			140	8
	Arbeitstechniken u. Kommunikation	30	2	35	2									65	4
	Profilmodule			30	2	50	3	30	2	40	3	95	5	245	15
	Studienarbeit										5				5
	Zusatzfächer	(30)		(30)		(30)		(30)		(30)		(30)		(180)	
	Σ Theoriephase	325	25	335	25	335	23	305	23	305	23	320	19	1925	138
Bachelorarbeit												12		12	
Σ Theorie		25		25		23		23		23		31		150	
Praxis	Praxismodule		5		5		5		5		5		5		30
	Σ Praxis		5		5		5		5		5		5		30
	Σ Gesamt		30		30		28		28		28		36		180

Erläuterungen: LP – Leistungspunkte, LVS – Lehrveranstaltungsstunden

Anlage 1.3 Prüfungsleistungen

Fachgebiete	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester	
	PL	D	PL	D	PL	D	PL	D	PL	D	PL	D
Allg. Betriebswirtschaftslehre	K	150	K	90	K	90	K	90	K 120			
Spezielle Betriebswirtschaftslehre			SE o. K	90	SE o. K	90			SE o. K	120	SE o. K	120
Volkswirtschaftslehre			K	90			K	90	SE o. K 90			
Recht	K	120					K	120	SE o. K 120			
Wirtschaftsinformatik							SE o. K	90				
Wirtschaftsmathematik/-statistik	K	120			K	120						
Rechnungswesen	K	90	K	120			K	120				
Wirtschaftsenglisch					SE o. K	90			SE o. K	90		
Arbeitstechniken u. Kommunikation	SE											
Profilmodule					SE o. K	120			SE o. K	120	SE o. K	120
Studienarbeit									ST			
Bachelorarbeit											BA	
Praxismodule	PR		PR				MP	PR		MP		

Erläuterungen: BA – Bachelorarbeit, D – Prüfungsdauer in min, K – Klausurarbeit, MP – Mündliche Prüfung, PL – Prüfungsleistung, PR – Projektarbeit, SE – Seminararbeit, ST – Studienarbeit

Anlage 1.4 Betriebliche Ausbildungsschwerpunkte in den Praxisphasen**Anlage 1.4.1 Studienrichtung Handel**

Semester	Betriebliche Ausbildungsschwerpunkte in den Praxisphasen	Umfang*
1	<ul style="list-style-type: none"> - Kennenlernen des Unternehmens, der Unternehmensabläufe sowie der Organisations- und Kommunikationsstrukturen - Kennenlernen der Sortiments- und Produktpolitik sowie des Leistungsprogramms / der Warenpräsentation u. Preispolitik - Mitarbeit im Bereich Beschaffung, ggf. im Zentralbereich und bei der Inventur - Projektarbeit I 	18 Wochen
2	<ul style="list-style-type: none"> - Mitarbeit in Lagerhaltung und Logistik/Warenfluss - Einarbeitung in Warendisposition, -annahme u. -reklamation - Arbeit mit dem Warenwirtschaftssystem - Kennenlernen aller Absatzkanäle, insbesondere Mitarbeit im Verkauf, in der Fakturierung, im Mahnwesen und im Kundenservice/Qualitätsmanagement - Kostenarten, -stellen und -träger im Unternehmen - Kennenlernen der Preiskalkulation und der Bedeutung von Handelsspannen - Einblicke in Zahlungsverkehr und Kreditmanagement - Projektarbeit II (semesterübergreifend) 	10 Wochen
3	<ul style="list-style-type: none"> - Personalverwaltung, insb. Personalplanung, -beschaffung und -entwicklung - Datenschutz im Personalbereich - Mitbestimmung und Mitwirkungsrechte betriebsverfassungsrechtlicher Organe - Personalbeurteilung - Arbeitssicherheit einschließlich gesetzlicher Regelungen - Projektarbeit II (Abschluss) 	12 Wochen
4	<ul style="list-style-type: none"> - Kennenlernen von Investitions- und Finanzierungsvorhaben - Finanz- und Rechnungswesen: Rechnungsprüfung und Verbuchung, Jahresabschluss und Bilanzanalyse - Praxisprüfung I 	12 Wochen
5	<ul style="list-style-type: none"> - Auswahl von Tätigkeitsbereichen je nach Unternehmenserfordernissen und Entwicklungsplänen, z.B.: - Einarbeitung in die Übernahme von Führungs- oder Leitungsaufgaben - Einbindung in Projekte - ggf. Auslandspraktikum - Mitarbeit in der Personaleinsatzplanung - Arbeit mit Kennzahlen im Markt- bzw. Filialbereich / Mitarbeit bei Rentabilitätsprüfungen in sonstigen Handelsbereichen - Projektarbeit III 	10 Wochen
6	<ul style="list-style-type: none"> - Auswahl von Tätigkeitsbereichen je nach Unternehmenserfordernissen und Entwicklungsplänen, z.B.: - Übernahme von Sachbearbeiteraufgaben mit z.T. eigener Verantwortung - Einbindung in Projekte mit verantwortlicher Leitung - Einsatz als Team-, Markt-, Filial- oder Verkaufsleiter - Teilnahme an Budget- bzw. Geschäftsleitungsgesprächen - Beurteilung von Risiken im Einsatzbereich - Bachelorarbeit - Praxisprüfung II 	22 Wochen

* einschließlich der Urlaubsansprüche der Studierenden

Anlage 1.4.2 Studienrichtung Industrie

Semester	Betriebliche Ausbildungsschwerpunkte in den Praxisphasen	Umfang*
1	- Kennenlernen des Unternehmens und Unternehmens-umfeldes - Einkauf - Materialwirtschaft - Lager/Logistik - Projektarbeit I	18 Wochen
2	- Fertigung - Fertigungssteuerung - Marketing - Vertrieb - Messewesen - Projektarbeit II (semesterübergreifend)	10 Wochen
3	- Personalbeschaffung und -entwicklung - Personalbetreuung und -verwaltung - Lohn- und Gehaltsabrechnung - Betriebsorganisation - Projektarbeit II (Abschluss)	12 Wochen
4	- Finanzbuchhaltung - Jahresabschluss - Kostenrechnung - Investitionsplanung - Finanzierung - Praxisprüfung I	12 Wochen
5	- Vertiefte Ausbildung in einem Funktionsbereich nach Wahl - Projektarbeit III	10 Wochen
6	- Vertiefte Ausbildung in einem Funktionsbereich nach Wahl - Bachelorarbeit - Praxisprüfung II	22 Wochen

* einschließlich der Urlaubsansprüche der Studierenden

Anlage 1.4.3 Studienrichtung Logistik

Semester	Betriebliche Ausbildungsschwerpunkte in den Praxisphasen	Umfang*
1	<ul style="list-style-type: none"> - Kennenlernen von Unternehmen und Unternehmensumfeld - Kennenlernen des Produkt- und Leistungsprogramms sowie der Prozessabläufe im Unternehmen - Mitarbeit im Wareneingang/Warenausgang - Dokumentation von Schadensfällen - Mitarbeit im Tagesgeschäft des Unternehmens wie beispielsweise in der Produktion, Kommissionierung, Verpackung, Value Added Services - Einführung in ERP-Systeme des Unternehmens - Erwerb von Kenntnissen über nationale und grenzüberschreitende LKW- und Bahnverkehre sowie von Binnen-, Seeschifffahrt und Luftfrachtverkehr - Vergleich der Leistungsmerkmale der Verkehrsträger - Erwerb eines Staplerscheines bei Bedarf <p>- Projektarbeit I</p>	18 Wochen
2	<ul style="list-style-type: none"> - Lager- und Transportprozesse - Mitarbeit bei Inventuren - Disposition der Logistikprozesse - Erstes Arbeiten mit Kennzahlen besonders im Bereich der Warenflusssteuerung - Organisation der Fuhrparklogistik <p>- Projektarbeit II (semesterübergreifend)</p>	10 Wochen
3	<ul style="list-style-type: none"> - Organisation (Aufbau- und Ablauforganisation) - Ordermanagement - Personalverwaltung; Personalplanung, -beschaffung und -entwicklung; Beendigung von Arbeitsverhältnissen - Datenschutz im Personalbereich - Mitbestimmung und Mitwirkungsrechte betriebsverfassungsrechtlicher Organe - Personalbeurteilung - Arbeitssicherheit einschließlich gesetzlicher Regelungen <p>- Projektarbeit II (Abschluss)</p>	12 Wochen
4	<ul style="list-style-type: none"> - Finanz- und Rechnungswesen: Rechnungsprüfung und Verbuchung, Jahresabschluss und Bilanzanalyse - Kostenrechnung unter Einbeziehung unternehmensinterner Software - Investition, Finanzierung von Projekten <p>- Praxisprüfung I</p>	12 Wochen
5	<ul style="list-style-type: none"> - Bearbeitung von eigenständigen Projekten - Mitarbeit in der Qualitätssicherung - Übernahme von Assistentenaufgaben im Bereich der operativen Steuerung des Warenflusses - Arbeit mit Kennzahlen- und Kennzahlensystemen in der Logistik - Wirtschaftlichkeitsberechnungen <p>- Projektarbeit III</p>	10 Wochen
6	<ul style="list-style-type: none"> - Wahrnehmung qualifizierter Aufgaben in eigener Verantwortung - Übernahme von Teamleitertaufgaben oder Bearbeitung eigenständiger Projekte <p>- Bachelorarbeit</p> <p>- Praxisprüfung II</p>	22 Wochen

* einschließlich der Urlaubsansprüche der Studierenden

Anlage 1.4.4 Studienrichtung Management im Gesundheitswesen

Semester	Betriebliche Ausbildungsschwerpunkte in den Praxisphasen	Umfang*
1	<ul style="list-style-type: none"> - Kennenlernen des Unternehmens und Unternehmens-umfeldes - Kennenlernen des Dienstleistungsangebotes für den Kunden „Patient“ - Kennenlernen einzelner Tätigkeiten beim Zentralen Empfang (z.B. Patientenaufnahme) und in der Verwaltung (z.B. Krankenblatt-digitalisierung) - Durchlauf Pflegedienst (Normal-, Intensivstation, OP) - IT-Abteilung / Datensicherheit / Brand- und Arbeitsschutz - Überblick über die betriebstechnische Ausstattung des Unternehmens - Projektarbeit I 	18 Wochen
2	<ul style="list-style-type: none"> - Disposition medizinischer Bedarf, Wirtschafts- und Verwaltungsbedarf - Lagerwesen: Systeme, Lagerbuchhaltung, Kennzahlen, Bestandsmanagement - Absatz: Verkauf von Dienstleistungen, Krankentransport, Hol- und Bringedienst, Rechnungslegung, Mahnwesen - Leistungserfassung und –abrechnung, DRG-Kennziffern, Preisbildung für Gesundheitsleistungen - Marketing und Kommunikation (Öffentlichkeits- und Pressearbeit, Event-Management, Social Media Management, Kommunikations-, Controlling, CEO Kommunikation) - Projektarbeit II (semesterübergreifend) 	10 Wochen
3	<ul style="list-style-type: none"> - Aufbau- und Ablauforganisation - Erarbeitung und Realisierung des Wirtschaftsplanes - Vergütungssysteme im Unternehmen - EDV-Anwendungen: Hardware, Software, Konzeptionen, Planung, Organisation - Medizintechnik: Funktionsweise der medizinischen Anlagen und Geräte - Projektarbeit II (Abschluss) 	12 Wochen
4	<ul style="list-style-type: none"> - Kostenarten / Kostenstellen/Kostenträgerrechnung - Jahresabschluss und Besonderheiten im Gesundheitswesen - Debitoren- und Kreditoren- sowie Anlagenbuchhaltung - Abwicklung von Kassengeschäften, Kassenbestandsausweis - Wirtschaftlichkeitsrechnungen - interne und externe Qualitätssicherung / Datenqualität - Praxisprüfung I 	12 Wochen
5	<ul style="list-style-type: none"> - Medizincontrolling - DRG-Implementierung / Codierung / Erlösoptimierung - Casemix-Performing - Zertifizierung - Kennenlernen des aktuellen QS-Systems der Einrichtung - Projektarbeit III 	10 Wochen
6	<ul style="list-style-type: none"> - Personalwesen: Personalverwaltung, Stellenbeschreibung, Personalplanung, Personalbeschaffung, Personalentwicklung, Fortbildung, Beendigung von Arbeitsverhältnissen, Umgang mit Personalunterlagen, Datenschutz im Personalbereich - Strategisches Controlling, Einbeziehung in Führungs- und Leitungsaufgaben, besondere Managementprozesse - Mitarbeit an komplexen Geschäftsprozessen - Bachelorarbeit - Praxisprüfung II 	22 Wochen

* einschließlich der Urlaubsansprüche der Studierenden

Anlage 1.4.5 Studienrichtung Öffentliches Management

Semester	Betriebliche Ausbildungsschwerpunkte in den Praxisphasen	Umfang*
1	<ul style="list-style-type: none"> - Kennenlernen des Unternehmens / der Einrichtung und seines / ihres Umfeldes - Überblick über die speziellen IT-Anwendungen - Bearbeitung einzelner Geschäftsvorgänge - Organisation: Aufbau- und Ablauforganisation - Beschaffung: Bedarfsermittlung, Ausschreibungen usw. - Sitzungsdienst - Projektarbeit I 	18 Wochen
2	<ul style="list-style-type: none"> - Regiebetrieb - Lagerung: Systeme, Lagerbuchhaltung, Kennzahlen, Bestandsmanagement - Begleiten von E-Government-Projekten - Absatz: Verkauf, Transport, Rechnungslegung, Mahnwesen - Leistungserfassung und -abrechnung: Ermittlung von Gebühren und Beiträgen, Preisbildung - Projektarbeit II (semesterübergreifend) 	10 Wochen
3	<ul style="list-style-type: none"> - Rechnungswesen: Kostenplan, Kontierung, Verbuchung, Zahlungsverkehr, Liquiditätsanalysen, Kreditunterlagen - Statistiken und Analysearbeit - Wirtschaftlichkeitsrechnungen - Kassenorganisation - Vertiefter Einblick in spezielle IT-Anwendungen in der Einrichtung - Projektarbeit II (Abschluss) 	12 Wochen
4	<ul style="list-style-type: none"> - Rechnungswesen: Jahresabschluss, Bilanz, Bilanzanalyse, Kostenarten, -stellen und -trägerrechnung - Kämmerei: Haushalts- und Wirtschaftsplanung, Budgetplanung und -kontrolle - Bauen: Verwalten, Planen, Ausführen - Praxisprüfung I 	12 Wochen
5	<ul style="list-style-type: none"> - Personalwesen: Personalverwaltung, Stellenbeschreibung, Personalplanung, Personalbeschaffung, Personalentwicklung, Fortbildung, Beendigung von Arbeitsverhältnissen, Umgang mit Personalunterlagen, Datenschutz im Personalbereich - Controlling - Projektarbeit III 	10 Wochen
6	<ul style="list-style-type: none"> - Marketing-Aktivitäten: Stadtmarketing usw. - Einbeziehung in Führungs- und Leitungsaufgaben - Mitarbeit an komplexeren Geschäftsprozessen - Bachelorarbeit - Praxisprüfung II 	22 Wochen

* einschließlich der Urlaubsansprüche der Studierenden

Anlage 1.4.6 Studienrichtung Immobilienwirtschaft

Semester	Betriebliche Ausbildungsschwerpunkte in den Praxisphasen	Umfang*
1	<ul style="list-style-type: none"> - Kennenlernen des Unternehmens und Unternehmensumfeldes - Kennenlernen des Leistungsprofils - Überblick über die IT-Systeme im Unternehmen - Bearbeitung einzelner Geschäftsvorgänge - Organisation: Aufbau- und Ablauforganisation - Beschaffung: Bedarfsermittlung, Ausschreibungen usw. - Mitarbeit im Tagesgeschäft: z.B. Empfangsbereich, Erstberatung von Kunden, Posteingangs- und Postausgangsbearbeitung - Projektarbeit I 	18 Wochen
2	<ul style="list-style-type: none"> - Mitarbeit in der Buchhaltung - Durchführung von Betriebskostenabrechnungen - Forderungsmanagement - Leistungserfassung und -abrechnung, Preisbildung - Erstellung von Dokumentationen - Mitarbeit in Bau- oder Sanierungsprojekten - Projektarbeit II (semesterübergreifend) 	10 Wochen
3	<ul style="list-style-type: none"> - Rechnungswesen: Kostenplanung, Zahlungsverkehr, Liquiditätsanalysen, Kreditunterlagen - Statistiken und Analysearbeit (Verfügbarkeitsstatistiken, Analysen zu Belegung, Leerstand usw.) - Exposé-Erstellung - Kundengespräche, Besichtigungen, Vertragsabschlüsse - Vertiefter Einblick in spezielle IT-Anwendungen im Unternehmen - Projektarbeit II (Abschluss) 	12 Wochen
4	<ul style="list-style-type: none"> - Wirtschaftlichkeitsberechnungen für einzelne Projekte - Prozessanalysen /-optimierung - Kostenkalkulation und Finanzierung von Bau-, Sanierungs- oder Instandhaltungsmaßnahmen - Organisation von Informationsveranstaltungen - Vorbereitung von Eigentümer- oder Mitgliederversammlungen - Praxisprüfung I 	12 Wochen
5	<ul style="list-style-type: none"> - Personalwesen: Stellenbeschreibung, Personalplanung, Einsatzplanung, Personalentwicklung, Beendigung von Arbeitsverhältnissen, Umgang mit Personalunterlagen - Marketingaktivitäten: Entwurf von Flyern, Entwicklung von Anzeigekampagnen, Durchführung von Marktanalysen und Umfragen - Rechnungswesen: Jahresabschluss, Bilanz, Bilanzanalyse, Controlling - Projektarbeit III 	10 Wochen
6	<ul style="list-style-type: none"> - Einbeziehung in Führungs- und Leitungsaufgaben - Risikomanagement - Mitarbeit an komplexeren Geschäftsprozessen/Projekten - Bachelorarbeit - Praxisprüfung II 	22 Wochen

* einschließlich der Urlaubsansprüche der Studierenden

**Zweite Änderung
der Studienordnung für den Bachelorstudiengang
Betriebswirtschaft am Campus Gera
der Dualen Hochschule Gera-Eisenach
vom 15. Juli 2020 in der Fassung vom 22. Dezember 2022**

vom
24. Oktober 2024

Die Duale Hochschule Gera-Eisenach erlässt auf Grundlage von § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 53 Abs. 1 Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), die folgende Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft am Campus Gera der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (DHGESTudOBWG) vom 15. Juli 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Gera-Eisenach Nr. 5/2020, S. 24), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Ordnung vom 22. Dezember 2022 (Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Gera-Eisenach Nr. 4/2022, S. 3). Der Senat hat die Änderungsordnung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG am 23. Oktober 2024 beschlossen. Der Präsident hat die Änderungsordnung am 24. Oktober 2024 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

1. Im Anlagenverzeichnis werden an die Titel der Anlagen 1.1 bis 1.3 jeweils die Worte „bis Matrikel 2023“ angefügt.
2. In § 1 Absatz 1 werden nach dem Passus „(im Weiteren: Hochschule)“ die Worte „bis einschließlich Matrikel 2023“ eingefügt.
3. In § 2 Absatz 5 Satz 4 werden nach dem Wort „Leistungspunkte“ die Wörter „der jeweiligen Module“ eingefügt und die Worte „einer Prüfungsleistung“ durch das Wort „Prüfungsleistungen“ ersetzt.
4. In der Anlage 1 werden an die Titel der Anlagen 1.1 bis 1.3 jeweils die Worte „bis Matrikel 2023“ angefügt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Zweite Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft am Campus Gera der Dualen Hochschule Gera-Eisenach vom 15. Juli 2020 in der Fassung vom 22. Dezember 2022 gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Dualen Hochschule Gera-Eisenach in Kraft.

Gera, den 24. Oktober 2024

Prof. Dr. rer. pol. habil. Burkhard Utecht
Präsident

**Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
Elektrotechnik/Automatisierungstechnik
an der Dualen Hochschule Gera-Eisenach
(DHGESTudOET)**

**vom
23. Oktober 2024**

Die Duale Hochschule Gera-Eisenach erlässt auf Grundlage von § 3 Abs. 1 i. V. m. § 55 Abs. 1 S. 2 Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), die folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik/Automatisierungstechnik an der Dualen Hochschule Gera-Eisenach. Unter Würdigung der Empfehlungen des Hochschulrats vom 21. Oktober 2024 nach § 114 Abs. 1 Nr. 3 ThürHG hat der Senat die Ordnung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG am 23. Oktober 2024 beschlossen. Die Studienkommission des Studienbereichs Technik wurde nach § 119 Abs. 2 Satz 2 ThürHG beteiligt. Der Präsident hat die Ordnung am 23. Oktober 2024 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Aufbau des Studiums
 - § 3 Studienziele
 - § 4 Studieninhalte in den Theoriephasen
 - § 5 Studieninhalte der Praxisphasen
 - § 6 Lehrveranstaltungs- und Lernformen
 - § 7 Prüfungs- und Studienleistungen
 - § 8 Gleichstellungsbestimmung
 - § 9 Inkrafttreten
-
- Anlage 1 Studienplan des Studiengangs Elektrotechnik/Automatisierungstechnik ab Matrikel 2024
 - Anlage 1.1 Modulübersicht
 - Anlage 1.2 Lehrveranstaltungsstunden und Leistungspunkte
 - Anlage 1.3 Prüfungsleistungen
 - Anlage 1.4 Betriebliche Ausbildungsschwerpunkte in den Praxisphasen
 - Anlage 1.4.1 Studienrichtung Prozessautomation
 - Anlage 1.4.2 Studienrichtung Industrielle Elektronik

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studienordnung regelt auf Grundlage von § 3 Abs. 3 der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (DHGEPrüfO) in der jeweils geltenden Fassung die Inhalte, die Lehrgebiete, die Zahl der Lehrveranstaltungsstunden sowie die Prüfungsleistungen für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik/Automatisierungstechnik am Campus Gera der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (im Weiteren: Hochschule) ab Matrikel 2024.
- (2) Der Studiengang Elektrotechnik/Automatisierungstechnik gliedert sich in die folgenden Studienrichtungen:
 1. Prozessautomation und
 2. Industrielle Elektronik.
- (3) Der Studienplan (Anlage 1) ist Bestandteil der Studienordnung.

§ 2 Aufbau des Studiums

- (1) Der Studiengang ist ein praxisintegrierender dualer Studiengang gemäß der Klassifizierung des Wissenschaftsrats (Empfehlungen zur Entwicklung des dualen Studiums, Positionspapier des Wissenschaftsrats, 2013, S. 9).
- (2) Der Studiengang ist dem Studienbereich Technik zugeordnet.
- (3) Die Studiendauer beträgt sechs Semester (drei Jahre). Jedes Semester hat einen theoriebezogenen Studienabschnitt (Theoriephase) an der Hochschule sowie einen in das Studium integrierten praktischen Studienabschnitt (Praxisphase) bei den jeweiligen Praxispartnern der Studierenden. Die Theoriephasen umfassen jeweils zwölf Wochen, die Praxisphasen im Durchschnitt 14 Wochen einschließlich der Urlaubsansprüche der Studierenden. Die Studienabschnitte werden inhaltlich und organisatorisch aufeinander abgestimmt.
- (4) Studienablauf sowie Art, Umfang und Reihenfolge der Lehrveranstaltungen und Studienleistungen sind im Studienplan für die Studierenden verbindlich festgelegt. Die Studierenden sind verpflichtet, sich den vorgeschriebenen Prüfungen und Prüfungsleistungen zu unterziehen und gelten für diese als angemeldet.
- (5) Das Studium ist modular aufgebaut, d.h. die Studieninhalte in den Theorie- und Praxisphasen werden fachlich und zeitlich zu abgeschlossenen Lehr- und Lerneinheiten, den Modulen, zusammengefasst. Die in der Anlage 1.1 im Einzelnen dargestellten Module bestehen aus einem oder mehreren Fächern und erstrecken sich über maximal zwei Semester. Mit dem erfolgreichen Abschluss eines Moduls erlangt der Studierende – außer bei fakultativen Zusatzmodulen – Leistungspunkte; für einen Leistungspunkt sind als studentischer Arbeitsaufwand (Workload) 27 Stunden angesetzt, die sich aus Präsenzzeiten (Lehrveranstaltungsstunden) und Selbststudiumszeiten zzgl. der Dauer der Prüfungen zusammensetzen. Die Leistungspunkte der jeweiligen Module werden im Regelfall durch die erfolgreiche Ablegung einer Modulprüfung mit Prüfungsleistungen nach § 7 Abs. 1 erworben, im Ausnahmefall durch oder ergänzend durch ein Testat von Studienleistungen nach § 7 a DHGEPrüfO.

§ 3

Studienziele

- (1) Die Hochschule verleiht den Studierenden nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs den akademischen Grad „Bachelor of Engineering“ (abgekürzt: „B.Eng.“).
- (2) Qualifikationsziel des Studiengangs ist die Vermittlung derjenigen Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen, welche benötigt werden, um in einschlägigen technischen Berufsfeldern der verarbeitenden Industrie, des Dienstleistungssektors und der öffentlichen Verwaltung Ingenieuraufgaben auf den Gebieten der Elektro- und Automatisierungstechnik sowie der Elektronik eigenverantwortlich und erfolgreich wahrnehmen zu können.
- (3) Den Studierenden wird innerhalb der Theoriephasen ein breites und integriertes Wissen und Verständnis der wissenschaftlichen Grundlagen ihres Lerngebiets vermittelt. Hinzu kommt die Vermittlung relevanter Methoden- und Sozialkompetenzen in den Bereichen wissenschaftliches Arbeiten, Kommunikation und Fremdsprachen. Im Rahmen des Selbststudiums, bei der Prüfungsvorbereitung sowie bei der Bearbeitung von Seminar- und Studienarbeiten entwickeln die Studierenden darüber hinaus während der Theoriephasen systemische Kompetenzen in der Bewertung und Interpretation relevanter Informationen, der Ableitung wissenschaftlicher Urteile und der Gestaltung selbstständig weiterführender Lernprozesse. Die Praxisphasen ermöglichen es den Studierenden, im Rahmen der betrieblichen Ausbildungsschwerpunkte ihr in den Theoriephasen gewonnenes Wissen und Verständnis bei der Lösung konkreter betrieblicher Aufgabenstellungen sowie bei der Bearbeitung von Projektarbeiten und der Bachelorarbeit anzuwenden und weiterzuentwickeln. Dabei können sie ihre systemischen Kompetenzen weiter vertiefen und im Rahmen der innerbetrieblichen Einbindung und auch der mündlichen Praxisprüfungen ihre kommunikativen Kompetenzen weiter ausbilden.

§ 4

Studieninhalte in den Theoriephasen

- (1) Die Hochschule gestaltet die Studieninhalte und den Ablauf der Theoriephasen nach den Anlagen 1.1 bis 1.3.
- (2) Das Lehrangebot ist unterteilt in
 1. Pflichtmodule, die zu Leistungspunkten führen,
 2. spezielle Module als Pflichtmodule für die jeweilige Studienrichtung und
 3. fakultative Zusatzmodule, die aber nicht zu weiteren Leistungspunkten führen und von der Hochschule bedarfs- und kapazitätsabhängig angeboten werden.
- (3) Pflichtmodule können aus Wahlpflichtfächern bestehen, zwischen denen der Studierende zu wählen hat („Wahlmodule“).

§ 5

Studieninhalte in den Praxisphasen

- (1) Die Praxispartner gestalten die Studieninhalte der Praxisphasen entsprechend den betrieblichen Ausbildungsschwerpunkten in der Anlage 1.4.
- (2) Ziel der Praxisphasen ist es, dem Studierenden die Arbeitswelt eines Unternehmens oder einer vergleichbaren Einrichtung in seiner Gesamtheit zu erschließen und ihn zur zielgerichteten Lösung praxisbezogener Problemstellungen zu befähigen. Dazu sind

dem Studierenden zunächst der jeweiligen Vorbildung angemessene Aufgaben in überschaubaren Arbeitsbereichen zu stellen. Mit fortschreitender Studiendauer sind dem Studierenden verstärkt Aufgaben zu übertragen, die seiner durch Theorie und Praxis in Präsenz- und Selbststudium gewachsenen Kompetenz Rechnung tragen und Eigeninitiative sowie ganzheitliches, bereichsübergreifendes Denken erfordern.

- (3) Der Ausbildungsverantwortliche oder ein durch ihn beauftragter betrieblicher Betreuer nach § 4 der Praxispartnersatzung der Dualen Hochschule Gera-Eisenach hat mit dem Studierenden den Inhalt der Praxisphase vorher gründlich zu besprechen, übertragene Aufgaben transparent zu machen und am Ende der Praxisphase zu klären, ob die gesteckten Lernziele erreicht wurden.
- (4) Über die Anwendung theoretischen Wissens hinaus sollen die Praxisphasen auch dazu dienen, beim Studierenden Eigenschaften wie Kommunikations-, Kooperations- und Teamfähigkeit, den Umgang mit modernen Informations- und Kommunikationstechnologien, das Erstellen von Berichten und Dokumentationen sowie die Anwendung von Lern-, Arbeits- und Präsentationstechniken zu fördern.
- (5) In den Praxisphasen sind durch den Studierenden vier Projektarbeiten nach § 18 DHGE-PrüfO als schriftliche Arbeiten zu praxisrelevanten Themen anzufertigen. Projektarbeit I wird im ersten, Projektarbeit II im zweiten, Projektarbeit III im dritten und Projektarbeit IV im fünften Semester erstellt.
- (6) Zu den Praxisphasen im vierten und sechsten Semester werden mündliche Praxisprüfungen durchgeführt; Näheres regelt § 17 DHGEPrüfO.
- (7) Die Bachelorarbeit wird im sechsten Semester in einem Bearbeitungszeitraum von drei Monaten innerhalb der letzten Praxisphase angefertigt und soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, eine komplexe praxisbezogene Problemstellung selbstständig unter Anwendung praktischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu bearbeiten; Näheres regelt § 19 DHGEPrüfO.

§ 6

Lehrveranstaltungs- und Lernformen

- (1) In den Theoriephasen des Studiengangs sind folgende Lehrveranstaltungs- und Lernformen vorgesehen, die innerhalb eines Moduls auch kombiniert zur Anwendung kommen können:
 1. Vorlesung
In der Vorlesung werden Grund- und Vertiefungswissen sowie methodische Kenntnisse durch den Lehrenden zusammenhängend vorgetragen.
 2. Übung
In der Übung erfolgt eine angeleitete Erprobung gelernten Wissens in exemplarischer Form, insbesondere anhand von Fallbeispielen, Planspielen oder Laborpraktika. Sie dient der Einübung methodischen Handelns und/oder praktischer Fertigkeiten.
 3. Seminar
Ein Seminar dient der Erarbeitung von Erkenntnissen auf dem Wege der Auseinandersetzung mit komplexen Problemstellungen und -lösungen im Wechsel von Vortrag und Diskussion. Übungen nach Nr. 2 können auch Bestandteil sein.

4. Exkursion

Durch eine Exkursion innerhalb der Theoriephasen soll die Wissensvermittlung anhand konkreter Unternehmen oder Einrichtungen sowie spezieller technischer, technologischer, wirtschaftlicher oder rechtlicher Prozesse fundiert werden.

5. Selbststudium

Die Studierenden sollen systematisch die Lehrveranstaltungen vor- und nacharbeiten, wenn möglich in Arbeitsgruppen, und frühzeitig die Beschäftigung mit Fachliteratur in ihr Studium einbeziehen. Angeleitetes Selbststudium wird insbesondere in Vorbereitung und Begleitung der Seminar-, Projekt- und Bachelorarbeiten angeboten.

- (2) Die Lehrenden übergeben in ihrer ersten Lehrveranstaltung des Moduls den Studierenden eine Disposition über Inhalt und Ablauf der Lehrveranstaltungen sowie gegebenenfalls eine Liste mit Literaturempfehlungen.

§ 7

Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Prüfungsleistungen werden im Studiengang nach § 6 DHGEPrüfO erbracht als

1. Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung, in der der Studierende zeigen soll, dass er in der Lage ist, eine komplexe praxisbezogene Problemstellung innerhalb der vorgegebenen Frist selbstständig unter Heranziehung wissenschaftlicher Literatur und unter Anwendung praktischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu bearbeiten. Der Studierende hat die Bachelorarbeit in der letzten Praxisphase zu schreiben und gebunden in dreifacher Ausfertigung als Ausdruck auf Papier sowie zusätzlich in elektronischer Form bei der Hochschule abzugeben. Der Umfang der Bachelorarbeit soll ca. 50 Seiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anhang) betragen. Der Praxispartner ist verpflichtet, den Studierenden für die Bearbeitung der Bachelorarbeit in angemessenem Umfang von anderen betrieblichen Aufgaben freizustellen.

2. Klausurarbeit

Klausurarbeiten sind beaufsichtigte schriftliche Arbeiten. Mit eingeschlossen ist auch die beaufsichtigte und dokumentierte Lösung von Aufgaben an Computerarbeitsplätzen. In einer Klausurarbeit soll der Studierende nachweisen, ob und in welchem Maße er den Lehrstoff eines Fachgebietes verstanden hat. Dabei hat er mehrere Einzelaufgaben oder -fragen und/oder eine komplexe Aufgaben- oder Fragestellung in der festgelegten Zeit zu bearbeiten.

3. Mündliche Prüfung

- a) Zweite Wiederholungsprüfungen nach § 10 Abs. 2 DHGEPrüfO werden als mündliche Prüfung erbracht.
b) Die Praxisprüfungen nach § 17 DHGEPrüfO werden als mündliche Prüfung erbracht.

4. Projektarbeit

Die Projektarbeiten sind integraler Bestandteil der Studienleistungen in den Praxisphasen und unterstreichen den Theorie-Praxis-Transfer im dualen Studium. Ziel ist die wissenschaftsorientierte Analyse und Durchdringung der ausgeführten praktischen Tätigkeiten beim Praxispartner, wobei Erkenntnisse aus den vorangegangenen Theoriephasen in enger Verzahnung mit den Praxisinhalten verarbeitet werden

sollen. Die Projektarbeit hat in diesem Kontext sowohl eine wissenschaftlich-theoretische als auch eine anwendungspraktische Komponente. Der Umfang der Projektarbeiten II bis IV soll jeweils ca. 20 Seiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anhang) betragen. Projektarbeit I wird in Anwendung von § 7 a Abs. 7 DHGEPrüfO als Studienleistung mit Testat absolviert; der Umfang dieser Projektarbeit soll ca. 10 Seiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anhang) betragen.

5. Seminararbeit

Eine Seminararbeit ist in Form eines Referats und/oder einer schriftlichen Ausarbeitung im Umfang von in der Regel ca. 10 Seiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anhang) zu erstellen. Bei semesterübergreifenden Seminararbeiten, die ausschließlich in Form einer schriftlichen Ausarbeitung erbracht werden, soll der Umfang in der Regel ca. 20 Seiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anhang) betragen. Wird nur ein Referat verlangt, soll dieses mindestens eine Dauer von 15 Minuten aufweisen und 30 Minuten nicht überschreiten. Bei semesterübergreifenden Seminararbeiten muss vom Studierenden eine schriftliche Ausarbeitung erstellt werden, sofern in dem betreffenden Modul mehr als vier Leistungspunkte erworben werden. Im Falle von Laborpraktika oder Unterrichtsprojekten kann die schriftliche Ausarbeitung auch in Form von Laborprotokollen oder dokumentierten Projektergebnissen bestehen.

6. Studienarbeit

Die Studienarbeit ist eine größere schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung unter Zuhilfenahme geeigneter Literatur. Sie ist bei der Hochschule in zweifacher Ausfertigung als Ausdruck auf Papier sowie zusätzlich in elektronischer Form abzugeben. Ihr Umfang soll ca. 30 Seiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anhang) betragen. Die zusätzliche Vorlage eines Posters im Format A2 kann durch den Studienrichtungsleiter gefordert werden.

(2) Prüfungsform und -dauer sind im Studienplan in der Anlage 1.3 geregelt.

(3) Für Studienleistungen kann die Erbringung von Testaten nach § 7 a DHGEPrüfO gefordert werden.

§ 8

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten in geschlechtsneutraler Form.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Dualen Hochschule Gera-Eisenach in Kraft.

Gera, den 23. Oktober 2024

Prof. Dr. rer. pol. habil. Burkhard Utecht
Präsident

Anlage 1 Studienplan des Studiengangs Elektrotechnik/Automatisierungstechnik ab Matrikel 2024

Anlage 1.1 Modulübersicht

Fachgebiete	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
Mathematik	Lineare Algebra	Analysis I	Analysis II / Stochastik			
Physik	Grundlagen der Physik					
Elektrotechnik und Elektronik	Gleichstromkreise / Werkstoffe	Wechselstromsysteme	Elektromagnetische Felder	Drehstromsysteme		
		Grundlagen der Elektronik				
Automatisierungstechnik	Steuerungstechnik			Angewandte Regelungstechnik		
Informations-, Kommunikations- und Softwaretechnik	Einführung in die Informatik	Softwaretechnik	Signale und Systeme / Kommunikationstechnik	Computertechnik und Betriebssysteme	Webbasierte Anwendungen	
Schlüsselkompetenzen	Wissenschaftliches Arbeiten			Technisches Englisch	ABWL und spezielle Managementfelder	
Profilmodule (Spezielle Module der Studienrichtungen)			Profilmodul I	Profilmodul II	Profilmodul III	Profilmodul IV
						Profilmodul V
Wahlmodule				Spezielle Themen I (2 Wahlpflichtfächer)		Spezielle Themen II (2 Wahlpflichtfächer)
Studienarbeit					Studienarbeit	
Zusatzfächer	Fakultative Zusatzmodule					
Bachelorarbeit						Bachelorarbeit
Praxismodule	Unternehmensspezifische Inhalte					
	Praxisphase I	Praxisphase II	Praxisphase III	Praxisphase IV	Praxisphase V	Praxisphase VI

Anlage 1.2 Lehrveranstaltungsstunden und Leistungspunkte

		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		Σ		
Theorie	Fachgebiete	LVS	LP	LVS	LP											
	Mathematik	60	5	60	5	60	5								180	15
	Physik	55	4	45	4										100	8
	Elektrotechnik und Elektronik	75	5	90	6	95	6	95	6						430	28
				75	5											
	Automatisierungstechnik	65	5					30	2	70	4				165	11
	Informations-, Kommunikations- und Softwaretechnik	55	4	65	5	105	7	65	5	60	5				350	26
	Schlüsselkompetenzen	25	2					45	3	40	2	60	4		170	11
	Profilmodule					75	5	75	5	75	5	110	6		410	26
												75	5			
	Wahlmodule							30	2	30	2	60	4		120	8
	Studienarbeit										5					5
	Zusatzfächer	(30)		(30)		(30)		(30)		(30)		(30)		(30)	(180)	
	Σ Theoriephase	335	25	335	25	335	23	340	23	275	23	305	19		1925	138
	Bachelorarbeit												12			12
	Σ Theorie		25		25		23		23		23		31			150
Praxis	Praxismodule		5		5		5		5		5		5		30	
	Σ Praxis		5		5		5		5		5		5		30	
	Σ Gesamt		30		30		28		28		28		36		180	

Erläuterungen: LP – Leistungspunkte, LVS – Lehrveranstaltungsstunden

Anlage 1.3 Prüfungsleistungen

Fachgebiete	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester							
	PL	D	PL	D	PL	D	PL	D	PL	D	PL	D						
Mathematik	K	120	K	120	K	120												
Physik	K 120																	
Elektrotechnik und Elektronik	K	120	K	120	K	120							K	120				
			K	120														
Automatisierungstechnik	SE o. K 90												K 120					
Informations-, Kommunikations- und Softwaretechnik	K	60	SE o. K 90		K	120							K	90	K	90		
Schlüsselkompetenzen	SE o. T												K	90	K 120			
Profilmodule					SE o. K 90								SE o. K 90		SE o. K 90		SE o. K 120	
																	SE o. K 90	
Wahlmodule															SE o. K 90		SE o. K 90	
Studienarbeit									ST									
Bachelorarbeit											BA							
Praxismodule	PR		PR		PR		MP		PR		MP							

Erläuterungen: BA – Bachelorarbeit, D – Prüfungsdauer in min, K – Klausurarbeit, MP – Mündliche Prüfung, PL – Prüfungsleistung, PR – Projektarbeit, SE – Seminararbeit, ST – Studienarbeit, T – Testat

Anlage 1.4 Betriebliche Ausbildungsschwerpunkte in den Praxisphasen**Anlage 1.4.1 Studienrichtung Prozessautomation**

Semester	Betriebliche Ausbildungsschwerpunkte in den Praxisphasen	Umfang*
1	<ul style="list-style-type: none"> - Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes - Kernkompetenzen, Technologie und Branchenlage des Ausbildungsbetriebes - Einführung in Problemstellungen der Elektrotechnik: Schaltungsanalyse, Messtechnik - Einführung in Problemstellungen der Automatisierungstechnik: Digitaltechnik, Grundlagen SPS-Technik - Firmenspezifische Vertiefungen - Projektarbeit I 	18 Wochen
2	<ul style="list-style-type: none"> - Einführung in das ingenieurmäßige Arbeiten - Mitarbeit an Projekten - Abteilungseinsätze in ausgesuchten Bereichen (Produktion, Montage u.a.) - Industrieller Schaltplanentwurf, CAD, Technische Dokumentation - Anwendung von Programmierkenntnissen - Projektarbeit II 	10 Wochen
3	<ul style="list-style-type: none"> - Abteilungseinsätze in ausgesuchten Bereichen (Projektierung, Inbetriebnahme, Test u.a.) - Mitarbeit an Themen der Technologieoptimierung - Anwendung von Grundkenntnissen aus der Netzwerktechnik - Mitarbeit in Projekten der Prozess-, Fertigungs- oder Produktautomatisierung - Projektarbeit III 	12 Wochen
4	<ul style="list-style-type: none"> - Anwendung von Methoden der Regelungstechnik - Eigenständige Bearbeitung von Teilaufgaben in ausgesuchten Bereichen (Projektierung, Inbetriebnahme, Test u.a.) - Anwendung der Kenntnisse zur industriellen Kommunikation, Safety und Security - Praxisprüfung I 	12 Wochen
5	<ul style="list-style-type: none"> - Selbständige Bearbeitung von Ingenieuraufgaben in ausgewählten Abteilungen - Grundprinzipien der Betriebswirtschaft (Angebotsarbeit, Kalkulation, Controlling u.a.) - Anwendung von Methoden der Prozessanalyse - Anwendung der Kenntnisse zu modellbasierten Automatisierungsmethoden - Projektarbeit IV 	10 Wochen
6	<ul style="list-style-type: none"> - Selbständige Bearbeitung von Ingenieuraufgaben mit Entwicklungs- und Implementierungsanteilen - Anwendung von Methoden des Projektmanagements und der Qualitätssicherung - Bachelorarbeit - Praxisprüfung II 	22 Wochen

* einschließlich der Urlaubsansprüche der Studierenden

Anlage 1.4.2 Studienrichtung Industrielle Elektronik

Semester	Betriebliche Ausbildungsschwerpunkte in den Praxisphasen	Umfang*
1	<ul style="list-style-type: none"> - Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes - Kernkompetenzen, Technologie und Branchenlage des Ausbildungsbetriebes - Einführung in Problemstellungen der Elektrotechnik: Schaltungsanalyse, Messtechnik - Einführung in Problemstellungen der Automatisierungstechnik: Digitaltechnik, Grundlagen SPS-Technik - Firmenspezifische Vertiefungen - Projektarbeit I 	18 Wochen
2	<ul style="list-style-type: none"> - Einführung in das ingenieurmäßige Arbeiten - Mitarbeit an Projekten - Abteilungseinsätze in ausgesuchten Bereichen (Produktion, Montage u.a.) - Industrieller Schaltplanentwurf, CAD, Technische Dokumentation - Anwendung von Programmierkenntnissen - Projektarbeit II 	10 Wochen
3	<ul style="list-style-type: none"> - Abteilungseinsätze in ausgesuchten Bereichen (Projektierung, Inbetriebnahme, Test u.a.) - Mitarbeit an Themen der Technologieoptimierung - Anwendung von Grundkenntnissen aus der Netzwerktechnik - Mitarbeit in der analogen/digitalen Geräte-Entwicklung/ Drehstrom-anlageninstandhaltung - Projektarbeit III 	12 Wochen
4	<ul style="list-style-type: none"> - Anwendung von Methoden der Regelungstechnik - Eigenständige Bearbeitung von Teilaufgaben in ausgesuchten Bereichen (Projektierung, Inbetriebnahme, Test u.a.) - Mitarbeit in der Geräteentwicklung/ Drehstromanlagenplanung - Praxisprüfung I 	12 Wochen
5	<ul style="list-style-type: none"> - Selbständige Bearbeitung von Ingenieuraufgaben in ausgewählten Abteilungen - Grundprinzipien der Betriebswirtschaft (Angebotsarbeit, Kalkulation, Controlling u.a.) - Anwendung von Methoden der Prozessanalyse - Mitarbeit in der Geräteentwicklung/ Drehstromanlageninstallation/ Netzwerkplanung - Projektarbeit IV 	10 Wochen
6	<ul style="list-style-type: none"> - Selbständige Bearbeitung von Ingenieuraufgaben mit Entwicklungs- und Implementierungsanteilen - Anwendung von Methoden des Projektmanagements und der Qualitätssicherung - Bachelorarbeit - Praxisprüfung II 	22 Wochen

* einschließlich der Urlaubsansprüche der Studierenden

**Zweite Änderung
der Studienordnung für den Bachelorstudiengang
Elektrotechnik/Automatisierungstechnik
an der Dualen Hochschule Gera-Eisenach
vom 15. Juli 2020 in der Fassung vom 22. Dezember 2022**

vom
24. Oktober 2024

Die Duale Hochschule Gera-Eisenach erlässt auf Grundlage von § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 53 Abs. 1 Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), die folgende Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik/Automatisierungstechnik an der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (DHGESTudOET) vom 15. Juli 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Gera-Eisenach Nr. 5/2020, S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Ordnung vom 22. Dezember 2022 (Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Gera-Eisenach Nr. 4/2022, S. 4). Der Senat hat die Änderungsordnung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG am 23. Oktober 2024 beschlossen. Der Präsident hat die Änderungsordnung am 24. Oktober 2024 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

1. Im Anlagenverzeichnis werden an die Titel der Anlagen 1.1 bis 1.3 jeweils die Worte „bis Matrikel 2023“ angefügt.
2. In § 1 Absatz 1 werden nach dem Passus „(im Weiteren: Hochschule)“ die Worte „bis einschließlich Matrikel 2023“ eingefügt.
3. In § 2 Absatz 5 Satz 4 werden nach dem Wort „Leistungspunkte“ die Wörter „der jeweiligen Module“ eingefügt und die Worte „einer Prüfungsleistung“ durch das Wort „Prüfungsleistungen“ ersetzt.
4. In der Anlage 1 werden an die Titel der Anlagen 1.1 bis 1.3 jeweils die Worte „bis Matrikel 2023“ angefügt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Zweite Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik/Automatisierungstechnik an der Dualen Hochschule Gera-Eisenach vom 15. Juli 2020 in der Fassung vom 22. Dezember 2022 gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Dualen Hochschule Gera-Eisenach in Kraft.

Gera, den 24. Oktober 2024

Prof. Dr. rer. pol. habil. Burkhard Utecht
Präsident

**Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
Engineering
an der Dualen Hochschule Gera-Eisenach
(DHGESTudOEN)**

**vom
23. Oktober 2024**

Die Duale Hochschule Gera-Eisenach erlässt auf Grundlage von § 3 Abs. 1 i. V. m. § 55 Abs. 1 S. 2 Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), die folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Praktische Informatik an der Dualen Hochschule Gera-Eisenach. Unter Würdigung der Empfehlungen des Hochschulrats vom 21. Oktober 2024 nach § 114 Abs. 1 Nr. 3 ThürHG hat der Senat die Ordnung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG am 23. Oktober 2024 beschlossen. Die Studienkommission des Studienbereichs Technik wurde nach § 119 Abs. 2 Satz 2 ThürHG beteiligt. Der Präsident hat die Ordnung am 23. Oktober 2024 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufbau des Studiums
- § 3 Studienziele
- § 4 Studieninhalte in den Theoriephasen
- § 5 Studieninhalte der Praxisphasen
- § 6 Lehrveranstaltungs- und Lernformen
- § 7 Prüfungs- und Studienleistungen
- § 8 Gleichstellungsbestimmung
- § 9 Inkrafttreten

- Anlage 1 Studienplan des Studiengangs Engineering ab Matrikel 2024
- Anlage 1.1 Modulübersicht
- Anlage 1.2 Lehrveranstaltungsstunden und Leistungspunkte
- Anlage 1.3 Prüfungsleistungen
- Anlage 1.4 Betriebliche Ausbildungsschwerpunkte in den Praxisphasen
- Anlage 1.4.1 Studienrichtung Konstruktion
- Anlage 1.4.2 Studienrichtung Kunststofftechnik
- Anlage 1.4.3 Studienrichtung Mechatronik und Automation
- Anlage 1.4.4 Studienrichtung Produktionstechnik
- Anlage 1.4.5 Studienrichtung Technisches Management
- Anlage 1.4.6 Studienrichtung Prüftechnik und Qualitätsmanagement

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studienordnung regelt auf Grundlage von § 3 Abs. 3 der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (DHGEPrüfO) in der jeweils geltenden Fassung die Inhalte, die Lehrgebiete, die Zahl der Lehrveranstaltungsstunden sowie die Prüfungsleistungen für den Bachelorstudiengang Engineering am Campus Eisenach der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (im Weiteren: Hochschule) ab Matrikel 2024.
- (2) Der Studiengang Engineering gliedert sich in die folgenden Studienrichtungen:
 1. Konstruktion,
 2. Kunststofftechnik,
 3. Mechatronik und Automation,
 4. Produktionstechnik,
 5. Technisches Management und
 6. Prüftechnik und Qualitätsmanagement.
- (3) Der Studienplan (Anlage 1) ist Bestandteil der Studienordnung.

§ 2 Aufbau des Studiums

- (1) Der Studiengang ist ein praxisintegrierender dualer Studiengang gemäß der Klassifizierung des Wissenschaftsrats (Empfehlungen zur Entwicklung des dualen Studiums, Positionspapier des Wissenschaftsrats, 2013, S. 9).
- (2) Der Studiengang ist dem Studienbereich Technik zugeordnet.
- (3) Die Studiendauer beträgt sechs Semester (drei Jahre). Jedes Semester hat einen theoriebezogenen Studienabschnitt (Theoriephase) an der Hochschule sowie einen in das Studium integrierten praktischen Studienabschnitt (Praxisphase) bei den jeweiligen Praxispartnern der Studierenden. Die Theoriephasen umfassen jeweils zwölf Wochen, die Praxisphasen im Durchschnitt 14 Wochen einschließlich der Urlaubsansprüche der Studierenden. Die Studienabschnitte werden inhaltlich und organisatorisch aufeinander abgestimmt.
- (4) Studienablauf sowie Art, Umfang und Reihenfolge der Lehrveranstaltungen und Studienleistungen sind im Studienplan für die Studierenden verbindlich festgelegt. Die Studierenden sind verpflichtet, sich den vorgeschriebenen Prüfungen und Prüfungsleistungen zu unterziehen und gelten für diese als angemeldet.
- (5) Das Studium ist modular aufgebaut, d.h. die Studieninhalte in den Theorie- und Praxisphasen werden fachlich und zeitlich zu abgeschlossenen Lehr- und Lerneinheiten, den Modulen, zusammengefasst. Die in der Anlage 1.1 im Einzelnen dargestellten Module bestehen aus einem oder mehreren Fächern und erstrecken sich über maximal zwei Semester. Mit dem erfolgreichen Abschluss eines Moduls erlangt der Studierende – außer bei fakultativen Zusatzmodulen – Leistungspunkte; für einen Leistungspunkt sind als studentischer Arbeitsaufwand (Workload) 27 Stunden angesetzt, die sich aus Präsenzzeiten (Lehrveranstaltungsstunden) und Selbststudiumszeiten zzgl. der Dauer der Prüfungen zusammensetzen. Die Leistungspunkte der jeweiligen Module werden im Regelfall durch die erfolgreiche Ablegung einer Modulprüfung mit Prüfungsleistungen nach

§ 7 Abs. 1 erworben, im Ausnahmefall durch oder ergänzend durch ein Testat von Studienleistungen nach § 7 a DHGEPrüfO.

§ 3 Studienziele

- (1) Die Hochschule verleiht den Studierenden nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs den akademischen Grad „Bachelor of Engineering“ (abgekürzt: „B.Eng.“).
- (2) Qualifikationsziel des Studiengangs ist die Vermittlung derjenigen Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen, welche benötigt werden, um in einschlägigen technischen Berufsfeldern der verarbeitenden Industrie oder anderen Bereichen der privaten und öffentlichen Wirtschaft Ingenieuraufgaben auf dem Gebiet des Maschinenbaus eigenverantwortlich und erfolgreich wahrnehmen zu können.
- (3) Den Studierenden wird innerhalb der Theoriephasen ein breites und integriertes Wissen und Verständnis der wissenschaftlichen Grundlagen ihres Lerngebiets vermittelt. Hinzu kommt die Vermittlung relevanter Methoden- und Sozialkompetenzen in den Bereichen wissenschaftliches Arbeiten, Kommunikation und Fremdsprachen. Im Rahmen des Selbststudiums, bei der Prüfungsvorbereitung sowie bei der Bearbeitung von Seminar- und Studienarbeiten entwickeln die Studierenden darüber hinaus während der Theoriephasen systemische Kompetenzen in der Bewertung und Interpretation relevanter Informationen, der Ableitung wissenschaftlicher Urteile und der Gestaltung selbstständig weiterführender Lernprozesse. Die Praxisphasen ermöglichen es den Studierenden, im Rahmen der betrieblichen Ausbildungsschwerpunkte ihr in den Theoriephasen gewonnenes Wissen und Verständnis bei der Lösung konkreter betrieblicher Aufgabenstellungen sowie bei der Bearbeitung von Projektarbeiten und der Bachelorarbeit anzuwenden und weiterzuentwickeln. Dabei können sie ihre systemischen Kompetenzen weiter vertiefen und im Rahmen der innerbetrieblichen Einbindung und auch der mündlichen Praxisprüfungen ihre kommunikativen Kompetenzen weiter ausbilden.

§ 4 Studieninhalte in den Theoriephasen

- (1) Die Hochschule gestaltet die Studieninhalte und den Ablauf der Theoriephasen nach den Anlagen 1.1 bis 1.3.
- (2) Das Lehrangebot ist unterteilt in
 1. Kernmodule als Pflichtmodule für den gesamten Studiengang,
 2. spezielle Module als Pflichtmodule für die jeweilige Studienrichtung und
 3. fakultative Zusatzmodule, die aber nicht zu weiteren Leistungspunkten führen und von der Hochschule bedarfs- und kapazitätsabhängig angeboten werden.
- (3) Pflichtmodule können aus Wahlpflichtfächern bestehen, zwischen denen der Studierende zu wählen hat („Wahlmodule“).

§ 5

Studieninhalte in den Praxisphasen

- (1) Die Praxispartner gestalten die Studieninhalte der Praxisphasen entsprechend den betrieblichen Ausbildungsschwerpunkten der jeweiligen Studienrichtung in den Anlagen 1.4.1 bis 1.4.6.
- (2) Ziel der Praxisphasen ist es, dem Studierenden die Arbeitswelt eines Unternehmens oder einer vergleichbaren Einrichtung in seiner Gesamtheit zu erschließen und ihn zur zielgerichteten Lösung praxisbezogener Problemstellungen zu befähigen. Dazu sind dem Studierenden zunächst der jeweiligen Vorbildung angemessene Aufgaben in überschaubaren Arbeitsbereichen zu stellen. Mit fortschreitender Studiendauer sind dem Studierenden verstärkt Aufgaben zu übertragen, die seiner durch Theorie und Praxis in Präsenz- und Selbststudium gewachsenen Kompetenz Rechnung tragen und Eigeninitiative sowie ganzheitliches, bereichsübergreifendes Denken erfordern.
- (3) Der Ausbildungsverantwortliche oder ein durch ihn beauftragter betrieblicher Betreuer nach § 4 der Praxispartnersatzung der Dualen Hochschule Gera-Eisenach hat mit dem Studierenden den Inhalt der Praxisphase vorher gründlich zu besprechen, übertragene Aufgaben transparent zu machen und am Ende der Praxisphase zu klären, ob die gesteckten Lernziele erreicht wurden.
- (4) Über die Anwendung theoretischen Wissens hinaus sollen die Praxisphasen auch dazu dienen, beim Studierenden Eigenschaften wie Kommunikations-, Kooperations- und Teamfähigkeit, den Umgang mit modernen Informations- und Kommunikationstechnologien, das Erstellen von Berichten und Dokumentationen sowie die Anwendung von Lern-, Arbeits- und Präsentationstechniken zu fördern.
- (5) In den Praxisphasen sind durch den Studierenden drei Projektarbeiten nach § 18 DHGE-PrüfO als schriftliche Arbeiten zu praxisrelevanten Themen anzufertigen. Projektarbeit I wird im ersten Semester, Projektarbeit II als semesterübergreifende Projektarbeit im zweiten und dritten Semester und Projektarbeit III im fünften Semester erstellt.
- (6) Zu den Praxisphasen im vierten und sechsten Semester werden mündliche Praxisprüfungen durchgeführt; Näheres regelt § 17 DHGEPrüfO.
- (7) Die Bachelorarbeit wird im sechsten Semester in einem Bearbeitungszeitraum von drei Monaten innerhalb der letzten Praxisphase angefertigt und soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, eine komplexe praxisbezogene Problemstellung selbstständig unter Anwendung praktischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu bearbeiten; Näheres regelt § 19 DHGEPrüfO.

§ 6

Lehrveranstaltungs- und Lernformen

- (1) In den Theoriephasen des Studiengangs sind folgende Lehrveranstaltungs- und Lernformen vorgesehen, die innerhalb eines Moduls auch kombiniert zur Anwendung kommen können:
 1. Vorlesung
In der Vorlesung werden Grund- und Vertiefungswissen sowie methodische Kenntnisse durch den Lehrenden zusammenhängend vorgetragen.

2. Übung

In der Übung erfolgt eine angeleitete Erprobung gelernten Wissens in exemplarischer Form, insbesondere anhand von Fallbeispielen, Planspielen oder Laborpraktika. Sie dient der Einübung methodischen Handelns und/oder praktischer Fertigkeiten.

3. Seminar

Ein Seminar dient der Erarbeitung von Erkenntnissen auf dem Wege der Auseinandersetzung mit komplexen Problemstellungen und -lösungen im Wechsel von Vortrag und Diskussion. Übungen nach Nr. 2 können auch Bestandteil sein.

4. Exkursion

Durch eine Exkursion innerhalb der Theoriephasen soll die Wissensvermittlung anhand konkreter Unternehmen oder Einrichtungen sowie spezieller technischer, technologischer, wirtschaftlicher oder rechtlicher Prozesse fundiert werden.

5. Selbststudium

Die Studierenden sollen systematisch die Lehrveranstaltungen vor- und nacharbeiten, wenn möglich in Arbeitsgruppen, und frühzeitig die Beschäftigung mit Fachliteratur in ihr Studium einbeziehen. Angeleitetes Selbststudium wird insbesondere in Vorbereitung und Begleitung der Seminar-, Projekt- und Bachelorarbeiten angeboten.

- (2) Die Lehrenden übergeben in ihrer ersten Lehrveranstaltung des Moduls den Studierenden eine Disposition über Inhalt und Ablauf der Lehrveranstaltungen sowie gegebenenfalls eine Liste mit Literaturempfehlungen.

§ 7

Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Prüfungsleistungen werden im Studiengang nach § 6 DHGEPrüfO erbracht als

1. Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung, in der der Studierende zeigen soll, dass er in der Lage ist, eine komplexe praxisbezogene Problemstellung innerhalb der vorgegebenen Frist selbstständig unter Heranziehung wissenschaftlicher Literatur und unter Anwendung praktischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu bearbeiten. Der Studierende hat die Bachelorarbeit in der letzten Praxisphase zu schreiben und gebunden in dreifacher Ausfertigung als Ausdruck auf Papier sowie zusätzlich in elektronischer Form bei der Hochschule abzugeben. Der Umfang der Bachelorarbeit soll ca. 50 Seiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anhang) betragen. Der Praxispartner ist verpflichtet, den Studierenden für die Bearbeitung der Bachelorarbeit in angemessenem Umfang von anderen betrieblichen Aufgaben freizustellen.

2. Klausurarbeit

Klausurarbeiten sind beaufsichtigte schriftliche Arbeiten. Mit eingeschlossen ist auch die beaufsichtigte und dokumentierte Lösung von Aufgaben an Computerarbeitsplätzen. In einer Klausurarbeit soll der Studierende nachweisen, ob und in welchem Maße er den Lehrstoff eines Fachgebietes verstanden hat. Dabei hat er mehrere Einzelaufgaben oder -fragen und/oder eine komplexe Aufgaben- oder Fragestellung in der festgelegten Zeit zu bearbeiten.

3. Mündliche Prüfung

- a) Zweite Wiederholungsprüfungen nach § 10 Abs. 2 DHGEPrüfO werden als mündliche Prüfung erbracht.
- b) Die Praxisprüfungen nach § 17 DHGEPrüfO werden als mündliche Prüfung erbracht.

4. Programmwurf

Ein Programmwurf umfasst die Beschreibung und Abgrenzung einer Aufgabe, die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen, die Auswahl der geeigneten Methoden, die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache, das Testen und Überprüfen der Ergebnisse und die Programmdokumentation.

5. Konstruktionsentwurf

Ein Konstruktionsentwurf umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fachübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer und/oder produktionsorientierter Aspekte.

6. Projektarbeit

Die Projektarbeiten sind integraler Bestandteil der Studienleistungen in den Praxisphasen und unterstreichen den Theorie-Praxis-Transfer im dualen Studium. Ziel ist die wissenschaftsorientierte Analyse und Durchdringung der ausgeführten praktischen Tätigkeiten beim Praxispartner, wobei Erkenntnisse aus den vorangegangenen Theoriephasen in enger Verzahnung mit den Praxisinhalten verarbeitet werden sollen. Die Projektarbeit hat in diesem Kontext sowohl eine wissenschaftlich-theoretische als auch eine anwendungspraktische Komponente. Der Umfang der Projektarbeit I soll ca. 10 Seiten DIN A4 betragen, der Umfang der Projektarbeit II ca. 30 Seiten DIN A4 und der Umfang von Projektarbeit III ca. 20 Seiten DIN A4 (jeweils zuzüglich Verzeichnisse und Anhang). Projektarbeit I wird in Anwendung von § 7 a Abs. 7 DHGEPrüfO als Studienleistung mit Testat absolviert.

7. Seminararbeit

Eine Seminararbeit ist in Form eines Referats und/oder einer schriftlichen Ausarbeitung im Umfang von in der Regel ca. 10 Seiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anhang) zu erstellen. Bei semesterübergreifenden Seminararbeiten, die ausschließlich in Form einer schriftlichen Ausarbeitung erbracht werden, soll der Umfang in der Regel ca. 20 Seiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anhang) betragen. Wird nur ein Referat verlangt, soll dieses mindestens eine Dauer von 15 Minuten aufweisen und 30 Minuten nicht überschreiten. Bei semesterübergreifenden Seminararbeiten muss vom Studierenden eine schriftliche Ausarbeitung erstellt werden, sofern in dem betreffenden Modul mehr als vier Leistungspunkte erworben werden. Im Falle von Laborpraktika oder Unterrichtsprojekten kann die schriftliche Ausarbeitung auch in Form von Laborprotokollen oder dokumentierten Projektergebnissen bestehen.

8. Studienarbeit

Die Studienarbeit ist eine größere schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung unter Zuhilfenahme geeigneter Literatur. Sie ist bei der Hochschule in zweifacher Ausfertigung als Ausdruck auf Papier sowie zusätzlich in elektronischer Form abzugeben. Der Umfang der Studienarbeit soll ca. 25 Seiten DIN A4 betragen (zuzüglich Verzeichnisse und Anhang). Die zusätzliche Vorlage eines Posters im Format A2 kann durch den Studienrichtungsleiter gefordert werden.

(2) Prüfungsform und -dauer sind im Studienplan in der Anlage 1.3 geregelt.

- (3) Für Studienleistungen kann die Erbringung von Testaten nach § 7 a DHGEPrüfO gefordert werden.

§ 8
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten in geschlechtsneutraler Form.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Dualen Hochschule Gera-Eisenach in Kraft.

Gera, den 23. Oktober 2024

Prof. Dr. rer. pol. habil. Burkhard Utecht
Präsident

Anlage 1 Studienplan des Studiengangs Engineering ab Matrikel 2024

Anlage 1.1 Modulübersicht

Fachgebiete	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	
Mathematik	Lineare Algebra	Analysis	Statistik				
Technische Mechanik / Physik	Statik / Kinematik / Kinetik	Festigkeitslehre	Technische Physik				
Konstruktion	Grundlagen der Konstruktion und Konstruktionsentwurf I						
		Maschinenelemente					
Fertigungstechnik	Ur- und Umformen / Metallkunde	Trennen / Spezielle Werkstoffkunde	Fügen / Fertigungsmesstechnik				
Elektro- und Automatisierungstechnik	Gleich- und Wechselstromtechnik		Elektronik und Automatisierungssysteme		Digitale Industrie		
				Elektrische Maschinen			
Informatik	Grundlagen der Informatik / Arbeits- und Präsentationstechniken	Angewandte Informatik					
Betriebswirtschaftslehre				BWL für Ingenieure	Recht und Sicherheit		
Technisches Englisch				Technisches Englisch			
Profilmodule (Spezielle Module der Studienrichtungen)				Profilmodul I		Profilmodul III	
				Profilmodul II	Profilmodul IV	Profilmodul V	
						Wahlpflichtmodul	
Studienarbeit				Studienarbeit			
Zusatzfächer	Fakultative Zusatzmodule						
Bachelorarbeit						Bachelorarbeit	
Praxismodule	Unternehmensspezifische Inhalte						
	Praxisphase I	Praxisphasen II und III		Praxisphase IV	Praxisphase V	Praxisphase VI	

Anlage 1.2 Lehrveranstaltungsstunden und Leistungspunkte

		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		Σ		
Fachgebiete		LVS	LP	LVS	LP											
Theorie	Mathematik	60	5	60	5	45	3							165	13	
	Technische Mechanik / Physik	70	5	55	4	45	3	45	3					215	15	
	Konstruktion	45	3	30	2										145	10
				70	5											
	Fertigungstechnik	65	5	65	5	70	5							200	15	
	Elektro- und Automatisierungstechnik	40	3	35	2	45	3	45	3	85	5			310	21	
								60	5							
	Informatik	50	3	35	3	30	2							115	8	
	Betriebswirtschaftslehre								60	4	60	4	60	4	180	12
	Technisches Englisch								30	2	30	2			60	4
	Profilmodule					50	3	90	6	50	3	50	3	560	36	
						60	4			75	5	80	5			
												105	7			
	Studienarbeit									4					4	
Zusatzfächer	(30)		(30)		(30)		(30)		(30)		(30)		(180)			
Σ Theoriephase	330	24	350	26	345	23	330	23	300	23	295	19	1950	138		
Bachelorarbeit												12		12		
Σ Theorie		24		26		23		23		23		31		150		
Praxis	Praxismodule		5		5		5		5		5		5		30	
	Σ Praxis		5		5		5		5		5		5		30	
	Σ Gesamt		29		31		28		28		28		36		180	

Erläuterungen: LP – Leistungspunkte, LVS – Lehrveranstaltungsstunden

Anlage 1.3 Prüfungsleistungen

Fachgebiete	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester			
	PL	D	PL	D										
Mathematik	K	120	K	120	K	90								
Techn. Mechanik / Physik	K	120	K	120	K		150							
Konstruktion	KE													
			K	120										
Fertigungstechnik	K	120	K	120	K	120								
Elektro- und Automatisierungs- technik	K				120	K		150	K		150			
							K		120					
Informatik	SE o. T		PE o. K				90							
Betriebs- wirtschaftslehre							K		120	K		90		
Technisches Englisch							SE o. K		90					
Profilmodule							K		150	SE o. K		150		
					KE				K		120	SE o. K		120
											SE o. K		150	
Studienarbeit									ST					
Bachelorarbeit											BA			
Praxismodule	PR		PR		MP		PR		MP					

Erläuterungen: BA – Bachelorarbeit, D – Prüfungsdauer in min, K – Klausurarbeit, KE – Konstruktionsentwurf
 MP – Mündliche Prüfung, PE – Programmwurf, PL – Prüfungsleistung, PR – Projektarbeit,
 SE – Seminararbeit, ST – Studienarbeit, T – Testat

Anlage 1.4 Betriebliche Ausbildungsschwerpunkte in den Praxisphasen**Anlage 1.4.1 Studienrichtung Konstruktion**

Semester	Betriebliche Ausbildungsschwerpunkte in den Praxisphasen	Umfang*
1	<ul style="list-style-type: none"> - Technisches Zeichnen - Grundtechniken Teilefertigung und Montage - Betriebliche Organisation - Projektarbeit I 	18 Wochen
2	<ul style="list-style-type: none"> - Mitarbeit in Konstruktion - Fertigungsplanung - Betriebliche Kommunikation - Versorgungstechnik - Betriebliche Datenverarbeitung - Projektarbeit II (semesterübergreifend) 	10 Wochen
3	<ul style="list-style-type: none"> - Betriebliche CAx- Techniken - Fertigungsmesstechnik, Materialwirtschaft - Investitionsvorbereitung und -rechnung - Betriebliche Organisation - Steuerung FuE-Prozesse - Projektarbeit II (Abschluss) 	12 Wochen
4	<ul style="list-style-type: none"> - Mitarbeit an konstruktiven Projekten - Dokumentationen - Arbeitsvorbereitung, Kostenrechnung - Investitionsvorbereitung - Steuerungs- und Regelungstechnik - Praxisprüfung I 	12 Wochen
5	<ul style="list-style-type: none"> - Ausgewählte ingenieurtechnische Entwicklungs- und/oder Projektarbeiten - Qualitätsmanagement - Instandhaltungsmanagement - Projektarbeit III 	10 Wochen
6	<ul style="list-style-type: none"> - Tätigkeiten nach Absprache sowie in bereichsübergreifenden Funktionen (eigenständiges Arbeiten in ausgewählten Funktionsbereichen) - Bachelorarbeit - Praxisprüfung II 	22 Wochen

* einschließlich der Urlaubsansprüche der Studierenden

Anlage 1.4.2 Studienrichtung Kunststofftechnik

Semester	Betriebliche Ausbildungsschwerpunkte in den Praxisphasen	Umfang*
1	<ul style="list-style-type: none"> - Grundtechniken und spezifische Verfahren, Teilefertigung und Montage - Technisches Zeichnen - Betriebliche Organisation - Projektarbeit I 	18 Wochen
2	<ul style="list-style-type: none"> - Montagevorbereitung und Inbetriebnahme - Mitarbeit in Konstruktion - Fertigungsnahe Datenverarbeitung - Lagerverwaltung - Fertigungsauftragsverwaltung - Ver- und Entsorgungstechnik - Projektarbeit II (semesterübergreifend) 	10 Wochen
3	<ul style="list-style-type: none"> - Produktionslenkung, Disposition - Produktionsdatenerfassung - Fertigungsmesstechnik - Materialwirtschaft, Versand - Investitionsvorbereitung und -rechnung - Transport, Logistik - Service, Reklamationen - Projektarbeit II (Abschluss) 	12 Wochen
4	<ul style="list-style-type: none"> - Arbeitsvorbereitung, Arbeitsplatzgestaltung - Prüfplanung, Qualitätssicherung - Kunststoffformenbau - Kalkulation, Angebotserarbeitung - Steuer- und Regelungstechnik - Praxisprüfung I 	12 Wochen
5	<ul style="list-style-type: none"> - Entwicklungs- oder Projektarbeiten, z. B. komplexere Aufgaben der Arbeitsvorbereitung, Produktionseinführung, Investitionsvorbereitung, Qualitätssicherung, Werkzeugwirtschaft - Instandhaltung, Arbeitssicherheit - Projektarbeit III 	10 Wochen
6	<ul style="list-style-type: none"> - Tätigkeiten nach Absprache sowie in bereichsübergreifenden Funktionen (eigenständiges Arbeiten in ausgewählten Funktionsbereichen) - Bachelorarbeit - Praxisprüfung II 	22 Wochen

* einschließlich der Urlaubsansprüche der Studierenden

Anlage 1.4.3 Studienrichtung Mechatronik und Automation

Semester	Betriebliche Ausbildungsschwerpunkte in den Praxisphasen	Umfang*
1	<ul style="list-style-type: none"> - Technisches Zeichnen - Grundtechniken Teilefertigung und Montage - Betriebliche Organisation - Projektarbeit I 	18 Wochen
2	<ul style="list-style-type: none"> - Spezifische Verfahrenstechniken - Fertigungsplanung - Betriebliche Kommunikation - Versorgungstechnik - Betriebliche Datenverarbeitung - Projektarbeit II (semesterübergreifend) 	10 Wochen
3	<ul style="list-style-type: none"> - Fertigungsmesstechnik, Materialwirtschaft - Investitionsvorbereitung und -rechnung - Anwendung von Sensortechnik - Betriebliche Organisation, - Steuerung FuE-Prozesse - Projektarbeit II (Abschluss) 	12 Wochen
4	<ul style="list-style-type: none"> - Betriebliche CAx-Techniken - Betriebliche Steuerungs- und -Regelungstechnik - Dokumentationen - Arbeitsvorbereitung - Investitionsvorbereitung - Praxisprüfung I 	12 Wochen
5	<ul style="list-style-type: none"> - Ausgewählte ingenieurtechnische Entwicklungs- und/oder Projektarbeiten, z.B. zu Steuerungs- und Antriebsaufgaben - Instandhaltungsmanagement - Projektarbeit III 	10 Wochen
6	<ul style="list-style-type: none"> - Tätigkeiten nach Absprache sowie in bereichsübergreifenden Funktionen (eigenständiges Arbeiten in ausgewählten Funktionsbereichen) - Bachelorarbeit - Praxisprüfung II 	22 Wochen

* einschließlich der Urlaubsansprüche der Studierenden

Anlage 1.4.4 Studienrichtung Produktionstechnik

Semester	Betriebliche Ausbildungsschwerpunkte in den Praxisphasen	Umfang*
1	<ul style="list-style-type: none"> - Grundtechniken und spezifische Verfahren, Teilefertigung und Montage - Technisches Zeichnen - Betriebliche Organisation - Projektarbeit I 	18 Wochen
2	<ul style="list-style-type: none"> - Montagevorbereitung und Inbetriebnahme - Mitarbeit in Konstruktion - Fertigungsnahe Datenverarbeitung - Lagerverwaltung - Fertigungsauftragsverwaltung - Ver- und Entsorgungstechnik - Projektarbeit II (semesterübergreifend) 	10 Wochen
3	<ul style="list-style-type: none"> - Produktionslenkung, Disposition - Produktionsdatenerfassung - Fertigungsmesstechnik - Materialwirtschaft, Versand - Investitionsvorbereitung und -rechnung - Transport, Logistik - Service, Reklamationen - Projektarbeit II (Abschluss) 	12 Wochen
4	<ul style="list-style-type: none"> - Arbeitsvorbereitung, Arbeitsplatzgestaltung - Prüfplanung, Qualitätssicherung - Betriebsmittelwirtschaft - Kalkulation, Angebotserarbeitung - Steuer- und Regelungstechnik - Praxisprüfung I 	12 Wochen
5	<ul style="list-style-type: none"> - Ausgewählte ingenieurtechnische Entwicklungs- oder Projektarbeiten, z. B. komplexere Aufgaben der Arbeitsvorbereitung, Projektierung, Investitionsvorbereitung, Qualitätssicherung, Betriebsmittel - Instandhaltung, Arbeitssicherheit - Projektarbeit III 	10 Wochen
6	<ul style="list-style-type: none"> - Tätigkeiten nach Absprache sowie in bereichsübergreifenden Funktionen (eigenständiges Arbeiten in ausgewählten Funktionsbereichen) - Bachelorarbeit - Praxisprüfung II 	22 Wochen

* einschließlich der Urlaubsansprüche der Studierenden

Anlage 1.4.5 Studienrichtung Technisches Management

Semester	Betriebliche Ausbildungsschwerpunkte in den Praxisphasen	Umfang*
1	<ul style="list-style-type: none"> - Technisches Zeichnen - Grundtechniken Teilefertigung und Montage - Betriebliche Organisation - Projektarbeit I 	18 Wochen
2	<ul style="list-style-type: none"> - Spezifische Verfahrenstechnik - Fertigungsplanung - Betriebliche Kommunikation - Versorgungstechnik - Betriebliche Datenverarbeitung - Projektarbeit II (semesterübergreifend) 	10 Wochen
3	<ul style="list-style-type: none"> - Fertigungsmesstechnik, Materialwirtschaft - BWL, Vertriebsorganisation - Betriebliche Organisation, - Steuerung FuE-Prozesse - Projektarbeit II (Abschluss) 	12 Wochen
4	<ul style="list-style-type: none"> - Kalkulation - Betriebliche CAx-Techniken - Arbeitsvorbereitung - Betriebliche Steuerungs- und Regelungstechnik - Investitionsvorbereitung - Praxisprüfung I 	12 Wochen
5	<ul style="list-style-type: none"> - Ausgewählte ingenieurtechnische Entwicklungs- und/oder Projektarbeiten, z.B. zur Qualitätssicherung - Instandhaltungsmanagement - Projektarbeit III 	10 Wochen
6	<ul style="list-style-type: none"> - Tätigkeiten nach Absprache sowie in bereichsübergreifenden Funktionen (eigenständiges Arbeiten in ausgewählten Funktionsbereichen) - Bachelorarbeit - Praxisprüfung II 	22 Wochen

* einschließlich der Urlaubsansprüche der Studierenden

Anlage 1.4.6 Studienrichtung Prüftechnik und Qualitätsmanagement

Semester	Betriebliche Ausbildungsschwerpunkte in den Praxisphasen	Umfang*
1	<ul style="list-style-type: none"> - Grundtechniken Bearbeitungsverfahren, Teilefertigung und Montage - Technisches Zeichnen - Betriebliche Organisation und Abläufe - Projektarbeit I 	18 Wochen
2	<ul style="list-style-type: none"> - Montagevorbereitung und Inbetriebnahme - Mitarbeit in Konstruktion - Fertigungsnahe Datenverarbeitung - Lagerverwaltung - Fertigungsauftragsverwaltung - Ver- und Entsorgungstechnik - Projektarbeit II (semesterübergreifend) 	10 Wochen
3	<ul style="list-style-type: none"> - Produktionslenkung, Disposition - Produktionsdatenerfassung - Fertigungsmesstechnik, Qualitätsdatenerfassung - Materialwirtschaft, Versand, Wareneingangsprüfung - Investitionsvorbereitung und -rechnung - Service, Bearbeitung von Reklamationen - Projektarbeit II (Abschluss) 	12 Wochen
4	<ul style="list-style-type: none"> - Arbeitsvorbereitung, Arbeitsplatzgestaltung - Prüfplanung, Qualitätssicherung - Messraum, Prüfmittelmanagement - Betriebsmittelwirtschaft - Steuer- und Regelungstechnik - Praxisprüfung I 	12 Wochen
5	<ul style="list-style-type: none"> - Ausgewählte ingenieurtechnische Entwicklungs- oder Projektarbeiten, z. B. komplexere Aufgaben der präventiven Qualitätssicherung und Qualitätsplanung, FMEA, Qualitätsregelungssysteme - Instandhaltung Maschinen und Anlagen, Arbeitssicherheit - Projektarbeit III 	10 Wochen
6	<ul style="list-style-type: none"> - Tätigkeiten nach Absprache sowie in bereichsübergreifenden Funktionen (eigenständiges Arbeiten in ausgewählten Funktionsbereichen) - Bachelorarbeit - Praxisprüfung II 	22 Wochen

* einschließlich der Urlaubsansprüche der Studierenden

**Zweite Änderung
der Studienordnung für den Bachelorstudiengang
Engineering
an der Dualen Hochschule Gera-Eisenach
vom 15. Juli 2020 in der Fassung vom 22. Dezember 2022**

vom
24. Oktober 2024

Die Duale Hochschule Gera-Eisenach erlässt auf Grundlage von § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 53 Abs. 1 Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), die folgende Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Engineering an der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (DHGESTudOEN) vom 15. Juli 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Gera-Eisenach Nr. 5/2020, S. 45), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Ordnung vom 22. Dezember 2022 (Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Gera-Eisenach Nr. 4/2022, S. 5). Der Senat hat die Änderungsordnung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG am 23. Oktober 2024 beschlossen. Der Präsident hat die Änderungsordnung am 24. Oktober 2024 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

1. Im Anlagenverzeichnis werden an die Titel der Anlagen 1.1 bis 1.3 jeweils die Worte „bis Matrikel 2023“ angefügt.
2. In § 1 Absatz 1 werden nach dem Passus „(im Weiteren: Hochschule)“ die Worte „bis einschließlich Matrikel 2023“ eingefügt.
3. In § 2 Absatz 5 Satz 4 werden nach dem Wort „Leistungspunkte“ die Wörter „der jeweiligen Module“ eingefügt und die Worte „einer Prüfungsleistung“ durch das Wort „Prüfungsleistungen“ ersetzt.
4. In der Anlage 1 werden an die Titel der Anlagen 1.1 bis 1.3 jeweils die Worte „bis Matrikel 2023“ angefügt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Zweite Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Engineering an der Dualen Hochschule Gera-Eisenach vom 15. Juli 2020 in der Fassung vom 22. Dezember 2022 gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Dualen Hochschule Gera-Eisenach in Kraft.

Gera, den 24. Oktober 2024

Prof. Dr. rer. pol. habil. Burkhard Utecht
Präsident

Studienordnung für den Bachelorstudiengang Praktische Informatik (DHGESTudOPI)

**vom
23. Oktober 2024**

Die Duale Hochschule Gera-Eisenach erlässt auf Grundlage von § 3 Abs. 1 i. V. m. § 55 Abs. 1 S. 2 Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), die folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Praktische Informatik an der Dualen Hochschule Gera-Eisenach. Unter Würdigung der Empfehlungen des Hochschulrats vom 21. Oktober 2024 nach § 114 Abs. 1 Nr. 3 ThürHG hat der Senat die Ordnung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG am 23. Oktober 2024 beschlossen. Die Studienkommission des Studienbereichs Technik wurde nach § 119 Abs. 2 Satz 2 ThürHG beteiligt. Der Präsident hat die Ordnung am 23. Oktober 2024 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Aufbau des Studiums
 - § 3 Studienziele
 - § 4 Studieninhalte in den Theoriephasen
 - § 5 Studieninhalte der Praxisphasen
 - § 6 Lehrveranstaltungs- und Lernformen
 - § 7 Prüfungs- und Studienleistungen
 - § 8 Gleichstellungsbestimmung
 - § 9 Inkrafttreten
-
- Anlage 1 Studienplan des Studiengangs Praktische Informatik
 - Anlage 1.1 Modulübersicht ab Matrikel 2024
 - Anlage 1.2 Lehrveranstaltungsstunden und Leistungspunkte
 - Anlage 1.3 Prüfungsleistungen
 - Anlage 1.4 Betriebliche Ausbildungsschwerpunkte in den Praxisphasen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Studienordnung regelt auf Grundlage von § 3 Abs. 3 der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (DHGEPrüfO) in der jeweils geltenden Fassung die Inhalte, die Lehrgebiete, die Zahl der Lehrveranstaltungsstunden sowie die Prüfungsleistungen für den Bachelorstudiengang Praktische Informatik am Campus Gera der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (im Weiteren: Hochschule) ab Matrikel 2024.
- (2) Der Studienplan (Anlage 1) ist Bestandteil der Studienordnung.

§ 2

Aufbau des Studiums

- (1) Der Studiengang ist ein praxisintegrierender dualer Studiengang gemäß der Klassifizierung des Wissenschaftsrats (Empfehlungen zur Entwicklung des dualen Studiums, Positionspapier des Wissenschaftsrats, 2013, S. 9).
- (2) Der Studiengang ist dem Studienbereich Technik zugeordnet.
- (3) Die Studiendauer beträgt sechs Semester (drei Jahre). Jedes Semester hat einen theoriebezogenen Studienabschnitt (Theoriephase) an der Hochschule sowie einen in das Studium integrierten praktischen Studienabschnitt (Praxisphase) bei den jeweiligen Praxispartnern der Studierenden. Die Theoriephasen umfassen jeweils zwölf Wochen, die Praxisphasen im Durchschnitt 14 Wochen einschließlich der Urlaubsansprüche der Studierenden. Die Studienabschnitte werden inhaltlich und organisatorisch aufeinander abgestimmt.
- (4) Studienablauf sowie Art, Umfang und Reihenfolge der Lehrveranstaltungen und Studienleistungen sind im Studienplan für die Studierenden verbindlich festgelegt. Die Studierenden sind verpflichtet, sich den vorgeschriebenen Prüfungen und Prüfungsleistungen zu unterziehen und gelten für diese als angemeldet.
- (5) Das Studium ist modular aufgebaut, d.h. die Studieninhalte in den Theorie- und Praxisphasen werden fachlich und zeitlich zu abgeschlossenen Lehr- und Lerneinheiten, den Modulen, zusammengefasst. Die in der Anlage 1.1 im Einzelnen dargestellten Module bestehen aus einem oder mehreren Fächern und erstrecken sich über maximal zwei Semester. Mit dem erfolgreichen Abschluss eines Moduls erlangt der Studierende – außer bei fakultativen Zusatzmodulen – Leistungspunkte; für einen Leistungspunkt sind als studentischer Arbeitsaufwand (Workload) 27 Stunden angesetzt, die sich aus Präsenzzeiten (Lehrveranstaltungsstunden) und Selbststudiumszeiten zzgl. der Dauer der Prüfungen zusammensetzen. Die Leistungspunkte der jeweiligen Module werden im Regelfall durch die erfolgreiche Ablegung einer Modulprüfung mit Prüfungsleistungen nach § 7 Abs. 1 erworben, im Ausnahmefall durch oder ergänzend durch ein Testat von Studienleistungen nach § 7 a DHGEPrüfO.

§ 3

Studienziele

- (1) Die Hochschule verleiht den Studierenden nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs den akademischen Grad „Bachelor of Engineering“ (abgekürzt: „B.Eng.“).

- (2) Qualifikationsziel der Studiengänge ist die Vermittlung derjenigen Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen, welche benötigt werden, um in einschlägigen technischen Berufsfeldern der verarbeitenden Industrie, des Dienstleistungssektors und der öffentlichen Verwaltung IT-Aufgaben eigenverantwortlich und erfolgreich wahrnehmen zu können. Hierzu gehören insbesondere die Planung, Implementierung und Administration von ein-satzspezifischen IT-Lösungen, Betriebssystemen, Netzwerken und Datenbanken sowie die Softwareentwicklung für alle Bereiche der Wirtschaft und der öffentlichen Verwaltung, in denen leistungsfähige IT-Systeme entwickelt werden oder die von der Verfügbarkeit solcher Systeme stark abhängig sind.
- (3) Den Studierenden wird innerhalb der Theoriephasen ein breites und integriertes Wissen und Verständnis der wissenschaftlichen Grundlagen ihres Lerngebiets vermittelt. Hinzu kommt die Vermittlung relevanter Methoden- und Sozialkompetenzen in den Bereichen wissenschaftliches Arbeiten, Kommunikation und Fremdsprachen. Im Rahmen des Selbststudiums, bei der Prüfungsvorbereitung sowie bei der Bearbeitung von Seminararbeiten entwickeln die Studierenden darüber hinaus während der Theoriephasen systemische Kompetenzen in der Bewertung und Interpretation relevanter Informationen, der Ableitung wissenschaftlicher Urteile und der Gestaltung selbstständig weiterführender Lernprozesse. Die Praxisphasen ermöglichen es den Studierenden, im Rahmen der betrieblichen Ausbildungsschwerpunkte ihr in den Theoriephasen gewonnenes Wissen und Verständnis bei der Lösung konkreter betrieblicher Aufgabenstellungen sowie bei der Bearbeitung von Projektarbeiten und der Bachelorarbeit anzuwenden und weiterzuentwickeln. Dabei können sie ihre systemischen Kompetenzen weiter vertiefen und im Rahmen der innerbetrieblichen Einbindung und auch der mündlichen Praxisprüfungen ihre kommunikativen Kompetenzen weiter ausbilden.

§ 4

Studieninhalte in den Theoriephasen

- (1) Die Hochschule gestaltet die Studieninhalte und den Ablauf der Theoriephasen nach den Anlagen 1.1 bis 1.3.
- (2) Das Lehrangebot ist unterteilt in
 1. Pflichtmodule, die zu Leistungspunkten führen, und
 2. fakultative Zusatzmodule, die aber nicht zu weiteren Leistungspunkten führen und von der Hochschule bedarfs- und kapazitätsabhängig angeboten werden.
- (3) Pflichtmodule können aus Wahlpflichtfächern bestehen, zwischen denen der Studierende zu wählen hat („Wahlmodule“).

§ 5

Studieninhalte in den Praxisphasen

- (1) Die Praxispartner gestalten die Studieninhalte der Praxisphasen entsprechend den betrieblichen Ausbildungsschwerpunkten in der Anlage 1.4.
- (2) Ziel der Praxisphasen ist es, dem Studierenden die Arbeitswelt eines Unternehmens oder einer vergleichbaren Einrichtung in seiner Gesamtheit zu erschließen und ihn zur zielgerichteten Lösung praxisbezogener Problemstellungen zu befähigen. Dazu sind dem Studierenden zunächst der jeweiligen Vorbildung angemessene Aufgaben in überschaubaren Arbeitsbereichen zu stellen. Mit fortschreitender Studiendauer sind dem Studierenden verstärkt Aufgaben zu übertragen, die seiner durch Theorie und Praxis in

Präsenz- und Selbststudium gewachsenen Kompetenz Rechnung tragen und Eigeninitiative sowie ganzheitliches, bereichsübergreifendes Denken erfordern.

- (3) Der Ausbildungsverantwortliche oder ein durch ihn beauftragter betrieblicher Betreuer nach § 4 der Praxispartnersatzung der Dualen Hochschule Gera-Eisenach hat mit dem Studierenden den Inhalt der Praxisphase vorher gründlich zu besprechen, übertragene Aufgaben transparent zu machen und am Ende der Praxisphase zu klären, ob die gesteckten Lernziele erreicht wurden.
- (4) Über die Anwendung theoretischen Wissens hinaus sollen die Praxisphasen auch dazu dienen, beim Studierenden Eigenschaften wie Kommunikations-, Kooperations- und Teamfähigkeit, den Umgang mit modernen Informations- und Kommunikationstechnologien, das Erstellen von Berichten und Dokumentationen sowie die Anwendung von Lern-, Arbeits- und Präsentationstechniken zu fördern.
- (5) In den Praxisphasen sind durch den Studierenden drei Projektarbeiten nach § 18 DHGE-PrüfO als schriftliche Arbeiten zu praxisrelevanten Themen anzufertigen. Projektarbeit I wird im ersten Semester, Projektarbeit II als semesterübergreifende Projektarbeit im zweiten und dritten Semester und Projektarbeit III im fünften Semester erstellt. Die Projektarbeit III wird durch jeweils einen Betreuer der Hochschule und des Praxispartners des Studierenden betreut und bewertet.
- (6) Zu den Praxisphasen im vierten und sechsten Semester werden mündliche Praxisprüfungen durchgeführt; Näheres regelt § 17 DHGEPrüfO.
- (7) Die Bachelorarbeit wird im sechsten Semester in einem Bearbeitungszeitraum von drei Monaten innerhalb der letzten Praxisphase angefertigt und soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, eine komplexe praxisbezogene Problemstellung selbstständig unter Anwendung praktischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu bearbeiten; Näheres regelt § 19 DHGEPrüfO.

§ 6

Lehrveranstaltungs- und Lernformen

- (1) In den Theoriephasen des Studiengangs sind folgende Lehrveranstaltungs- und Lernformen vorgesehen, die innerhalb eines Moduls auch kombiniert zur Anwendung kommen können:
 1. Vorlesung
In der Vorlesung werden Grund- und Vertiefungswissen sowie methodische Kenntnisse durch den Lehrenden zusammenhängend vorgetragen.
 2. Übung
In der Übung erfolgt eine angeleitete Erprobung gelerntem Wissen in exemplarischer Form, insbesondere anhand von Fallbeispielen und Planspielen. Sie dient der Einübung methodischen Handelns und/oder praktischer Fertigkeiten.
 3. Seminar
Ein Seminar dient der Erarbeitung von Erkenntnissen auf dem Wege der Auseinandersetzung mit komplexen Problemstellungen und -lösungen im Wechsel von Vortrag und Diskussion. Übungen nach Nr. 2 können auch Bestandteil sein.

4. Exkursion

Durch eine Exkursion innerhalb der Theoriephasen soll die Wissensvermittlung anhand konkreter Unternehmen oder Einrichtungen sowie spezieller technischer, technologischer, wirtschaftlicher oder rechtlicher Prozesse fundiert werden.

5. Selbststudium

Die Studierenden sollen systematisch die Lehrveranstaltungen vor- und nacharbeiten, wenn möglich in Arbeitsgruppen, und frühzeitig die Beschäftigung mit Fachliteratur in ihr Studium einbeziehen. Angeleitetes Selbststudium wird insbesondere in Vorbereitung und Begleitung der Seminar-, Projekt- und Bachelorarbeiten angeboten.

- (2) Die Lehrenden übergeben in ihrer ersten Lehrveranstaltung des Moduls den Studierenden eine Disposition über Inhalt und Ablauf der Lehrveranstaltungen sowie gegebenenfalls eine Liste mit Literaturempfehlungen.

§ 7

Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Prüfungsleistungen werden im Studiengang nach § 6 DHGEPrüfO erbracht als

1. Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung, in der der Studierende zeigen soll, dass er in der Lage ist, eine komplexe praxisbezogene Problemstellung innerhalb der vorgegebenen Frist selbstständig unter Heranziehung wissenschaftlicher Literatur und unter Anwendung praktischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu bearbeiten. Der Studierende hat die Bachelorarbeit in der letzten Praxisphase zu schreiben und gebunden in dreifacher Ausfertigung als Ausdruck auf Papier sowie zusätzlich in elektronischer Form bei der Hochschule abzugeben. Der Umfang der Bachelorarbeit soll ca. 50 Seiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anhang) betragen. Der Praxispartner ist verpflichtet, den Studierenden für die Bearbeitung der Bachelorarbeit in angemessenem Umfang von anderen betrieblichen Aufgaben freizustellen.

2. Klausurarbeit

Klausurarbeiten sind beaufsichtigte schriftliche Arbeiten. Mit eingeschlossen ist auch die beaufsichtigte und dokumentierte Lösung von Aufgaben an Computerarbeitsplätzen. In einer Klausurarbeit soll der Studierende nachweisen, ob und in welchem Maße er den Lehrstoff eines Fachgebietes verstanden hat. Dabei hat er mehrere Einzelaufgaben oder -fragen und/oder eine komplexe Aufgaben- oder Fragestellung in der festgelegten Zeit zu bearbeiten.

3. Mündliche Prüfung

- a) Zweite Wiederholungsprüfungen nach § 10 Abs. 2 DHGEPrüfO werden als mündliche Prüfung erbracht.
b) Die Praxisprüfungen nach § 17 DHGEPrüfO werden als mündliche Prüfung erbracht.

4. Programmentwurf

Ein Programmentwurf umfasst die Beschreibung und Abgrenzung einer Aufgabe, die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen, die Auswahl der geeigneten Methoden, die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache, das Testen und Überprüfen der Ergebnisse und die Programmdokumentation.

5. Projektarbeit

Die Projektarbeiten sind integraler Bestandteil der Studienleistungen in den Praxisphasen und unterstreichen den Theorie-Praxis-Transfer im dualen Studium. Ziel ist die wissenschaftsorientierte Analyse und Durchdringung der ausgeführten praktischen Tätigkeiten beim Praxispartner, wobei Erkenntnisse aus den vorangegangenen Theoriephasen in enger Verzahnung mit den Praxisinhalten verarbeitet werden sollen. Die Projektarbeit hat in diesem Kontext sowohl eine wissenschaftlich-theoretische als auch eine anwendungspraktische Komponente. Der Umfang der Projektarbeiten II und III soll jeweils ca. 30 Seiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anhang) betragen. Projektarbeit I wird in Anwendung von § 7 a Abs. 7 DHGEPrüfO als Studienleistung mit Testat absolviert; der Umfang dieser Projektarbeit soll ca. 10 Seiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anhang) betragen.

6. Seminararbeit

Eine Seminararbeit ist in Form eines Referats und/oder einer schriftlichen Ausarbeitung im Umfang von in der Regel ca. 10 Seiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anhang) zu erstellen. Bei semesterübergreifenden Seminararbeiten, die ausschließlich in Form einer schriftlichen Ausarbeitung erbracht werden, soll der Umfang in der Regel ca. 20 Seiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anhang) betragen. Wird nur ein Referat verlangt, soll dieses mindestens eine Dauer von 15 Minuten aufweisen und 30 Minuten nicht überschreiten. Bei semesterübergreifenden Seminararbeiten muss vom Studierenden eine schriftliche Ausarbeitung erstellt werden, sofern in dem betreffenden Modul mehr als vier Leistungspunkte erworben werden. Im Falle von Laborpraktika oder Unterrichtsprojekten kann die schriftliche Ausarbeitung auch in Form von Laborprotokollen oder dokumentierten Projektergebnissen bestehen.

(2) Prüfungsform und -dauer sind im Studienplan in der Anlage 1.3 geregelt.

(3) Für Studienleistungen kann die Erbringung von Testaten nach § 7 a DHGEPrüfO gefordert werden.

§ 8

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten in geschlechtsneutraler Form.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Dualen Hochschule Gera-Eisenach in Kraft.

Gera, den 23. Oktober 2024

Prof. Dr. rer. pol. habil. Burkhard Utecht
Präsident

Anlage 1 Studienplan des Studiengangs Praktische Informatik ab Matrikel 2024

Anlage 1.1 Modulübersicht

Fachgebiete	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
Mathematik	Lineare Algebra	Analysis	Statistik / Optimierung			
Grundlagen der Informatik	Grundlagen der Informationsverarbeitung					
Softwareentwicklung	Einführung in die Programmierung	Objektorientierte Programmierung		Systementwicklung		
Rechnersysteme			Betriebssysteme und Rechnernetze	Technische Informatik	Systemprogrammierung, Verteilte Systeme und Netzwerkadministration	
Datenbanken			Datenbanken			
Schlüsselkompetenzen	Elektrotechnische Grundlagen der Informatik	Elektronik und Digitaltechnik	ABWL und spezielle Managementfelder		IT-Management	
	Wissenschaftliches Arbeiten und Präsentationstechniken			Englisch		
Profilmodule Wahlpflichtschwerpunkt "Anwendungsentwicklung" oder "Informations- und Kommunikationstechnologien"					Profilmodul I	
					Profilmodul II	Profilmodul III
Wahlmodule			Spezielle Themen I	Spezielle Themen II	Spezielle Themen III	
Zusatzfächer	Fakultative Zusatzmodule					
Bachelorarbeit						Bachelorarbeit
Praxismodule	Unternehmensspezifische Inhalte					
	Praxisphase I	Praxisphasen II und III		Praxisphase IV	Praxisphase V	Praxisphase VI

Anlage 1.2 Lehrveranstaltungsstunden und Leistungspunkte

		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		Σ			
Fachgebiete		LVS	LP	LVS	LP												
Theorie	Mathematik	60	5	60	5	60	5							180	15		
	Grundlagen der Informatik	50	3	30	2							80	5				
	Softwareentwicklung	90	7	60	4	65	5	50	3	50	4			315	23		
	Rechnersysteme			100	7	50	3	80	6	60	4	45	3	335	23		
	Datenbanken					65	5	55	4							120	9
	Schlüsselkompetenzen	70	6	95	7	55	3	45	3			120	7	490	33		
		60	4					45	3								
	Profilmodule									85	6			230	16		
										70	5	75	5				
	Wahlmodule					40	2	60	4	60	4	60	4	220	14		
	Zusatzfächer	(30)		(30)		(30)		(30)		(30)		(30)		(180)			
	Σ Theoriephase	330	25	345	25	335	23	335	23	325	23	300	19	1970	138		
	Bachelorarbeit												12	12			
Σ Theorie	25		25		23		23		23		31		150				
Praxis	Praxismodule	5		5		5		5		5		5		30			
	Σ Praxis	5		5		5		5		5		5		30			
	Σ Gesamt	30		30		28		28		28		36		180			

Erläuterungen: LP – Leistungspunkte, LVS – Lehrveranstaltungsstunden

Anlage 1.3 Prüfungsleistungen

Fachgebiete	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester			
	PL	D	PL	D	PL	D	PL	D	PL	D	PL	D		
Mathematik	K	120	K	120	K	120								
Grundlagen der Informatik	K 90													
Softwareentwicklung	K	120	PE o. K 120		PE o. K 90									
Rechnersysteme			SE o. K 120		K	90							K 120	
Datenbanken					K 90									
Schlüsselkompetenzen	K	90	K	90	K 120								SE o. K 120	
	SE o. K 90												K 90	
Profilmodule							SE o. K 90							
							SE o. K 90						SE o. K 90	
Wahlmodule					SE o. K 120		SE o. K 90		SE o. K 90					
Bachelorarbeit											BA			
Praxismodule	PR		PR			MP		PR		MP				

Erläuterungen: BA – Bachelorarbeit, D – Prüfungsdauer in min, K – Klausurarbeit, MP – Mündliche Prüfung, PL – Prüfungsleistung, PR – Projektarbeit, SE – Seminararbeit, T – Testat“

Anlage 1.4 Betriebliche Ausbildungsschwerpunkte in den Praxisphasen

Semester	Betriebliche Ausbildungsschwerpunkte in den Praxisphasen	Umfang*
1	<ul style="list-style-type: none"> - Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes - Hardwarepraxis - Komponenten von Rechnersystemen - Softwarepraxis - PC/Workstation - Arbeitsplatz des Informatikers (Aufbau und Komponenten Betriebssystem mit Netzwerknutzung, höhere Programmiersprache, Anwendungsprogramme) - Software-Entwicklung/Software-Engineering - Entwicklungstools - Projektarbeit I 	18 Wochen
2	<ul style="list-style-type: none"> - Software-Entwicklung/Software-Engineering - Entwicklungstools - Projekt-Praxis - Kennenlernen eines Entwicklungsprozesses (Dokumentation, Reengineering) - Mitarbeit in einem Projekt (Projektdokumentation, Verfolgung, Review) - Projektarbeit II (semesterübergreifend) 	10 Wochen
3	<ul style="list-style-type: none"> - Aktive Mitarbeit bei Hard- und Softwareprojekten - Prozessanalyse, Systementwicklung - Arbeit mit Netzen, Administration - Projektarbeit II (Abschluss) 	12 Wochen
4	<ul style="list-style-type: none"> - Aktive Bearbeitung von spezifischen Aufgaben - Auswahl und Zusammenstellung geeigneter Verfahren und Geräte - Grundkomponenten der Betriebswirtschaft und Qualitätssicherung - Anwendung von Methoden des Projektmanagements - Praxisprüfung I 	12 Wochen
5	<ul style="list-style-type: none"> - Selbstständige Bearbeitung von Ingenieuraufgaben aus dem Bereich der Informatik unter fachlicher Anleitung - Grundprinzipien der Betriebswirtschaft - Kalkulation, Angebotsarbeit, Nachkalkulation - Projektarbeit III 	10 Wochen
6	<ul style="list-style-type: none"> - Selbstständige Bearbeitung von Ingenieuraufgaben - Bachelorarbeit - Praxisprüfung II 	22 Wochen

* einschließlich der Urlaubsansprüche der Studierenden

**Vierte Änderung
der Studienordnung für die Bachelorstudiengänge
der Informatik im Studienbereich Technik
an der Dualen Hochschule Gera-Eisenach
vom 15. Juli 2020 in der Fassung vom 22. Dezember 2022**

vom
24. Oktober 2024

Die Duale Hochschule Gera-Eisenach erlässt auf Grundlage von § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 53 Abs. 1 Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), die folgende Änderung der Studienordnung für die Bachelorstudiengänge der Informatik im Studienbereich Technik an der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (DHGESTudOINF) vom 15. Juli 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Gera-Eisenach Nr. 5/2020, S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Ordnung vom 22. Dezember 2022 (Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Gera-Eisenach Nr. 4/2022, S. 6). Der Senat hat die Änderungsordnung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG am 23. Oktober 2024 beschlossen. Der Präsident hat die Änderungsordnung am 24. Oktober 2024 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

1. Im Anlagenverzeichnis werden an die Titel der Anlagen 1.1 bis 1.3 sowie 2.1 bis 2.3 jeweils die Worte „bis Matrikel 2023“ angefügt.
2. In § 1 Absatz 1 werden nach dem Passus „(im Weiteren: Hochschule)“ die Worte „bis einschließlich Matrikel 2023“ eingefügt.
3. In § 2 Absatz 5 Satz 4 werden nach dem Wort „Leistungspunkte“ die Wörter „der jeweiligen Module“ eingefügt und die Worte „einer Prüfungsleistung“ durch das Wort „Prüfungsleistungen“ ersetzt.
4. In der Anlage 1 werden an die Titel der Anlagen 1.1 bis 1.3 sowie in der Anlage 2 an die Titel der Anlagen 2.1 bis 2.3 jeweils die Worte „bis Matrikel 2023“ angefügt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Vierte Änderung der Studienordnung für die Bachelorstudiengänge der Informatik im Studienbereich Technik an der Dualen Hochschule Gera-Eisenach vom 15. Juli 2020 in der Fassung vom 22. Dezember 2022 gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Dualen Hochschule Gera-Eisenach in Kraft.

Gera, den 24. Oktober 2024

Prof. Dr. rer. pol. habil. Burkhard Utecht
Präsident

**Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
Soziale Arbeit
an der Dualen Hochschule Gera-Eisenach
(DHGESTudOSO)**

**vom
23. Oktober 2024**

Die Duale Hochschule Gera-Eisenach erlässt auf Grundlage von § 3 Abs. 1 i. V. m. § 55 Abs. 1 S. 2 Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), die folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Dualen Hochschule Gera-Eisenach. Unter Würdigung der Empfehlungen des Hochschulrats vom 21. Oktober 2024 nach § 114 Abs. 1 Nr. 3 ThürHG hat der Senat die Ordnung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG am 23. Oktober 2024 beschlossen. Die Studienkommission des Studienbereichs Soziales wurde nach § 119 Abs. 2 Satz 2 ThürHG beteiligt. Der Präsident hat die Ordnung am 23. Oktober 2024 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Aufbau des Studiums
 - § 3 Studienziele
 - § 4 Studieninhalte in den Theoriephasen
 - § 5 Studieninhalte der Praxisphasen
 - § 6 Lehrveranstaltungs- und Lernformen
 - § 7 Prüfungs- und Studienleistungen
 - § 8 Gleichstellungsbestimmung
 - § 9 Inkrafttreten
-
- Anlage 1 Studienplan des Studiengangs Soziale Arbeit ab Matrikel 2024
 - Anlage 1.1 Modulübersicht
 - Anlage 1.2 Lehrveranstaltungsstunden und Leistungspunkte
 - Anlage 1.3 Prüfungsleistungen
 - Anlage 1.4 Betriebliche Ausbildungsschwerpunkte in den Praxisphasen
 - Anlage 1.4.1 Studienrichtung Kinder- und Jugendhilfe
 - Anlage 1.4.2 Studienrichtung Soziale Dienste
 - Anlage 1.4.3 Studienrichtung Soziale Arbeit im Gesundheitswesen
(bis Matrikel 2024: Studienrichtung Rehabilitation)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studienordnung regelt auf Grundlage von § 3 Abs. 3 der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (DHGEPrüfO) in der jeweils geltenden Fassung die Inhalte, die Lehrgebiete, die Zahl der Lehrveranstaltungsstunden sowie die Prüfungsleistungen für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit am Campus Gera der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (im Weiteren: Hochschule) ab Matrikel 2024.
- (2) Der Studiengang Soziale Arbeit gliedert sich in die folgenden Studienrichtungen:
 1. Kinder- und Jugendhilfe,
 2. Soziale Dienste und
 3. Soziale Arbeit im Gesundheitswesen (bis Matrikel 2024: Rehabilitation).
- (3) Der Studienplan (Anlage 1) ist Bestandteil der Studienordnung.

§ 2 Aufbau des Studiums

- (1) Der Studiengang ist ein praxisintegrierender dualer Studiengang gemäß der Klassifizierung des Wissenschaftsrats (Empfehlungen zur Entwicklung des dualen Studiums, Positionspapier des Wissenschaftsrats, 2013, S. 9).
- (2) Der Studiengang ist dem Studienbereich Soziales zugeordnet.
- (3) Die Studiendauer beträgt sechs Semester (drei Jahre). Jedes Semester hat einen theoriebezogenen Studienabschnitt (Theoriephase) an der Hochschule sowie einen in das Studium integrierten praktischen Studienabschnitt (Praxisphase) bei den jeweiligen Praxispartnern der Studierenden. Die Theoriephasen umfassen jeweils zwölf Wochen, die Praxisphasen im Durchschnitt 14 Wochen einschließlich der Urlaubsansprüche der Studierenden. Die Studienabschnitte werden inhaltlich und organisatorisch aufeinander abgestimmt.
- (4) Studienablauf sowie Art, Umfang und Reihenfolge der Lehrveranstaltungen und Studienleistungen sind im Studienplan für die Studierenden verbindlich festgelegt. Die Studierenden sind verpflichtet, sich den vorgeschriebenen Prüfungen und Prüfungsleistungen zu unterziehen und gelten für diese als angemeldet.
- (5) Das Studium ist modular aufgebaut, d.h. die Studieninhalte in den Theorie- und Praxisphasen werden fachlich und zeitlich zu abgeschlossenen Lehr- und Lerneinheiten, den Modulen, zusammengefasst. Die in der Anlage 1.1 im Einzelnen dargestellten Module bestehen aus einem oder mehreren Fächern und erstrecken sich über maximal zwei Semester. Mit dem erfolgreichen Abschluss eines Moduls erlangt der Studierende – außer bei fakultativen Zusatzmodulen – Leistungspunkte; für einen Leistungspunkt sind als studentischer Arbeitsaufwand (Workload) 27 Stunden angesetzt, die sich aus Präsenzzeiten (Lehrveranstaltungsstunden) und Selbststudiumszeiten zzgl. der Dauer der Prüfungen zusammensetzen. Die Leistungspunkte der jeweiligen Module werden im Regelfall durch die erfolgreiche Ablegung einer Modulprüfung mit Prüfungsleistungen nach § 7 Abs. 1 erworben, im Ausnahmefall durch oder ergänzend durch ein Testat von Studienleistungen nach § 7 a DHGEPrüfO.

§ 3 Studienziele

- (1) Die Hochschule verleiht den Studierenden nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“). Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über die staatliche Anerkennung sozialpädagogischer Berufe in der jeweils geltenden Fassung erhalten die Absolventen zudem die Berechtigung, die Berufsbezeichnung "Staatlich anerkannter Sozialpädagoge/Sozialarbeiter" oder "Staatlich anerkannte Sozialpädagogin/Sozialarbeiterin" zu führen.
- (2) Die Studierenden sind anforderungs- und eignungsgerecht für die verschiedenen Praxisfelder der Sozialen Arbeit auszubilden, so dass sie unmittelbar nach dem Studium einsetzbar sind und sich flexibel den sich auf längere Sicht wandelnden beruflichen Anforderungen stellen können. Bei der Umsetzung der Studien- und Ausbildungspläne sollen die Fähigkeit zum selbstständigen Lernen und Arbeiten und die Persönlichkeitsentwicklung sowie die persönliche und die Sozialkompetenz gefördert werden.
- (3) Das Studium zielt ab auf den Erwerb
 1. von Kenntnissen erziehungswissenschaftlicher, psychologischer und sozialarbeitswissenschaftlicher Art einschließlich ihrer historischen Entwicklung, insbesondere im Hinblick auf ihre Reichweite zur Beschreibung und Erklärung sozialpädagogischer und sozialarbeiterischer Praxis,
 2. der Fähigkeit zur Wahrnehmung, zur Analyse und zum Verstehen sozialpädagogischer und sozialarbeiterischer Praxis sowie zum Entwickeln theoriegegründeter Handlungsstrategien und deren reflektierten Umsetzung in die Praxis,
 3. von Kenntnissen über die Lebenswelt von Zielgruppen der Sozialen Arbeit und über die verschiedenen Hilfesysteme einschließlich ihrer historischen Entwicklung, der systemischen Vernetzung im soziokulturellen, ökonomischen und technischen Umfeld sowie ihrer rechtlichen Grundlagen und
 4. der Fähigkeit zur Reflektion und Auseinandersetzung mit der eigenen Berufsmotivation sowie mit persönlichen Grenzen und Möglichkeiten.

§ 4 Studieninhalte in den Theoriephasen

- (1) Die Hochschule gestaltet die Studieninhalte und den Ablauf der Theoriephasen nach den Anlagen 1.1 bis 1.3.
- (2) Das Lehrangebot ist unterteilt in
 1. Kernmodule als Pflichtmodule für den gesamten Studiengang,
 2. spezielle Module als Pflichtmodule für die jeweilige Studienrichtung und
 3. fakultative Zusatzmodule, die aber nicht zu weiteren Leistungspunkten führen und von der Hochschule bedarfs- und kapazitätsabhängig angeboten werden.
- (3) Pflichtmodule können aus Wahlpflichtfächern bestehen, zwischen denen der Studierende zu wählen hat („Wahlmodule“).

§ 5

Studieninhalte in den Praxisphasen

- (1) Die Praxispartner gestalten die Studieninhalte der Praxisphasen entsprechend den betrieblichen Ausbildungsschwerpunkten der jeweiligen Studienrichtung in den Anlagen 1.4.1 bis 1.4.3.
- (2) Ziel der Praxisphasen ist es, dem Studierenden die Arbeitswelt einer Einrichtung der Wohlfahrtspflege in seiner Gesamtheit zu erschließen und ihn zur zielgerichteten Lösung praxisbezogener Problemstellungen zu befähigen. Dazu sind dem Studierenden zunächst der jeweiligen Vorbildung angemessene Aufgaben in überschaubaren Arbeitsbereichen zu stellen. Mit fortschreitender Studiendauer sind dem Studierenden verstärkt Aufgaben zu übertragen, die seiner durch Theorie und Praxis in Präsenz- und Selbststudium gewachsenen Kompetenz Rechnung tragen und Eigeninitiative sowie ganzheitliches, bereichsübergreifendes Denken erfordern.
- (3) Der Ausbildungsverantwortliche oder ein durch ihn beauftragter betrieblicher Betreuer nach § 4 der Praxispartnersatzung der Dualen Hochschule Gera-Eisenach hat mit dem Studierenden den Inhalt der Praxisphase vorher gründlich zu besprechen, übertragene Aufgaben transparent zu machen und am Ende der Praxisphase zu klären, ob die gesteckten Lernziele erreicht wurden.
- (4) Über die Anwendung theoretischen Wissens hinaus sollen die Praxisphasen auch dazu dienen, beim Studierenden Eigenschaften wie Kommunikations-, Kooperations- und Teamfähigkeit, den Umgang mit modernen Informations- und Kommunikationstechnologien, das Erstellen von Berichten und Dokumentationen sowie die Anwendung von Lern-, Arbeits- und Präsentationstechniken zu fördern.
- (5) In vier Praxisphasen ist durch den Studierenden jeweils eine Projektarbeit nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 als schriftliche Arbeit zu praxisrelevanten Themen anzufertigen; Näheres regelt § 18 DHGEPrüfO sowie der Studienplan in Anlage 1.
- (6) Zu zwei Praxisphasen wird jeweils eine mündliche Praxisprüfung nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b durchgeführt; Näheres regelt § 17 DHGEPrüfO sowie der Studienplan in Anlage 1.
- (7) Die Bachelorarbeit wird im sechsten Semester in einem Bearbeitungszeitraum von drei Monaten innerhalb der letzten Praxisphase angefertigt und soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, eine komplexe praxisbezogene Problemstellung selbständig unter Anwendung praktischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu bearbeiten; Näheres regelt § 19 DHGEPrüfO.

§ 6

Lehrveranstaltungs- und Lernformen

- (1) Den Studierenden wird ein breites Spektrum an Lehrveranstaltungs- und Lernformen angeboten. Die überwiegend seminaristisch geprägte Lehre für Gruppen von Studierenden, die fachlich einen Kurs bilden, ist eine Besonderheit der Ausbildung an der Hochschule. Die Kursstärke beträgt in der Regel 35 Studierende und erlaubt den engen Kontakt mit den Lehrenden. Folgende Lehr- und Lernformen lassen sich unterscheiden:

1. Vorlesung

In der Vorlesung werden Grund- und Vertiefungswissen sowie methodische Kenntnisse durch den Dozenten oder Lehrbeauftragten zusammenhängend vorgetragen.

2. Seminar

Ein Seminar dient der Erarbeitung von Erkenntnissen auf dem Wege der Auseinandersetzung mit komplexen Problemstellungen und -lösungen im Wechsel von Vortrag und Diskussion. Es ist zu unterscheiden zwischen Seminaren zu ausgewählten Themen, Theorie-Praxis-Transfer-Seminaren und Arbeitsfeldseminaren:

- a) In Seminaren zu ausgewählten Themen besteht Gelegenheit, spezifische Problemstellungen in der aktuellen Situation sozialer Arbeit zu bearbeiten, zu reflektieren und inter- und transdisziplinäre Themen zu behandeln, die in den beruflichen Feldern der Sozialen Arbeit relevant sind. Die Studierenden sollen in diesen Lehrveranstaltungen die Zusammenhänge aus unterschiedlichen Sichtweisen erfassen, somit Einblicke in vielgestaltige und komplexe Problematiken gewinnen und gegebenenfalls Lösungsstrategien entfalten.
- b) In Theorie-Praxis-Transfer-Seminaren erfolgt eine Verknüpfung von theoretischer Vermittlung und praktischer Erfahrung. Im Rahmen der Theorie-Praxis-Transfer-Seminare sollen die Studierenden lernen, Bezüge zwischen Theorie und Praxis herzustellen und in ein theoriegeleitetes, methodisch begründetes und überprüfbares Handeln im Arbeitsfeld einzusetzen. Dabei sollen sowohl die gedanklich rationalen als auch die gefühlsmäßigen Anteile von Handeln in der Praxis be- und aufgearbeitet werden. Durch die Bearbeitung folgender Bereiche soll die theoretische, personale, soziale und methodische Kompetenz der Studierenden gefördert und optimiert werden:
 - aa) Überprüfung erlebter Widersprüche von Theorie und Praxis vor dem Hintergrund historischer, administrativer und ökonomischer Gegebenheiten,
 - bb) Konkretisierung und Überprüfung theoretischer Inhalte und Modelle anhand ausgewählter Situationen aus der Praxis,
 - cc) vertiefende Informationen über Struktur der Institutionen, Handlungsfelder und Zielgruppen der jeweiligen Praxis und
 - dd) Überprüfung von Rahmenbedingungen, Methoden und typischen Situationen des beruflichen Alltags.

Analyse und Überprüfung des erlebten beruflichen Alltags sollen die Entwicklung eines professionellen Selbstverständnisses und einer beruflichen Identität fördern und zur Sicherheit in der Definition der eigenen Berufsrolle beitragen.

- c) In den studienrichtungsspezifischen Arbeitsfeldseminaren werden die bereits erworbenen Kenntnisse vertieft und erweitert, um komplexe soziale Situationen aus unterschiedlichen Sichtweisen zu erfassen und zu verstehen. Durch Fokussierung und Zentrierung auf die besonderen Aufgabenstellungen im spezifischen Arbeitsfeld sollen die Studierenden befähigt werden, zielgerichtet und differenziert zu handeln. Die Studierenden lernen, das vielgestaltige und vernetzte Bedingungsgefüge, unter dem soziale Arbeit in Organisationen und Institutionen geschieht, theoretisch und praktisch zu durchdringen. Prozesse, die im jeweiligen Arbeitsfeld ablaufen, werden analysiert und unter Nutzung verschiedener Perspektiven untersucht. Die Studierenden sollen die Wechselwirkung verstehen und für die Praxis nutzen lernen, die zwischen institutionellen Anforderungen, Bedürfnislagen von Menschen und Gruppen, theoretischen Modellen und Konzepten, dem eingesetzten Methoden- und Handlungsinstrumentarium und diversen Rahmenbedingungen bestehen. Im Arbeitsfeldseminar werden die in der theoretischen und praktischen Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen miteinander verwoben und integriert.

3. Übung

Eine Übung kann beinhalten:

- a) die angeleitete Erprobung gelerntem Wissen in exemplarischer Form, an Fallbeispielen oder in gestellten Situationen unter dem Gesichtspunkt der Einübung methodischen Handelns und berufspraktischer Fertigkeiten.
- b) die berufsbezogene Selbsterfahrung, welche die Helfermotivation reflektiert und die individuelle Eignung für bestimmte Tätigkeitsfelder erfahrbar und überprüfbar macht sowie die Möglichkeit bietet, eine personale, soziale und kommunikative Kompetenz für professionelles soziales Handeln zu entwickeln.

4. Exkursion

Eine Exkursion dient der Erkundung differierender sozialer Praxisfelder und Problemlagen sowie dem Kennenlernen von professionellen Problemlösungsstrategien und Interventionen in der sozialen Praxis.

5. Supervision

Supervision ist eine Form der Beratung, in der das sozialpädagogische/sozialarbeiterische Handeln der Studierenden systematisch reflektiert wird. Sie setzt einen Lernprozess in Gang, in dem die professionelle und persönliche Kompetenz des Studierenden unter Berücksichtigung verschiedener theoretischer Erklärungsmodelle sowie kognitiver und emotionaler Aspekte entwickelt und erweitert wird.

6. Selbststudium

Die Studierenden sollen systematisch die Lehrveranstaltungen vor- und nacharbeiten, wenn möglich in Arbeitsgruppen, und frühzeitig die Beschäftigung mit Fachliteratur in ihr Studium einbeziehen. Angeleitetes Selbststudium wird insbesondere in Vorbereitung und Begleitung der Studien-, Projekt- und Bachelorarbeiten angeboten.

- (2) Die Lehrenden übergeben in ihrer ersten Lehrveranstaltung des Moduls den Studierenden eine Disposition über Inhalt und Ablauf der Lehrveranstaltungen sowie gegebenenfalls eine Liste mit Literaturempfehlungen.

§ 7

Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Prüfungsleistungen werden im Studiengang nach § 6 DHGEPrüfO erbracht als

1. Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung, in der der Studierende zeigen soll, dass er in der Lage ist, eine komplexe praxisbezogene Problemstellung innerhalb der vorgegebenen Frist selbstständig unter Heranziehung wissenschaftlicher Literatur und unter Anwendung praktischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu bearbeiten. Der Studierende hat die Bachelorarbeit in der letzten Praxisphase zu schreiben und gebunden in dreifacher Ausfertigung als Ausdruck auf Papier sowie zusätzlich in elektronischer Form bei der Hochschule abzugeben. Der Umfang der Bachelorarbeit soll ca. 60 Seiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anhang) betragen. Der Praxispartner ist verpflichtet, den Studierenden für die Bearbeitung der Bachelorarbeit in angemessenem Umfang von anderen betrieblichen Aufgaben freizustellen.

2. Klausurarbeit

Klausurarbeiten sind beaufsichtigte schriftliche Arbeiten. Mit eingeschlossen ist auch die beaufsichtigte und dokumentierte Lösung von Aufgaben an Computerarbeitsplätzen. In einer Klausurarbeit soll der Studierende nachweisen, ob und in welchem Maße er den Lehrstoff eines Fachgebietes verstanden hat. Dabei hat er mehrere Einzelaufgaben oder -fragen und/oder eine komplexe Aufgaben- oder Fragestellung in der festgelegten Zeit zu bearbeiten.

3. Mündliche Prüfung

a) Zweite Wiederholungsprüfungen nach § 10 Abs. 2 DHGEPrüfO werden als mündliche Prüfung erbracht.

b) Die Praxisprüfungen nach § 17 DHGEPrüfO werden als mündliche Prüfung erbracht.

4. Projektarbeit

Die Projektarbeiten sind integraler Bestandteil der Studienleistungen in den Praxisphasen und unterstreichen den Theorie-Praxis-Transfer im dualen Studium. Sie sind schriftliche Ausarbeitungen, deren Ziel die wissenschaftsorientierte Analyse und Durchdringung der ausgeführten praktischen Tätigkeiten beim Praxispartner ist, wobei Erkenntnisse aus den vorangegangenen Theoriephasen in enger Verzahnung mit den Praxisinhalten verarbeitet werden sollen. Die Projektarbeit hat in diesem Kontext sowohl eine wissenschaftlich-theoretische als auch eine anwendungspraktische Komponente. Der Umfang der Projektarbeiten soll in der Regel jeweils ca. 20 Seiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anhang) betragen. Die nach Studienplan in der Praxisphase des ersten Semesters zu erbringende Projektarbeit wird in Anwendung von § 7 a Abs. 7 DHGEPrüfO als Studienleistung mit Testat absolviert; der Umfang dieser Projektarbeit soll ca. 10 Seiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anhang) betragen.

5. Seminararbeit

Eine Seminararbeit ist in Form eines Referats und/oder einer schriftlichen Ausarbeitung im Umfang von in der Regel ca. 10 Seiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anhang) zu erstellen. Bei semesterübergreifenden Seminararbeiten, die ausschließlich in Form einer schriftlichen Ausarbeitung erbracht werden, soll der Umfang in der Regel ca. 20 Seiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anhang) betragen. Wird nur ein Referat verlangt, soll dieses mindestens eine Dauer von 15 Minuten aufweisen und 30 Minuten nicht überschreiten. Bei semesterübergreifenden Seminararbeiten muss vom Studierenden eine schriftliche Ausarbeitung erstellt werden, sofern in dem betreffenden Modul mehr als vier Leistungspunkte erworben werden.

6. Studienarbeit

Die Studienarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung und soll die Entwicklung logisch und sachlich nachvollziehbarer Problemlösungen unter Zuhilfenahme geeigneter Literatur in formal und stilistisch überzeugender Darstellung aufzeigen. Ihr Umfang soll 25 Seiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anhang) nicht überschreiten.

(2) Prüfungsform und -dauer sind im Studienplan in der Anlage 1.3 geregelt.

(3) Für Studienleistungen kann die Erbringung von Testaten nach § 7 a DHGEPrüfO gefordert werden.

§ 8

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten in geschlechtsneutraler Form.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Dualen Hochschule Gera-Eisenach in Kraft.

Gera, den 23. Oktober 2024

Prof. Dr. rer. pol. habil. Burkhard Utecht
Präsident

Anlage 1 Studienplan des Studiengangs Soziale Arbeit ab Matrikel 2024**Anlage 1.1 Modulübersicht**

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
Professionelle Identitätsbildung	Berufsethik und Methoden der Sozialen Arbeit			Gruppen- und Gemeinwesenarbeit / Palliative Care im Sozialraum	
Erziehung, Bildung und Sozialisation	Kinder- und Jugendhilfe		Sozialarbeitsforschung	Wahlpflichtfach I	Wahlpflichtfach II
Soziale Arbeit als Disziplin und Profession	Individuum und Gesellschaft		Profilmodul I	Diversity	Profilmodul II
	Psychologie	Gesundheitswissenschaften	Inklusion und Rehabilitation	Arbeitsfeldseminar	
		Methodenseminar Beratung und Kommunikation			
Recht I	Recht II	Sozialpolitik und Sozialleistungsrecht		Planung, Organisation und Management	Wissenschaftliches Kolloquium
Fakultative Zusatzmodule					
					Bachelorarbeit
Ausbildung beim Praxispartner					
Praxisphase I	Praxisphase II	Praxisphase III	Praxisphase IV	Praxisphase V	Praxisphase VI

Anlage 1.2 Lehrveranstaltungsstunden und Leistungspunkte

		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		Σ	
Theorie	Module	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP
		Professionelle Identitätsbildung	120	8											120
	Erziehung, Bildung und Sozialisation	60	5											60	5
	Soziale Arbeit als Disziplin und Profession	90	7											90	7
	Recht	60	5	60	5									120	10
	Psychologie			90	7									90	7
	Berufsethik und Methoden der Sozialen Arbeit			100	7	50	3							150	10
	Kinder- u. Jugendhilfe			30	2	30	3							60	5
	Individuum und Gesellschaft			60	4	60	4							120	8
	Gesundheitswissenschaften					60	5							60	5
	Methodenseminar Beratung und Kommunikation					55	4	55	4					110	8
	Sozialpolitik und Sozialleistungsrecht					60	4	60	4					120	8
	Sozialarbeitsforschung							60	5					60	5
	Inklusion und Rehabilitation							60	5					60	5
	Profilmodul I							60	5					60	5
	Diversity									90	6			90	6
	Planung, Organisation und Management									60	5			60	5
	Arbeitsfeldseminar									40	3	40	3	80	6
	Gruppen- und Gemeinwesenarbeit / Palliative Care im Sozialraum									60	4	60	4	120	8
	Wissenschaftliches Kolloquium											24	2	24	2
	Profilmodul II											120	7	120	7
	Wahlpflichtfach									50	4	50	4	100	8
	Zusatzfächer	(30)		(30)		(30)		(30)		(30)		(30)		(180)	
	Σ Theoriephase	330	25	340	25	315	23	295	23	300	22	294	20	1874	138
	Bachelorarbeit											12			12
	Σ Theorie		25		25		23		23		22		32		150
Praxis	Praxismodule		5		5		5		5		5		5		30
	Σ Praxis		5		5		5		5		5		5		30
	Σ Gesamt		30		30		28		28		27		37		180

Erläuterungen: LP – Leistungspunkte, LVS – Lehrveranstaltungsstunden

Anlage 1.3 Prüfungsleistungen

Module	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester	
	PL	D	PL	D	PL	D	PL	D	PL	D	PL	D
Professionelle Identitätsbildung	K	120										
Erziehung, Bildung und Sozialisation	K	120										
Soziale Arbeit als Disziplin und Profession	SE											
Recht	K	90	K	90								
Psychologie			K	120								
Berufsethik und Methoden der Sozialen Arbeit			K		120							
Kinder- u. Jugendhilfe			K		90							
Individuum und Gesellschaft			ST									
Gesundheitswissenschaften					K	90						
Methodenseminar Beratung und Kommunikation					SE							
Sozialpolitik und Sozialleistungsrecht					K		120					
Sozialarbeitsforschung							SE					
Inklusion und Rehabilitation							K	90				
Profilmodul I							K	90				
Diversity									K	120		
Planung, Organisation und Management									K	60		
Arbeitsfeldseminar									ST			
Gruppen- und Gemeinwesenarbeit / Palliative Care im Sozialraum									SE			
Wissenschaftliches Kolloquium											T	
Profilmodul II											K	120
Wahlpflichtfach									K	60	K	60
Bachelorarbeit											BA	
Praxismodule	PR		PR		PR		MP		PR		MP	

Erläuterungen: BA – Bachelorarbeit, D – Prüfungsdauer in min, K – Klausurarbeit, MP – Mündliche Praxisprüfung, PL – Prüfungsleistung, PR – Projektarbeit, SE – Seminararbeit, ST – Studienarbeit, T – Testat

Anlage 1.4 Betriebliche Ausbildungsschwerpunkte in den Praxisphasen**Anlage 1.4.1 Studienrichtung Kinder- und Jugendhilfe**

Semester	Betriebliche Ausbildungsschwerpunkte in den Praxisphasen	Umfang*
1	<ul style="list-style-type: none"> - Kennenlernen der Einrichtung, der Mitarbeiter sowie der Klientel - Rechtliche Grundlagen und Fragen der Finanzierung - Studium <ul style="list-style-type: none"> - des Organisationsplanes - von Jahresberichten und Statistiken - von internen Vorschriften, Richtlinien und Dienstanweisungen - Erlernen des Umgangs mit Hilfsmitteln des Verwaltungsbereichs - Erstellen eines Praxis-Tagebuches (Stichwortskizze) - Erstellen der Projektarbeit I 	18 Wochen
2	<ul style="list-style-type: none"> - Mitarbeit im verwaltungstechnischen Bereich - Anlegen eines Musterordners - Arbeit unter Anleitung: <ul style="list-style-type: none"> - Teilnahme an Klientengesprächen - Teilnahme an Hausbesuchen - Teilnahme an Gruppenveranstaltungen - Kennenlernen der Kooperationspartner - Begleitende Teilnahme an Gremien - Teilnahme an Supervision - Erstellen der Projektarbeit II 	10 Wochen
3	<ul style="list-style-type: none"> - Eigenständige Übernahme von Einzelfällen unter Anleitung: <ul style="list-style-type: none"> - Kontaktaufnahme - Anamnese, Diagnose - Hilfeplan-Erstellung (im Team) - Führen einer Klientenakte - Durchführung von eigenständigen Beratungsfrequenzen - Durchführung von Hausbesuchen (unter Anleitung) - Anfertigung von Berichten und Entwürfen für Gutachten - Reflexion des Hilfeprozesses - Erstellen der Projektarbeit III 	12 Wochen
4	<ul style="list-style-type: none"> - Eigenständige Übernahme von Einzelfällen und Durchführung von Gruppenangeboten - Teilnahme an Dienstbesprechungen, an Teamsitzungen und Sitzungen der Organe - Anfertigung von Berichten - Reflexion des Hilfeprozesses - Teilnahme an Einzel-/ Gruppensupervision - Vorbereitung der mündlichen Praxisprüfung I 	12 Wochen
5	<ul style="list-style-type: none"> - Eigenständige Übernahme von sozialarbeiterischen Aufgaben im Arbeitsfeld des Trägers: <ul style="list-style-type: none"> - Übernahme eines Schwerpunktes - Übernahme eines Arbeitsbereiches - Kennenlernen der Finanzierung von soz. Diensten und Leistungen: <ul style="list-style-type: none"> - Haushaltsplanung - Budget und / oder öffentliche Zuwendung - Kosten- oder Pflegesatzberechnung - Erstellen der Projektarbeit IV 	10 Wochen
6	<ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen zur Qualitätssicherung: <ul style="list-style-type: none"> - Controlling - Evaluation - Reflexion der eigenständigen Arbeit in Bezug auf: <ul style="list-style-type: none"> - zunehmende Sicherheit - Kompetenzerweiterung - zunehmende Verselbständigung - Vorbereitung der mündlichen Praxisprüfung II - Datensammlung, -analyse und -auswertung für die Bachelorarbeit - Erstellen der Bachelorarbeit 	22 Wochen

* einschließlich der Urlaubsansprüche der Studierenden

Anlage 1.4.2 Studienrichtung Soziale Dienste

Semester	Betriebliche Ausbildungsschwerpunkte in den Praxisphasen	Umfang*
1	<ul style="list-style-type: none"> - Kennenlernen der Einrichtung, der Mitarbeiter sowie der Klientel - Rechtliche Grundlagen und Fragen der Finanzierung - Studium <ul style="list-style-type: none"> - des Organisationsplanes - von Jahresberichten und Statistiken - von internen Vorschriften, Richtlinien und Dienstanweisungen - Erlernen des Umgangs mit Hilfsmitteln des Verwaltungsbereichs - Erstellen eines Praxis-Tagebuches (Stichwortskizze) - Erstellen der Projektarbeit I 	18 Wochen
2	<ul style="list-style-type: none"> - Mitarbeit im verwaltungstechnischen Bereich - Anlegen eines Musterordners - Arbeit unter Anleitung: <ul style="list-style-type: none"> - Teilnahme an Klientengesprächen - Teilnahme an Hausbesuchen - Teilnahme an Gruppenveranstaltungen - Kennenlernen der Kooperationspartner - Begleitende Teilnahme an Gremien - Teilnahme an Supervision - Erstellen der Projektarbeit II 	10 Wochen
3	<ul style="list-style-type: none"> - Eigenständige Übernahme von Einzelfällen unter Anleitung: <ul style="list-style-type: none"> - Kontaktaufnahme - Anamnese, Diagnose - Hilfeplan-Erstellung (im Team) - Führen einer Klientenakte - Durchführung von eigenständigen Beratungsfrequenzen - Durchführung von Hausbesuchen (unter Anleitung) - Anfertigung von Berichten und Entwürfen für Gutachten - Reflexion des Hilfeprozesses - Erstellen der Projektarbeit III 	12 Wochen
4	<ul style="list-style-type: none"> - Eigenständige Übernahme von Einzelfällen und Durchführung von Gruppenangeboten - Teilnahme an Dienstbesprechungen, an Teamsitzungen und Sitzungen der Organe - Anfertigung von Berichten - Reflexion des Hilfeprozesses - Teilnahme an Einzel-/ Gruppensupervision - Vorbereitung der mündlichen Praxisprüfung I 	12 Wochen
5	<ul style="list-style-type: none"> - Eigenständige Übernahme von sozialarbeiterischen Aufgaben im Arbeitsfeld des Trägers: <ul style="list-style-type: none"> - Übernahme eines Schwerpunktes - Übernahme eines Arbeitsbereiches - Kennenlernen der Finanzierung von soz. Diensten und Leistungen: <ul style="list-style-type: none"> - Haushaltsplanung - Budget und / oder öffentliche Zuwendung - Kosten- oder Pflegesatzberechnung - Erstellen der Projektarbeit IV 	10 Wochen
6	<ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen zur Qualitätssicherung: <ul style="list-style-type: none"> - Controlling - Evaluation - Reflexion der eigenständigen Arbeit in Bezug auf: <ul style="list-style-type: none"> - zunehmende Sicherheit - Kompetenzerweiterung - zunehmende Verselbständigung - Vorbereitung der mündlichen Praxisprüfung II - Datensammlung, -analyse und -auswertung für die Bachelorarbeit - Erstellen der Bachelorarbeit 	22 Wochen

* einschließlich der Urlaubsansprüche der Studierenden

**Anlage 1.4.3 Studienrichtung Soziale Arbeit im Gesundheitswesen
(bis Matrikel 2024: Studienrichtung Rehabilitation)**

Semester	Betriebliche Ausbildungsschwerpunkte in den Praxisphasen	Umfang*
1	<ul style="list-style-type: none"> - Hospitationen in der Einrichtung - Einrichtungsbezogene Dokumentenanalyse - Teambasierte und zielgruppenspezifische Integration in Teilprojekte - Kennenlernen der Klientel - Kennenlernen förderpädagogischer Ansätze - Einsicht in Dokumentationen der Klientel - Mitarbeit im Förder- und Betreuungsbereich - Teilnahme an Teambesprechungen - Erstellen der Projektarbeit I 	18 Wochen
2	<ul style="list-style-type: none"> - Teilnahme an der Vorbereitung, Planung und Durchführung von Beratungsgesprächen und sozialer Einzelhilfe - Kennenlernen der im Sozialraum tätigen Träger (Netzwerkarbeit) - Institutionelle und organisatorische Grundlagen der Sozialen Arbeit - Teilnahme und Mitarbeit in Teamsitzungen - Erwerb eines praxisorientierten Verständnisses der Klientel - Förderung von Menschen mit besonderem Förder- / Rehabilitationsbedarf – unter Anleitung - Aufstellung von Förderplänen - Anwendung ausgewählter Kommunikationsformen zur Förderung - Erstellen der Projektarbeit II 	10 Wochen
3	<ul style="list-style-type: none"> - Gestaltung von Beratungsgesprächen unter Anleitung - Gestaltung von Betreuungsarbeit - Anwendung und Auswertung diagnostischer Verfahren - Förderdiagnostische Arbeit - Durchführung eines Förderplanes - Anfertigen von Berichten - Durchführung psychomotorischer Übungen unter Anleitung - Rechtsanwendungen in der Arbeit mit der Klientel - Vertiefung der Reflexionskompetenz - Erstellen der Projektarbeit III 	12 Wochen
4	<ul style="list-style-type: none"> - Selbstständige Arbeit in einem ausgew. Bereich der Rehabilitation - Leistungsspektrum der Rehabilitationsträger - Maßnahmen zur berufl. und soz. Rehabilitation und zur Teilhabe - Soziale Arbeit in der Rehabilitation - Selbstbestimmung und Partizipation - Praxisforschung - Vorbereitung der mündlichen Praxisprüfung I 	12 Wochen
5	<ul style="list-style-type: none"> - Mitwirkung bei Haushaltsplanung, Budgetierung und Pflegesatzberechnung - Selbstständige Bearbeitung von Förderanträgen - Eigenverantwortliche Führung von Beratungsgesprächen - Soziale Gruppenarbeit - Beratung der Klientel und ihrer Angehörigen in spezifischen Rehabilitationsaspekten - Früherkennung / Frühförderung - Begleitung der Arbeit der Werkstatt-/Heimbeiräte - Mitarbeit im Qualitätsmanagement/Qualitätszirkel - Erstellen der Projektarbeit IV 	10 Wochen
6	<ul style="list-style-type: none"> - Selbstständige Vertretung der Einrichtung in Gremien - Vorbereitung und Leitung von Teambesprechungen - Eigenständige Planung, Durchführung und Auswertung ausgewählter rehabilitativer Maßnahmen - Reflexion der eigenständigen Arbeit - Vorbereiten der mündlichen Praxisprüfung II - Datensammlung, -analyse und -auswertung für die Bachelorarbeit - Erstellen der Bachelorarbeit 	22 Wochen

* einschließlich der Urlaubsansprüche der Studierenden

**Zweite Änderung
der Studienordnung für den Bachelorstudiengang
Soziale Arbeit
an der Dualen Hochschule Gera-Eisenach
vom 27. November 2019 in der Fassung vom 22. Dezember 2022**

vom
24. Oktober 2024

Die Duale Hochschule Gera-Eisenach erlässt auf Grundlage von § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 53 Abs. 1 Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), die folgende Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (DHGESTudOSO) vom 27. November 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Gera-Eisenach Nr. 4/2019, S. 16), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Ordnung vom 22. Dezember 2022 (Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Gera-Eisenach Nr. 4/2022, S. 7). Der Senat hat die Änderungsordnung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG am 23. Oktober 2024 beschlossen. Der Präsident hat die Änderungsordnung am 24. Oktober 2024 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

1. Im Anlagenverzeichnis werden an die Titel der Anlagen 1.1 bis 1.3 jeweils die Worte „bis Matrikel 2023“ angefügt.
2. In § 1 Absatz 1 werden nach dem Passus „(im Weiteren: Hochschule)“ die Worte „bis einschließlich Matrikel 2023“ eingefügt.
3. In § 2 Absatz 5 Satz 4 werden nach dem Wort „Leistungspunkte“ die Wörter „der jeweiligen Module“ eingefügt und die Worte „einer Prüfungsleistung“ durch das Wort „Prüfungsleistungen“ ersetzt.
4. In der Anlage 1 werden an die Titel der Anlagen 1.1 bis 1.3 jeweils die Worte „bis Matrikel 2023“ angefügt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Zweite Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Dualen Hochschule Gera-Eisenach vom 27. November 2019 in der Fassung vom 22. Dezember 2022 gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Dualen Hochschule Gera-Eisenach in Kraft.

Gera, den 24. Oktober 2024

Prof. Dr. rer. pol. habil. Burkhard Utecht
Präsident

**Studienordnung
für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik
an der Dualen Hochschule Gera-Eisenach
(DHGESTudOWI)**

**vom
23. Oktober 2024**

Die Duale Hochschule Gera-Eisenach erlässt auf Grundlage von § 3 Abs. 1 i. V. m. § 55 Abs. 1 S. 2 Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), die folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Dualen Hochschule Gera-Eisenach. Unter Würdigung der Empfehlungen des Hochschulrats vom 21. Oktober 2024 nach § 114 Abs. 1 Nr. 3 ThürHG hat der Senat die Ordnung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG am 23. Oktober 2024 beschlossen. Die Studienkommission des Studienbereichs Technik wurde nach § 119 Abs. 2 Satz 2 ThürHG beteiligt. Der Präsident hat die Ordnung am 23. Oktober 2024 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufbau des Studiums
- § 3 Studienziele
- § 4 Studieninhalte in den Theoriephasen
- § 5 Studieninhalte der Praxisphasen
- § 6 Lehrveranstaltungs- und Lernformen
- § 7 Prüfungs- und Studienleistungen
- § 8 Gleichstellungsbestimmung
- § 9 Inkrafttreten

- Anlage 1 Studienplan des Studiengangs Wirtschaftsinformatik ab Matrikel 2024
- Anlage 1.1 Modulübersicht
- Anlage 1.2 Lehrveranstaltungsstunden und Leistungspunkte
- Anlage 1.3 Prüfungsleistungen
- Anlage 1.4 Betriebliche Ausbildungsschwerpunkte in den Praxisphasen
- Anlage 1.4.1 Studienrichtung Business IT
- Anlage 1.4.2 Studienrichtung Verwaltungsinformatik

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studienordnung regelt auf Grundlage von § 3 Abs. 3 der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (DHGEPrüfO) in der jeweils geltenden Fassung die Inhalte, die Lehrgebiete, die Zahl der Lehrveranstaltungsstunden sowie die Prüfungsleistungen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik am Campus Gera der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (im Weiteren: Hochschule) ab Matrikel 2024.
- (2) Der Studiengang Wirtschaftsinformatik gliedert sich in die folgenden Studienrichtungen:
 1. Business IT
 2. Verwaltungsinformatik.
- (3) Der Studienplan (Anlage 1) ist Bestandteil der Studienordnung.

§ 2 Aufbau des Studiums

- (1) Der Studiengang ist ein praxisintegrierender dualer Studiengang gemäß der Klassifizierung des Wissenschaftsrats (Empfehlungen zur Entwicklung des dualen Studiums, Positionspapier des Wissenschaftsrats, 2013, S. 9).
- (2) Der Studiengang ist dem Studienbereich Technik zugeordnet.
- (3) Die Studiendauer beträgt sechs Semester (drei Jahre). Jedes Semester hat einen theoriebezogenen Studienabschnitt (Theoriephase) an der Hochschule sowie einen in das Studium integrierten praktischen Studienabschnitt (Praxisphase) bei den jeweiligen Praxispartnern der Studierenden. Die Theoriephasen umfassen jeweils zwölf Wochen, die Praxisphasen im Durchschnitt 14 Wochen einschließlich der Urlaubsansprüche der Studierenden. Die Studienabschnitte werden inhaltlich und organisatorisch aufeinander abgestimmt.
- (4) Studienablauf sowie Art, Umfang und Reihenfolge der Lehrveranstaltungen und Studienleistungen sind im Studienplan für die Studierenden verbindlich festgelegt. Die Studierenden sind verpflichtet, sich den vorgeschriebenen Prüfungen und Prüfungsleistungen zu unterziehen und gelten für diese als angemeldet.
- (5) Das Studium ist modular aufgebaut, d.h. die Studieninhalte in den Theorie- und Praxisphasen werden fachlich und zeitlich zu abgeschlossenen Lehr- und Lerneinheiten, den Modulen, zusammengefasst. Die in der Anlage 1.1 im Einzelnen dargestellten Module bestehen aus einem oder mehreren Fächern und erstrecken sich über maximal zwei Semester. Mit dem erfolgreichen Abschluss eines Moduls erlangt der Studierende – außer bei fakultativen Zusatzmodulen – Leistungspunkte; für einen Leistungspunkt sind als studentischer Arbeitsaufwand (Workload) 27 Stunden angesetzt, die sich aus Präsenzzeiten (Lehrveranstaltungsstunden) und Selbststudiumszeiten zzgl. der Dauer der Prüfungen zusammensetzen. Die Leistungspunkte der jeweiligen Module werden im Regelfall durch die erfolgreiche Ablegung einer Modulprüfung mit Prüfungsleistungen nach § 7 Abs. 1 erworben, im Ausnahmefall durch oder ergänzend durch ein Testat von Studienleistungen nach § 7 a DHGEPrüfO.

§ 3 Studienziele

- (1) Die Hochschule verleiht den Studierenden nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“).
- (2) Qualifikationsziel des Studiengangs ist die Vermittlung der Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen, welche benötigt werden, um administrative und leitende Funktionen in der betrieblichen Informationsverarbeitung sowie an deren Schnittstellen zu den übrigen betrieblichen Funktionsbereichen eigenverantwortlich und erfolgreich auszufüllen. Dies betrifft insbesondere die Planung, Entwicklung, Implementierung und Administration von IT-Systemen zur Unterstützung der operativen und strategischen Geschäftsprozesse in der privaten Wirtschaft oder in der öffentlichen Verwaltung.
- (3) Den Studierenden wird innerhalb der Theoriephasen ein breites und integriertes Wissen und Verständnis der wissenschaftlichen Grundlagen ihres Lerngebiets vermittelt. Hinzu kommt die Vermittlung relevanter Methoden- und Sozialkompetenzen in den Bereichen wissenschaftliches Arbeiten, Kommunikation und Fremdsprachen. Im Rahmen des Selbststudiums, bei der Prüfungsvorbereitung sowie bei der Bearbeitung von Seminararbeiten entwickeln die Studierenden darüber hinaus während der Theoriephasen systemische Kompetenzen in der Bewertung und Interpretation relevanter Informationen, der Ableitung wissenschaftlicher Urteile und der Gestaltung selbstständig weiterführender Lernprozesse. Die Praxisphasen ermöglichen es den Studierenden, im Rahmen der betrieblichen Ausbildungsschwerpunkte ihr in den Theoriephasen gewonnenes Wissen und Verständnis bei der Lösung konkreter betrieblicher Aufgabenstellungen sowie bei der Bearbeitung von Projektarbeiten und der Bachelorarbeit anzuwenden und weiterzuentwickeln. Dabei können sie ihre systemischen Kompetenzen weiter vertiefen und im Rahmen der innerbetrieblichen Einbindung und auch der mündlichen Praxisprüfungen ihre kommunikativen Kompetenzen weiter ausbilden.

§ 4 Studieninhalte in den Theoriephasen

- (1) Die Hochschule gestaltet die Studieninhalte und den Ablauf der Theoriephasen nach den Anlagen 1.1 bis 1.3.
- (2) Das Lehrangebot ist unterteilt in
 1. Pflichtmodule, die zu Leistungspunkten führen,
 2. spezielle Module als Pflichtmodule für die jeweilige Studienrichtung und
 3. fakultative Zusatzmodule, die aber nicht zu weiteren Leistungspunkten führen und von der Hochschule bedarfs- und kapazitätsabhängig angeboten werden.
- (3) Pflichtmodule können aus Wahlpflichtfächern bestehen, zwischen denen der Studierende zu wählen hat („Wahlmodule“).

§ 5 Studieninhalte in den Praxisphasen

- (1) Die Praxispartner gestalten die Studieninhalte der Praxisphasen entsprechend den betrieblichen Ausbildungsschwerpunkten in den Anlagen 1.4.1 und 1.4.2.

- (2) Ziel der Praxisphasen ist es, dem Studierenden die Arbeitswelt eines Unternehmens oder einer vergleichbaren Einrichtung in seiner Gesamtheit zu erschließen und ihn zur zielgerichteten Lösung praxisbezogener Problemstellungen zu befähigen. Dazu sind dem Studierenden zunächst der jeweiligen Vorbildung angemessene Aufgaben in überschaubaren Arbeitsbereichen zu stellen. Mit fortschreitender Studiendauer sind dem Studierenden verstärkt Aufgaben zu übertragen, die seiner durch Theorie und Praxis in Präsenz- und Selbststudium gewachsenen Kompetenz Rechnung tragen und Eigeninitiative sowie ganzheitliches, bereichsübergreifendes Denken erfordern.
- (3) Der Ausbildungsverantwortliche oder ein durch ihn beauftragter betrieblicher Betreuer nach § 4 der Praxispartnersatzung der Dualen Hochschule Gera-Eisenach hat mit dem Studierenden den Inhalt der Praxisphase vorher gründlich zu besprechen, übertragene Aufgaben transparent zu machen und am Ende der Praxisphase zu klären, ob die gesteckten Lernziele erreicht wurden.
- (4) Über die Anwendung theoretischen Wissens hinaus sollen die Praxisphasen auch dazu dienen, beim Studierenden Eigenschaften wie Kommunikations-, Kooperations- und Teamfähigkeit, den Umgang mit modernen Informations- und Kommunikationstechnologien, das Erstellen von Berichten und Dokumentationen sowie die Anwendung von Lern-, Arbeits- und Präsentationstechniken zu fördern.
- (5) In den Praxisphasen sind durch den Studierenden drei Projektarbeiten nach § 18 DHGE-PrüfO als schriftliche Arbeiten zu praxisrelevanten Themen anzufertigen. Projektarbeit I wird im ersten Semester, Projektarbeit II als semesterübergreifende Projektarbeit im zweiten und dritten Semester und Projektarbeit III im fünften Semester erstellt. Die Projektarbeit III wird durch jeweils einen Betreuer der Hochschule und des Praxispartners des Studierenden betreut und bewertet.
- (6) Zu den Praxisphasen im vierten und sechsten Semester werden mündliche Praxisprüfungen durchgeführt; Näheres regelt § 17 DHGEPrüfO.
- (7) Die Bachelorarbeit wird im sechsten Semester in einem Bearbeitungszeitraum von drei Monaten innerhalb der letzten Praxisphase angefertigt und soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, eine komplexe praxisbezogene Problemstellung selbstständig unter Anwendung praktischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu bearbeiten; Näheres regelt § 19 DHGEPrüfO.

§ 6

Lehrveranstaltungs- und Lernformen

- (1) In den Theoriephasen des Studiengangs sind folgende Lehrveranstaltungs- und Lernformen vorgesehen, die innerhalb eines Moduls auch kombiniert zur Anwendung kommen können:
 1. Vorlesung
In der Vorlesung werden Grund- und Vertiefungswissen sowie methodische Kenntnisse durch den Lehrenden zusammenhängend vorgetragen.
 2. Übung
In der Übung erfolgt eine angeleitete Erprobung gelerntem Wissen in exemplarischer Form, insbesondere anhand von Fallbeispielen und Planspielen. Sie dient der Einübung methodischen Handelns und/oder praktischer Fertigkeiten.

3. Seminar

Ein Seminar dient der Erarbeitung von Erkenntnissen auf dem Wege der Auseinandersetzung mit komplexen Problemstellungen und -lösungen im Wechsel von Vortrag und Diskussion. Übungen nach Nr. 2 können auch Bestandteil sein.

4. Exkursion

Durch eine Exkursion innerhalb der Theoriephasen soll die Wissensvermittlung anhand konkreter Unternehmen oder Einrichtungen sowie spezieller technischer, technologischer, wirtschaftlicher oder rechtlicher Prozesse fundiert werden.

5. Selbststudium

Die Studierenden sollen systematisch die Lehrveranstaltungen vor- und nacharbeiten, wenn möglich in Arbeitsgruppen, und frühzeitig die Beschäftigung mit Fachliteratur in ihr Studium einbeziehen. Angeleitetes Selbststudium wird insbesondere in Vorbereitung und Begleitung der Seminar-, Projekt- und Bachelorarbeiten angeboten.

- (2) Die Lehrenden übergeben in ihrer ersten Lehrveranstaltung des Moduls den Studierenden eine Disposition über Inhalt und Ablauf der Lehrveranstaltungen sowie gegebenenfalls eine Liste mit Literaturempfehlungen.

§ 7

Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Prüfungsleistungen werden im Studiengang nach § 6 DHGEPrüfO erbracht als

1. Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung, in der der Studierende zeigen soll, dass er in der Lage ist, eine komplexe praxisbezogene Problemstellung innerhalb der vorgegebenen Frist selbstständig unter Heranziehung wissenschaftlicher Literatur und unter Anwendung praktischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu bearbeiten. Der Studierende hat die Bachelorarbeit in der letzten Praxisphase zu schreiben und gebunden in dreifacher Ausfertigung als Ausdruck auf Papier sowie zusätzlich in elektronischer Form bei der Hochschule abzugeben. Der Umfang der Bachelorarbeit soll ca. 50 Seiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anhang) betragen. Der Praxispartner ist verpflichtet, den Studierenden für die Bearbeitung der Bachelorarbeit in angemessenem Umfang von anderen betrieblichen Aufgaben freizustellen.

2. Klausurarbeit

Klausurarbeiten sind beaufsichtigte schriftliche Arbeiten. Mit eingeschlossen ist auch die beaufsichtigte und dokumentierte Lösung von Aufgaben an Computerarbeitsplätzen. In einer Klausurarbeit soll der Studierende nachweisen, ob und in welchem Maße er den Lehrstoff eines Fachgebietes verstanden hat. Dabei hat er mehrere Einzelaufgaben oder -fragen und/oder eine komplexe Aufgaben- oder Fragestellung in der festgelegten Zeit zu bearbeiten.

3. Mündliche Prüfung

- a) Zweite Wiederholungsprüfungen nach § 10 Abs. 2 DHGEPrüfO werden als mündliche Prüfung erbracht.
- b) Die Praxisprüfungen nach § 17 DHGEPrüfO werden als mündliche Prüfung erbracht.

4. Programmentwurf

Ein Programmentwurf umfasst die Beschreibung und Abgrenzung einer Aufgabe, die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen, die Auswahl der geeigneten Methoden, die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache, das Testen und Überprüfen der Ergebnisse und die Programmdokumentation.

5. Projektarbeit

Die Projektarbeiten sind integraler Bestandteil der Studienleistungen in den Praxisphasen und unterstreichen den Theorie-Praxis-Transfer im dualen Studium. Ziel ist die wissenschaftsorientierte Analyse und Durchdringung der ausgeführten praktischen Tätigkeiten beim Praxispartner, wobei Erkenntnisse aus den vorangegangenen Theoriephasen in enger Verzahnung mit den Praxisinhalten verarbeitet werden sollen. Die Projektarbeit hat in diesem Kontext sowohl eine wissenschaftlich-theoretische als auch eine anwendungspraktische Komponente. Der Umfang der Projektarbeiten II und III soll jeweils ca. 30 Seiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anhang) betragen. Projektarbeit I wird in Anwendung von § 7 a Abs. 7 DHGEPrüfO als Studienleistung mit Testat absolviert; der Umfang dieser Projektarbeit soll ca. 10 Seiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anhang) betragen.

6. Seminararbeit

Eine Seminararbeit ist in Form eines Referats und/oder einer schriftlichen Ausarbeitung im Umfang von in der Regel ca. 10 Seiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anhang) zu erstellen. Bei semesterübergreifenden Seminararbeiten, die ausschließlich in Form einer schriftlichen Ausarbeitung erbracht werden, soll der Umfang in der Regel ca. 20 Seiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anhang) betragen. Wird nur ein Referat verlangt, soll dieses mindestens eine Dauer von 15 Minuten aufweisen und 30 Minuten nicht überschreiten. Bei semesterübergreifenden Seminararbeiten muss vom Studierenden eine schriftliche Ausarbeitung erstellt werden, sofern in dem betreffenden Modul mehr als vier Leistungspunkte erworben werden. Im Falle von Laborpraktika oder Unterrichtsprojekten kann die schriftliche Ausarbeitung auch in Form von Laborprotokollen oder dokumentierten Projektergebnissen bestehen.

(2) Prüfungsform und -dauer sind im Studienplan in der Anlage 1.3 geregelt.

(3) Für Studienleistungen kann die Erbringung von Testaten nach § 7 a DHGEPrüfO gefordert werden.

§ 8

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten in geschlechtsneutraler Form.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Dualen Hochschule Gera-Eisenach in Kraft.

Gera, den 23. Oktober 2024

Prof. Dr. rer. pol. habil. Burkhard Utecht
Präsident

Anlage 1 Studienplan des Studiengangs Wirtschaftsinformatik ab Matrikel 2024

Anlage 1.1 Modulübersicht

Fachgebiete	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
Informatik	Einführung in die Programmierung	Objektorientierte Programmierung		Systementwicklung		
			Datenbanken		Business Intelligence / Webbasierte Anwendungen / eCommerce	IT-Management
	Grundlagen der Informationsverarbeitung		Rechnersysteme und Rechnernetze			
Betriebswirtschaftslehre	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre			Finanz- und Bilanzmanagement	Projektmanagement	Corporate Governance & Controlling
Mathematik und Rechnungswesen	Wirtschaftsmathematik	Statistik / Operations Research	Rechnungswesen			
Soft Skills	Wissenschaftliches Arbeiten					
Wirtschaftsenglisch	Wirtschaftsenglisch					
Volkswirtschaftslehre				Volkswirtschaftslehre		
Recht	Recht I		Recht II			
Profilmodule (Spezielle Module der Studienrichtungen)	Profilmodul I		Profilmodul II		Profilmodul III	Profilmodul IV
Zusatzfächer	Fakultative Zusatzmodule					
Bachelorarbeit						Bachelorarbeit
Praxismodule	Unternehmensspezifische Inhalte					
	Praxisphase I	Praxisphasen II und III		Praxisphase IV	Praxisphase V	Praxisphase VI

Anlage 1.2 Lehrveranstaltungsstunden und Leistungspunkte

Fachgebiete	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		Σ		
	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	
Theorie	Informatik	60	5	60	4	65	5	50	3	50	4				
						65	5	55	4	150	10	120	7	855	59
		50	3	30	2	50	4	50	3						
	Betriebswirtschaftslehre	50	4	45	3			85	6	50	3	70	5	300	21
	Mathematik und Rechnungswesen	60	5	80	6	110	7					250	18		
	Soft Skills	30	2									30	2		
	Wirtschaftsenglisch	40	2	55	4									95	6
	Volkswirtschaftslehre									40	3	35	2	75	5
	Recht			75	6			40	3					115	9
	Profilmodule	50	4			50	3			55	4	95	7	250	18
	Zusatzfächer	(30)		(30)		(30)		(30)		(30)		(30)		(180)	
Σ Theoriephase	340	25	345	25	340	24	320	22	340	23	285	19	1970	138	
Bachelorarbeit											12		12		
Σ Theorie	25		25		24		22		23		31			150	
Praxis	Praxismodule	5		5		5		5		5		5		30	
	Σ Praxis	5		5		5		5		5		5		30	
	Σ Gesamt	30		30		29		27		28		36		180	

Erläuterungen: LP – Leistungspunkte, LVS – Lehrveranstaltungsstunden

Anlage 1.3 Prüfungsleistungen

Fachgebiete	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester	
	PL	D	PL	D	PL	D	PL	D	PL	D	PL	D
Informatik	PE o. K 90		PE o. K 120				PE o. K 90					
					K 90		SE o. K 120		SE o. K 120			
	K 90			SE o. K 120								
Betriebswirtschaftslehre	K 90						K 90		SE o. K 90		K 90	
Mathematik und Rechnungswesen	K 90		K 90		K 120							
Soft Skills	SE o. T											
Wirtschaftsenglisch	SE o. K 90											
Volkswirtschaftslehre							K 90					
Recht					K 90		K 90					
Profilmodule	K 90						SE o. K 90		SE o. K 90		SE o. K 90	
Bachelorarbeit											BA	
Praxismodule	PR		PR				MP		PR		MP	

Erläuterungen: BA – Bachelorarbeit, D – Prüfungsdauer in min, K – Klausurarbeit, MP – Mündliche Prüfung, PL – Prüfungsleistung, PR – Projektarbeit, SE – Seminararbeit, ST – Studienarbeit, T – Testat

Anlage 1.4 Betriebliche Ausbildungsschwerpunkte in den Praxisphasen**Anlage 1.4.1 Studienrichtung Business IT**

Semester	Betriebliche Ausbildungsschwerpunkte in den Praxisphasen	Umfang*
1	<p>Kennenlernen der betrieblichen Organisation und des betrieblichen Umfelds</p> <p>Intensives Kennenlernen des IT-Bereichs, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Übersicht über produzierte Software - Installation und Einrichten der Maschinen - Programmvorgabe und Programmierung - Archivierung und Programmpflege - Teilnahme an Unterweisungen der Anwender <p>Projektarbeit I</p>	18 Wochen
2	<p>Mitarbeit im Bereich Informationsverarbeitung, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorbereiten und Einrichten von Maschinen - Programm-Installation mit Testen - Einfache Programmierung und Programmanpassungen - Systemzusammenstellungen für Kunden <p>Mitarbeit in ausgewählten betriebswirtschaftlichen Funktionsbereichen, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einkauf und Beschaffung - Materialwirtschaft - Produktion - Logistik - Vertrieb <p>Projektarbeit II (semesterübergreifend)</p>	10 Wochen
3	<p>Mitarbeit im Bereich Informationsverarbeitung, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dokumentation und Archivierung der Software - Selbständige Entwicklung kleinerer Programme - Unterweisung der Anwender in einfachen Programmen <p>Mitarbeit in ausgewählten betriebswirtschaftlichen Funktionsbereichen, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rechnungswesen - Personal - Marketing <p>Projektarbeit II (Abschluss)</p>	12 Wochen
4	<p>Mitarbeit im Bereich Informationsverarbeitung, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung von Programmvorgaben nach Aufgabenstellung - Eigenständige Entwicklung von Einzelprogrammen - Entwicklung und Programmierung von Programm-Standards - Aufbau von Anwender-Programmpaketen und Kundeneinarbeitung - Teilnahme an Kundenbetreuung - Konzeption, Programmierung, Aufbau und Installation von Netzwerken <p>Praxisprüfung I</p>	12 Wochen
5	<p>Selbstständige Lösung einer größeren betrieblichen Problemstellung unter fachlicher Anleitung</p> <p>Projektarbeit III</p>	10 Wochen
6	<p>Eigenständiges Arbeiten in ausgewählten Funktionsbereichen (Tätigkeitsbereiche nach Absprache)</p> <p>Bachelorarbeit</p> <p>Praxisprüfung II</p>	22 Wochen

* einschließlich der Urlaubsansprüche der Studierenden

Anlage 1.4.2 Studienrichtung Verwaltungsinformatik

Semester	Betriebliche Ausbildungsschwerpunkte in den Praxisphasen	Umfang*
1	<p>Kennenlernen der betrieblichen Organisation und des betrieblichen Umfelds</p> <p>Intensives Kennenlernen des IT-Bereichs, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Übersicht über eingesetzte IT-Systeme - Dokumentation - Betrieb von IT-Systemen - Archivierung und Programmpflege - Teilnahme an Unterweisungen der Anwender <p>Projektarbeit I</p>	18 Wochen
2	<p>Mitarbeit im Bereich Informationsverarbeitung, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorbereiten und Einrichten von Maschinen - Programm-Installation mit Testen - Einfache Programmierung und Programmanpassungen - Systemzusammenstellungen <p>Mitarbeit im Verwaltungsbereich, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kennenlernen verschiedener interner Verwaltungsprozesse, ihrer Organisation und Abläufe sowie ihrer rechtlichen Grundlagen - Beteiligung an der IT-Unterstützung der Verwaltungsprozesse <p>Projektarbeit II (semesterübergreifend)</p>	10 Wochen
3	<p>Mitarbeit im Bereich Informationsverarbeitung, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dokumentation von IT-Infrastrukturen - Selbstständige Entwicklung kleinerer Lösungen (z.B. zur Schaffung von Schnittstellen zwischen verschiedenen Systemen) - Unterweisung der Anwender in einfachen Programmen <p>Mitarbeit im Verwaltungsbereich, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kennenlernen verschiedener Verwaltungsdienstleistungen und ihrer Rahmenbedingungen - Beteiligung an der IT-Unterstützung der Verwaltungsdienstleistungen <p>Projektarbeit II (Abschluss)</p>	12 Wochen
4	<p>Mitarbeit im Bereich Informationsverarbeitung, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Betreuung von IT-Anwendern - Mitarbeit in der IT-Administration - Beteiligung an der Entwicklung von IT-Strategien und/oder an deren Umsetzung <p>Praxisprüfung I</p>	12 Wochen
5	<p>Selbstständige Lösung einer größeren betrieblichen Problemstellung unter fachlicher Anleitung</p> <p>Projektarbeit III</p>	10 Wochen
6	<p>Eigenständiges Arbeiten in ausgewählten Funktionsbereichen (Tätigkeitsbereiche nach Absprache)</p> <p>Bachelorarbeit Praxisprüfung II</p>	22 Wochen

**Dritte Änderung
der Studienordnung für den Bachelorstudiengang
Wirtschaftsinformatik
an der Dualen Hochschule Gera-Eisenach
vom 15. Juli 2020 in der Fassung vom 22. Dezember 2022**

vom
24. Oktober 2024

Die Duale Hochschule Gera-Eisenach erlässt auf Grundlage von § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 53 Abs. 1 Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), die folgende Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (DHGESTudOWI) vom 15. Juli 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Gera-Eisenach Nr. 5/2020, S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Ordnung vom 22. Dezember 2022 (Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Gera-Eisenach Nr. 4/2022, S. 8). Der Senat hat die Änderungsordnung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG am 23. Oktober 2024 beschlossen. Der Präsident hat die Änderungsordnung am 24. Oktober 2024 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

1. Im Anlagenverzeichnis werden an die Titel der Anlagen 1.1 bis 1.3 jeweils die Worte „bis Matrikel 2023“ angefügt.
2. In § 1 Absatz 1 werden nach dem Passus „(im Weiteren: Hochschule)“ die Worte „bis einschließlich Matrikel 2023“ eingefügt.
3. In § 2 Absatz 5 Satz 4 werden nach dem Wort „Leistungspunkte“ die Wörter „der jeweiligen Module“ eingefügt und die Worte „einer Prüfungsleistung“ durch das Wort „Prüfungsleistungen“ ersetzt.
4. In der Anlage 1 werden an die Titel der Anlagen 1.1 bis 1.3 jeweils die Worte „bis Matrikel 2023“ angefügt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Dritte Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Dualen Hochschule Gera-Eisenach vom 15. Juli 2020 in der Fassung vom 22. Dezember 2022 gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Dualen Hochschule Gera-Eisenach in Kraft.

Gera, den 24. Oktober 2024

Prof. Dr. rer. pol. habil. Burkhard Utecht
Präsident

**Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
Wirtschaftsingenieurwesen Digitale Industrie
an der Dualen Hochschule Gera-Eisenach
(DHGESTudODI)**

**vom
23. Oktober 2024**

Die Duale Hochschule Gera-Eisenach erlässt auf Grundlage von § 3 Abs. 1 i. V. m. § 55 Abs. 1 S. 2 Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), die folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Digitale Industrie der Dualen Hochschule Gera-Eisenach. Unter Würdigung der Empfehlungen des Hochschulrats vom 21. Oktober 2024 nach § 114 Abs. 1 Nr. 3 ThürHG hat der Senat die Ordnung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG am 23. Oktober 2024 beschlossen. Die Studienkommission des Studienbereichs Technik wurde nach § 119 Abs. 2 Satz 2 ThürHG beteiligt. Der Präsident hat die Ordnung am 23. Oktober 2024 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Aufbau des Studiums
 - § 3 Studienziele
 - § 4 Studieninhalte in den Theoriephasen
 - § 5 Studieninhalte der Praxisphasen
 - § 6 Lehrveranstaltungs- und Lernformen
 - § 7 Prüfungs- und Studienleistungen
 - § 8 Gleichstellungsbestimmung
 - § 9 Inkrafttreten
-
- Anlage 1 Studienplan des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen Digitale Industrie ab Matrikel 2024
 - Anlage 1.1 Modulübersicht
 - Anlage 1.2 Lehrveranstaltungsstunden und Leistungspunkte
 - Anlage 1.3 Prüfungsleistungen
 - Anlage 1.4 Ausbildungsschwerpunkte in den Praxisphasen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studienordnung regelt auf Grundlage von § 3 Abs. 3 der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (DHGEPrüfO) in der jeweils geltenden Fassung die Inhalte, die Lehrgebiete, die Zahl der Lehrveranstaltungsstunden sowie die Prüfungsleistungen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Digitale Industrie am Campus Eisenach der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (im Weiteren: Hochschule) ab Matrikel 2024.
- (2) Der Studienplan (Anlage 1) ist Bestandteil der Studienordnung.

§ 2 Aufbau des Studiums

- (1) Der Studiengang ist ein praxisintegrierender dualer Studiengang gemäß der Klassifizierung des Wissenschaftsrats (Empfehlungen zur Entwicklung des dualen Studiums, Positionspapier des Wissenschaftsrats, 2013, S. 9).
- (2) Der Studiengang ist ein interdisziplinärer Studiengang in Kooperation der Studienbereiche Wirtschaft und Technik; er vermittelt sowohl ingenieurwissenschaftliche als auch betriebswirtschaftliche Inhalte. Er ist formell dem Studienbereich Technik zugeordnet.
- (3) Die Studiendauer beträgt sechs Semester (drei Jahre). Jedes Semester hat einen theoriebezogenen Studienabschnitt (Theoriephase) an der Hochschule sowie einen in das Studium integrierten praktischen Studienabschnitt (Praxisphase) bei den jeweiligen Praxispartnern der Studierenden. Die Theoriephasen umfassen jeweils zwölf Wochen, die Praxisphasen im Durchschnitt 14 Wochen einschließlich der Urlaubsansprüche der Studierenden. Die Studienabschnitte werden inhaltlich und organisatorisch aufeinander abgestimmt.
- (4) Studienablauf sowie Art, Umfang und Reihenfolge der Lehrveranstaltungen und Studienleistungen sind im Studienplan für die Studierenden verbindlich festgelegt. Die Studierenden sind verpflichtet, sich den vorgeschriebenen Prüfungen und Prüfungsleistungen zu unterziehen und gelten für diese als angemeldet.
- (5) Das Studium ist modular aufgebaut, d.h. die Studieninhalte in den Theorie- und Praxisphasen werden fachlich und zeitlich zu abgeschlossenen Lehr- und Lerneinheiten, den Modulen, zusammengefasst. Die in der Anlage 1.1 im Einzelnen dargestellten Module bestehen aus einem oder mehreren Fächern und erstrecken sich über maximal zwei Semester. Mit dem erfolgreichen Abschluss eines Moduls erlangt der Studierende – außer bei fakultativen Zusatzmodulen – Leistungspunkte; für einen Leistungspunkt sind als studentischer Arbeitsaufwand (Workload) 27 Stunden angesetzt, die sich aus Präsenzzeiten (Lehrveranstaltungsstunden) und Selbststudiumszeiten zzgl. der Dauer der Prüfungen zusammensetzen. Die Leistungspunkte der jeweiligen Module werden im Regelfall durch die erfolgreiche Ablegung einer Modulprüfung mit Prüfungsleistungen nach § 7 Abs. 1 erworben, im Ausnahmefall durch oder ergänzend durch ein Testat von Studienleistungen nach § 7 a DHGEPrüfO.

§ 3 Studienziele

- (1) Die Hochschule verleiht den Studierenden nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“).
- (2) Qualifikationsziel des Studiengangs ist die Vermittlung der Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen, die für die Konzeption, Planung, Umsetzung und Kontrolle der Digitalisierung von industriellen Produktions- und Geschäftsprozessen aus einer ganzheitlichen Perspektive benötigt werden. Das Einsatzgebiet der Absolventen reicht über die gesamte Wertschöpfungskette einschließlich der Datengenerierung und -verwendung in Industrieunternehmen, wobei die Absolventen eigenverantwortlich Aufgaben in der digitalen Transformation sowie der Umsetzung digital vernetzter Prozesse wahrnehmen.
- (3) Den Studierenden wird innerhalb der Theoriephasen ein breites und integriertes Wissen und Verständnis der wissenschaftlichen Grundlagen ihres Lerngebiets vermittelt. Hinzu kommt die Vermittlung relevanter Methoden- und Sozialkompetenzen in den Bereichen wissenschaftliches Arbeiten, Kommunikation und Fremdsprachen. Im Rahmen des Selbststudiums, bei der Prüfungsvorbereitung sowie bei der Bearbeitung von Seminararbeiten entwickeln die Studierenden darüber hinaus während der Theoriephasen systemische Kompetenzen in der Bewertung und Interpretation relevanter Informationen, der Ableitung wissenschaftlicher Urteile und der Gestaltung selbstständig weiterführender Lernprozesse. Die Praxisphasen ermöglichen es den Studierenden, im Rahmen der betrieblichen Ausbildungsschwerpunkte ihr in den Theoriephasen gewonnenes Wissen und Verständnis bei der Lösung konkreter betrieblicher Aufgabenstellungen sowie bei der Bearbeitung von Projektarbeiten und der Bachelorarbeit anzuwenden und weiterzuentwickeln. Dabei können sie ihre systemischen Kompetenzen weiter vertiefen und im Rahmen der innerbetrieblichen Einbindung und auch der mündlichen Praxisprüfungen ihre kommunikativen Kompetenzen weiter ausbilden.

§ 4 Studieninhalte in den Theoriephasen

- (1) Die Hochschule gestaltet die Studieninhalte und den Ablauf der Theoriephasen nach den Anlagen 1.1 bis 1.3.
- (2) Das Lehrangebot ist unterteilt in
 1. Pflichtmodule, die zu Leistungspunkten führen, und
 2. fakultative Zusatzmodule, die aber nicht zu weiteren Leistungspunkten führen und von der Hochschule bedarfs- und kapazitätsabhängig angeboten werden.
- (3) Pflichtmodule können aus Wahlpflichtfächern bestehen, zwischen denen der Studierende zu wählen hat („Wahlmodule“).

§ 5 Studieninhalte in den Praxisphasen

- (1) Die Praxispartner gestalten die Studieninhalte der Praxisphasen entsprechend den betrieblichen Ausbildungsschwerpunkten in der Anlage 1.4.

- (2) Ziel der Praxisphasen ist es, dem Studierenden die Arbeitswelt eines Unternehmens oder einer vergleichbaren Einrichtung in seiner Gesamtheit zu erschließen und ihn zur zielgerichteten Lösung praxisbezogener Problemstellungen zu befähigen. Dazu sind dem Studierenden zunächst der jeweiligen Vorbildung angemessene Aufgaben in überschaubaren Arbeitsbereichen zu stellen. Mit fortschreitender Studiendauer sind dem Studierenden verstärkt Aufgaben zu übertragen, die seiner durch Theorie und Praxis in Präsenz- und Selbststudium gewachsenen Kompetenz Rechnung tragen und Eigeninitiative sowie ganzheitliches, bereichsübergreifendes Denken erfordern.
- (3) Der Ausbildungsverantwortliche oder ein durch ihn beauftragter betrieblicher Betreuer nach § 4 der Praxispartnersatzung der Dualen Hochschule Gera-Eisenach hat mit dem Studierenden den Inhalt der Praxisphase vorher gründlich zu besprechen, übertragene Aufgaben transparent zu machen und am Ende der Praxisphase zu klären, ob die gesteckten Lernziele erreicht wurden.
- (4) Über die Anwendung theoretischen Wissens hinaus sollen die Praxisphasen auch dazu dienen, beim Studierenden Eigenschaften wie Kommunikations-, Kooperations- und Teamfähigkeit, den Umgang mit modernen Informations- und Kommunikationstechnologien, das Erstellen von Berichten und Dokumentationen sowie die Anwendung von Lern-, Arbeits- und Präsentationstechniken zu fördern.
- (5) In den Praxisphasen sind durch den Studierenden drei Projektarbeiten nach § 18 DHGE-PrüfO als schriftliche Arbeiten zu praxisrelevanten Themen anzufertigen. Projektarbeit I wird im ersten Semester, Projektarbeit II als semesterübergreifende Projektarbeit im zweiten und dritten Semester und Projektarbeit III im fünften Semester erstellt. Die Projektarbeit III wird durch jeweils einen Betreuer der Hochschule und des Praxispartners des Studierenden betreut und bewertet.
- (6) Zu den Praxisphasen im vierten und sechsten Semester werden mündliche Praxisprüfungen durchgeführt; Näheres regelt § 17 DHGEPrüfO.
- (7) Die Bachelorarbeit wird im sechsten Semester in einem Bearbeitungszeitraum von drei Monaten innerhalb der letzten Praxisphase angefertigt und soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, eine komplexe praxisbezogene Problemstellung selbstständig unter Anwendung praktischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu bearbeiten; Näheres regelt § 19 DHGEPrüfO.

§ 6

Lehrveranstaltungs- und Lernformen

- (1) In den Theoriephasen des Studiengangs sind folgende Lehrveranstaltungs- und Lernformen vorgesehen, die innerhalb eines Moduls auch kombiniert zur Anwendung kommen können:
 1. Vorlesung
In der Vorlesung werden Grund- und Vertiefungswissen sowie methodische Kenntnisse durch den Lehrenden zusammenhängend vorgetragen.
 2. Übung
In der Übung erfolgt eine angeleitete Erprobung gelerntem Wissen in exemplarischer Form, insbesondere anhand von Fallbeispielen, Planspielen oder Laborpraktika. Sie dient der Einübung methodischen Handelns und/oder praktischer Fertigkeiten.

3. Seminar

Ein Seminar dient der Erarbeitung von Erkenntnissen auf dem Wege der Auseinandersetzung mit komplexen Problemstellungen und -lösungen im Wechsel von Vortrag und Diskussion. Übungen nach Nr. 2 können auch Bestandteil sein.

4. Exkursion

Durch eine Exkursion innerhalb der Theoriephasen soll die Wissensvermittlung anhand konkreter Unternehmen oder Einrichtungen sowie spezieller technischer, technologischer, wirtschaftlicher oder rechtlicher Prozesse fundiert werden.

5. Selbststudium

Die Studierenden sollen systematisch die Lehrveranstaltungen vor- und nacharbeiten, wenn möglich in Arbeitsgruppen, und frühzeitig die Beschäftigung mit Fachliteratur in ihr Studium einbeziehen. Angeleitetes Selbststudium wird insbesondere in Vorbereitung und Begleitung der Seminar-, Projekt- und Bachelorarbeiten angeboten.

- (2) Die Lehrenden übergeben in ihrer ersten Lehrveranstaltung des Moduls den Studierenden eine Disposition über Inhalt und Ablauf der Lehrveranstaltungen sowie gegebenenfalls eine Liste mit Literaturempfehlungen.

§ 7

Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Prüfungsleistungen werden im Studiengang nach § 6 DHGEPrüfO erbracht als

1. Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung, in der der Studierende zeigen soll, dass er in der Lage ist, eine komplexe praxisbezogene Problemstellung innerhalb der vorgegebenen Frist selbstständig unter Heranziehung wissenschaftlicher Literatur und unter Anwendung praktischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu bearbeiten. Der Studierende hat die Bachelorarbeit in der letzten Praxisphase zu schreiben und gebunden in dreifacher Ausfertigung als Ausdruck auf Papier sowie zusätzlich in elektronischer Form bei der Hochschule abzugeben. Der Umfang der Bachelorarbeit soll ca. 50 Seiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anhang) betragen. Der Praxispartner ist verpflichtet, den Studierenden für die Bearbeitung der Bachelorarbeit in angemessenem Umfang von anderen betrieblichen Aufgaben freizustellen.

2. Klausurarbeit

Klausurarbeiten sind beaufsichtigte schriftliche Arbeiten. Mit eingeschlossen ist auch die beaufsichtigte und dokumentierte Lösung von Aufgaben an Computerarbeitsplätzen. In einer Klausurarbeit soll der Studierende nachweisen, ob und in welchem Maße er den Lehrstoff eines Fachgebietes verstanden hat. Dabei hat er mehrere Einzelaufgaben oder -fragen und/oder eine komplexe Aufgaben- oder Fragestellung in der festgelegten Zeit zu bearbeiten.

3. Mündliche Prüfung

- a) Zweite Wiederholungsprüfungen nach § 10 Abs. 2 DHGEPrüfO werden als mündliche Prüfung erbracht.
- b) Die Praxisprüfungen nach § 17 DHGEPrüfO werden als mündliche Prüfung erbracht.

4. Programmentwurf

Ein Programmentwurf umfasst die Beschreibung und Abgrenzung einer Aufgabe, die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen, die Auswahl der geeigneten Methoden, die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache, das Testen und Überprüfen der Ergebnisse und die Programmdokumentation.

5. Konstruktionsentwurf

Ein Konstruktionsentwurf umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fachübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer und/oder produktionsorientierter Aspekte.

6. Projektarbeit

Die Projektarbeiten sind integraler Bestandteil der Studienleistungen in den Praxisphasen und unterstreichen den Theorie-Praxis-Transfer im dualen Studium. Ziel ist die wissenschaftsorientierte Analyse und Durchdringung der ausgeführten praktischen Tätigkeiten beim Praxispartner, wobei Erkenntnisse aus den vorangegangenen Theoriephasen in enger Verzahnung mit den Praxisinhalten verarbeitet werden sollen. Die Projektarbeit hat in diesem Kontext sowohl eine wissenschaftlich-theoretische als auch eine anwendungspraktische Komponente. Der Umfang der Projektarbeiten II und III soll jeweils ca. 30 Seiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anhang) betragen. Projektarbeit I wird in Anwendung von § 7 a Abs. 7 DHGEPrüfO als Studienleistung mit Testat absolviert; der Umfang dieser Projektarbeit soll ca. 10 Seiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anhang) betragen.

7. Seminararbeit

Eine Seminararbeit ist in Form eines Referats und/oder einer schriftlichen Ausarbeitung im Umfang von in der Regel ca. 10 Seiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anhang) zu erstellen. Bei semesterübergreifenden Seminararbeiten, die ausschließlich in Form einer schriftlichen Ausarbeitung erbracht werden, soll der Umfang in der Regel ca. 20 Seiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anhang) betragen. Wird nur ein Referat verlangt, soll dieses mindestens eine Dauer von 15 Minuten aufweisen und 30 Minuten nicht überschreiten. Bei semesterübergreifenden Seminararbeiten muss vom Studierenden eine schriftliche Ausarbeitung erstellt werden, sofern in dem betreffenden Modul mehr als vier Leistungspunkte erworben werden. Im Falle von Laborpraktika oder Unterrichtsprojekten kann die schriftliche Ausarbeitung auch in Form von Laborprotokollen oder dokumentierten Projektergebnissen bestehen.

- (2) Prüfungsform und -dauer sind im Studienplan in der Anlage 1.3 geregelt.
- (3) Für Studienleistungen kann die Erbringung von Testaten nach § 7 a DHGEPrüfO gefordert werden.

§ 8

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten in geschlechtsneutraler Form.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Dualen Hochschule Gera-Eisenach in Kraft.

Gera, den 23. Oktober 2024

Prof. Dr. rer. pol. habil. Burkhard Utecht
Präsident

Anlage 1 Studienplan des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen Digitale Industrie ab Matrikel 2024

Anlage 1.1 Modulübersicht

Fachgebiete	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
Mathematik	Lineare Algebra	Analysis	Statistik/ Finanzmathe- matik			
Physik/Mechanik	Technische Mechanik	Technische Physik				
Konstruktion/ Werkstoffkunde/ Fertigungstechnik	Grundlagen der Konstruktion/ CAD	Maschinen- elemente	Werkstoffkunde/ Fertigungs- technik			
Elektrotechnik/ Elektronik/ Automatisierung		Elektrotechnik / Elektronik				
Informatik	Grundlagen der Informatik und Programmierung			Wirtschaftsinformatik		
Betriebs- wirtschaftslehre	Einführung in die Allgemeine Betriebs- wirtschaftslehre	Organisation und Personal- wirtschaft	Rechnungs- wesen	Prozess- und Qualitätsmanagement		Unternehmens- führung und Controlling
			Marketing			
Profilmodule				Produktions- wirtschaft	Digitalisierung von industriellen Geschäftsprozessen	
				Daten- management	Digitale Fertigung und vernetzte Produktions- systeme	Spezielle Themen der digitalen Industrie
					Internet of Things & Clouds	Künstliche Intelligenz & Big Data
Soft Skills	Wissenschaftli- ches Arbeiten / Projektmanage- ment				Englisch für Wirtschaftsingenieure	
Wirtschaftsrecht				Wirtschaftsrecht		
Volks- wirtschaftslehre					Volks- wirtschaftslehre	
Zusatzfächer	Fakultative Zusatzmodule					
Bachelorarbeit						Bachelorarbeit
Praxismodule	Unternehmensspezifische Inhalte					
	Praxisphase I	Praxisphasen II und III		Praxisphase IV	Praxisphase V	Praxisphase VI

Anlage 1.2 Lehrveranstaltungsstunden und Leistungspunkte

		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		Σ				
Fachgebiete		LVS	LP	LVS	LP													
Theorie	Mathematik	60	5	60	5	60	5									180	15	
	Physik/Mechanik	70	5	85	6									155	11			
	Konstruktion/ Werkstoffkunde/ Fertigungstechnik	70	5	70	5	90	6									230	16	
	Elektrotechnik/ Elektronik/ Automatisierung			40	3	55	4	45	3							140	10	
	Informatik	30	2	35	3			35	3	45	3					145	11	
	Betriebs- wirtschaftslehre			50	4	50	3	90	6	45	3	30	2	50	4	365	25	
								50	3									
	Profilmodule									50	3	45	3	30	2			
										75	5	75	5	75	5	500	33	
												75	5	75	5			
	Soft Skills	60	4									35	2	50	3	145	9	
	Wirtschaftsrecht									80	5						80	5
	Volks- wirtschaftslehre											45	3				45	3
	Zusatzfächer	(30)		(30)		(30)		(30)		(30)		(30)		(180)				
Σ Theoriephase	340	25	340	25	345	24	330	22	350	23	280	19	1985	138				
Bachelorarbeit												12	12					
Σ Theorie	25		25		24		22		23		31		150					
Praxis	Praxismodule	5		5		5		5		5		5		30				
	Σ Praxis	5		5		5		5		5		5		30				
	Σ Gesamt	30		30		29		27		28		36		180				

Erläuterungen: LP – Leistungspunkte, LVS – Lehrveranstaltungsstunden

Anlage 1.3 Prüfungsleistungen

Fachgebiete	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester	
	PL	D	PL	D	PL	D	PL	D	PL	D	PL	D
Mathematik	K	120	K	120	K	120						
Physik/Mechanik	K	90	K	120								
Konstruktion/ Werkstoffkunde/ Fertigungstechnik	SE		KE		K	120						
Elektrotechnik/ Elektronik/ Automatisierung					K 120							
Informatik	SE						K 120					
Betriebs- wirtschaftslehre	K	90	K	90	K 120		K 105		K 90			
Profilmodule							K	90	K 105			
							K	105	K	105	K	105
									K	105	K	105
Soft Skills	K	90							SE o. K 120			
Wirtschaftsrecht							K	120				
Volkswirtschaftslehre									K	90		
Bachelorarbeit											BA	
Praxismodule	PR		PR				MP	PR		MP		

Erläuterungen: BA – Bachelorarbeit, D – Prüfungsdauer in min, K – Klausurarbeit, KE – Konstruktionsentwurf, MP – Mündliche Prüfung, PE – Programmwurf, PL – Prüfungsleistung, PR – Projektarbeit, SE – Seminararbeit

Anlage 1.4 Betriebliche Ausbildungsschwerpunkte in den Praxisphasen

Semes- ter	Betriebliche Ausbildungsschwerpunkte in den Praxisphasen	Umfang*
1	<ul style="list-style-type: none"> - Kennenlernen von Sortiment und Angebotsstruktur des Unternehmens sowie ausgewählter Marktteilnehmer im Unternehmensumfeld - Kennenlernen zentraler Geschäftsprozesse/Arbeitsbereiche - Allgemeine interne und externe Kommunikationsprozesse - Grundtechniken Teilefertigung und Montage - Projektarbeit I 	18 Wochen
2	<ul style="list-style-type: none"> - Betriebliche CAx-Techniken - Fertigungsmanagement - Personalwesen - Nutzung betrieblicher IuK-Plattformen - Anwendung Projektmanagement - Projektarbeit II (semesterübergreifend) 	10 Wochen
3	<ul style="list-style-type: none"> - Ermittlung des Standes der Digitalisierung im Unternehmen - Arbeitsvorbereitung - Marketing - Rechnungswesen - Projektarbeit II (Abschluss) 	12 Wochen
4	<ul style="list-style-type: none"> - Materialwirtschaft und Beschaffung - Automatisierungstechnik und -management - Anwendung von Methoden des Datenmanagements/ der Datensicherheit - Nutzung aufgabenspezifischer IuK-Anwendungssysteme - Praxisprüfung I 	12 Wochen
5	<ul style="list-style-type: none"> - Eigenverantwortliche Mitarbeit in Prozessen der digitalen Transformation - Kunden- und Partnermanagement - Nutzung aufgabenspezifischer IuK-Anwendungssysteme - Projektpraxis inkl. stufenweiser Projektverantwortung - Projektarbeit III 	10 Wochen
6	<ul style="list-style-type: none"> - Umsetzung und Verknüpfung typischer digitaler Produktions- und Geschäftsprozesse - Innovations- und Prozessmanagement - Qualitäts- und Umweltmanagement - Controlling - Bachelorarbeit - Praxisprüfung II 	22 Wochen

* einschließlich der Urlaubsansprüche der Studierenden

**Zweite Änderung
der Studienordnung für den Bachelorstudiengang
Wirtschaftsingenieurwesen Digitale Industrie
an der Dualen Hochschule Gera-Eisenach
vom 28. Januar 2021 in der Fassung vom 22. Dezember 2022**

vom
24. Oktober 2024

Die Duale Hochschule Gera-Eisenach erlässt auf Grundlage von § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 53 Abs. 1 Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), die folgende Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Digitale Industrie an der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (DHGStudODI) vom 28. Januar 2021 (Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Gera-Eisenach Nr. 1/2021, S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Ordnung vom 22. Dezember 2022 (Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Gera-Eisenach Nr. 4/2022, S. 9). Der Senat hat die Änderungsordnung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG am 23. Oktober 2024 beschlossen. Der Präsident hat die Änderungsordnung am 24. Oktober 2024 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

1. Im Anlagenverzeichnis werden an die Titel der Anlagen 1.1 bis 1.3 jeweils die Worte „bis Matrikel 2023“ angefügt.
2. In § 1 Absatz 1 werden nach dem Passus „(im Weiteren: Hochschule)“ die Worte „bis einschließlich Matrikel 2023“ eingefügt.
3. In § 2 Absatz 5 Satz 4 werden nach dem Wort „Leistungspunkte“ die Wörter „der jeweiligen Module“ eingefügt und die Worte „einer Prüfungsleistung“ durch das Wort „Prüfungsleistungen“ ersetzt.
4. In der Anlage 1 werden an die Titel der Anlagen 1.1 bis 1.3 jeweils die Worte „bis Matrikel 2023“ angefügt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Zweite Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Digitale Industrie an der Dualen Hochschule Gera-Eisenach vom 28. Januar 2021 in der Fassung vom 22. Dezember 2022 gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Dualen Hochschule Gera-Eisenach in Kraft.

Gera, den 24. Oktober 2024

Prof. Dr. rer. pol. habil. Burkhard Utecht
Präsident

**Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
Wirtschaftsingenieurwesen Technischer Vertrieb
an der Dualen Hochschule Gera-Eisenach
(DHGESTudOTV)**

**vom
23. Oktober 2024**

Die Duale Hochschule Gera-Eisenach erlässt auf Grundlage von § 3 Abs. 1 i. V. m. § 55 Abs. 1 S. 2 Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), die folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Technischer Vertrieb der Dualen Hochschule Gera-Eisenach. Unter Würdigung der Empfehlungen des Hochschulrats vom 21. Oktober 2024 nach § 114 Abs. 1 Nr. 3 ThürHG hat der Senat die Ordnung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG am 23. Oktober 2024 beschlossen. Die Studienkommission des Studienbereichs Technik wurde nach § 119 Abs. 2 Satz 2 ThürHG beteiligt. Der Präsident hat die Ordnung am 23. Oktober 2024 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Aufbau des Studiums
 - § 3 Studienziele
 - § 4 Studieninhalte in den Theoriephasen
 - § 5 Studieninhalte der Praxisphasen
 - § 6 Lehrveranstaltungs- und Lernformen
 - § 7 Prüfungs- und Studienleistungen
 - § 8 Gleichstellungsbestimmung
 - § 9 Inkrafttreten
-
- Anlage 1 Studienplan des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen Technischer Vertrieb ab Matrikel 2024
 - Anlage 1.1 Modulübersicht
 - Anlage 1.2 Lehrveranstaltungsstunden und Leistungspunkte
 - Anlage 1.3 Prüfungsleistungen
 - Anlage 1.4 Betriebliche Ausbildungsschwerpunkte in den Praxisphasen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studienordnung regelt auf Grundlage von § 3 Abs. 3 der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (DHGEPrüfO) in der jeweils geltenden Fassung die Inhalte, die Lehrgebiete, die Zahl der Lehrveranstaltungsstunden sowie die Prüfungsleistungen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Technischer Vertrieb am Campus Eisenach der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (im Weiteren: Hochschule) ab Matrikel 2024.
- (2) Der Studienplan (Anlage 1) ist Bestandteil der Studienordnung.

§ 2 Aufbau des Studiums

- (1) Der Studiengang ist ein praxisintegrierender dualer Studiengang gemäß der Klassifizierung des Wissenschaftsrats (Empfehlungen zur Entwicklung des dualen Studiums, Positionspapier des Wissenschaftsrats, 2013, S. 9).
- (2) Der Studiengang ist ein interdisziplinärer Studiengang in Kooperation der Studienbereiche Wirtschaft und Technik; er vermittelt sowohl ingenieurwissenschaftliche als auch betriebswirtschaftliche Inhalte. Er ist formell dem Studienbereich Technik zugeordnet.
- (3) Die Studiendauer beträgt sechs Semester (drei Jahre). Jedes Semester hat einen theoriebezogenen Studienabschnitt (Theoriephase) an der Hochschule sowie einen in das Studium integrierten praktischen Studienabschnitt (Praxisphase) bei den jeweiligen Praxispartnern der Studierenden. Die Theoriephasen umfassen jeweils zwölf Wochen, die Praxisphasen im Durchschnitt 14 Wochen einschließlich der Urlaubsansprüche der Studierenden. Die Studienabschnitte werden inhaltlich und organisatorisch aufeinander abgestimmt.
- (4) Studienablauf sowie Art, Umfang und Reihenfolge der Lehrveranstaltungen und Studienleistungen sind im Studienplan für die Studierenden verbindlich festgelegt. Die Studierenden sind verpflichtet, sich den vorgeschriebenen Prüfungen und Prüfungsleistungen zu unterziehen und gelten für diese als angemeldet.
- (5) Das Studium ist modular aufgebaut, d.h. die Studieninhalte in den Theorie- und Praxisphasen werden fachlich und zeitlich zu abgeschlossenen Lehr- und Lerneinheiten, den Modulen, zusammengefasst. Die in der Anlage 1.1 im Einzelnen dargestellten Module bestehen aus einem oder mehreren Fächern und erstrecken sich über maximal zwei Semester. Mit dem erfolgreichen Abschluss eines Moduls erlangt der Studierende – außer bei fakultativen Zusatzmodulen – Leistungspunkte; für einen Leistungspunkt sind als studentischer Arbeitsaufwand (Workload) 27 Stunden angesetzt, die sich aus Präsenzzeiten (Lehrveranstaltungsstunden) und Selbststudiumszeiten zzgl. der Dauer der Prüfungen zusammensetzen. Die Leistungspunkte der jeweiligen Module werden im Regelfall durch die erfolgreiche Ablegung einer Modulprüfung mit Prüfungsleistungen nach § 7 Abs. 1 erworben, im Ausnahmefall durch oder ergänzend durch ein Testat von Studienleistungen nach § 7 a DHGEPrüfO.

§ 3 Studienziele

- (1) Die Hochschule verleiht den Studierenden nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“).
- (2) Qualifikationsziel des Studiengangs ist die Vermittlung der Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen, die für die erfolgreiche Tätigkeit eines Vertriebsingenieurs als Bindeglied zwischen den gewerblichen Kunden im In- und Ausland und dem eigenen Unternehmen benötigt werden. Das Einsatzgebiet der Absolventen reicht über alle technologieorientierten Branchen mit erklärungsbedürftigen Produkten und Dienstleistungen und betrifft die Tätigkeitsschwerpunkte Vertrieb, Kunden- und Partnermanagement, Produkt- und Servicemanagement, Consulting, Beschaffung, Projektmanagement und integratives Management.
- (3) Den Studierenden wird innerhalb der Theoriephasen ein breites und integriertes Wissen und Verständnis der wissenschaftlichen Grundlagen ihres Lerngebiets vermittelt. Hinzu kommt die Vermittlung relevanter Methoden- und Sozialkompetenzen in den Bereichen wissenschaftliches Arbeiten, Kommunikation und Fremdsprachen. Im Rahmen des Selbststudiums, bei der Prüfungsvorbereitung sowie bei der Bearbeitung von Seminararbeiten entwickeln die Studierenden darüber hinaus während der Theoriephasen systemische Kompetenzen in der Bewertung und Interpretation relevanter Informationen, der Ableitung wissenschaftlicher Urteile und der Gestaltung selbstständig weiterführender Lernprozesse. Die Praxisphasen ermöglichen es den Studierenden, im Rahmen der betrieblichen Ausbildungsschwerpunkte ihr in den Theoriephasen gewonnenes Wissen und Verständnis bei der Lösung konkreter betrieblicher Aufgabenstellungen sowie bei der Bearbeitung von Projektarbeiten und der Bachelorarbeit anzuwenden und weiterzuentwickeln. Dabei können sie ihre systemischen Kompetenzen weiter vertiefen und im Rahmen der innerbetrieblichen Einbindung und auch der mündlichen Praxisprüfungen ihre kommunikativen Kompetenzen weiter ausbilden.

§ 4 Studieninhalte in den Theoriephasen

- (1) Die Hochschule gestaltet die Studieninhalte und den Ablauf der Theoriephasen nach den Anlagen 1.1 bis 1.3.
- (2) Das Lehrangebot ist unterteilt in
 1. Pflichtmodule, die zu Leistungspunkten führen, und
 2. fakultative Zusatzmodule, die aber nicht zu weiteren Leistungspunkten führen und von der Hochschule bedarfs- und kapazitätsabhängig angeboten werden.
- (3) Pflichtmodule können aus Wahlpflichtfächern bestehen, zwischen denen der Studierende zu wählen hat („Wahlmodule“).

§ 5 Studieninhalte in den Praxisphasen

- (1) Die Praxispartner gestalten die Studieninhalte der Praxisphasen entsprechend den betrieblichen Ausbildungsschwerpunkten in der Anlage 1.4.

- (2) Ziel der Praxisphasen ist es, dem Studierenden die Arbeitswelt eines Unternehmens oder einer vergleichbaren Einrichtung in seiner Gesamtheit zu erschließen und ihn zur zielgerichteten Lösung praxisbezogener Problemstellungen zu befähigen. Dazu sind dem Studierenden zunächst der jeweiligen Vorbildung angemessene Aufgaben in überschaubaren Arbeitsbereichen zu stellen. Mit fortschreitender Studiendauer sind dem Studierenden verstärkt Aufgaben zu übertragen, die seiner durch Theorie und Praxis in Präsenz- und Selbststudium gewachsenen Kompetenz Rechnung tragen und Eigeninitiative sowie ganzheitliches, bereichsübergreifendes Denken erfordern.
- (3) Der Ausbildungsverantwortliche oder ein durch ihn beauftragter betrieblicher Betreuer nach § 4 der Praxispartnersatzung der Dualen Hochschule Gera-Eisenach hat mit dem Studierenden den Inhalt der Praxisphase vorher gründlich zu besprechen, übertragene Aufgaben transparent zu machen und am Ende der Praxisphase zu klären, ob die gesteckten Lernziele erreicht wurden.
- (4) Über die Anwendung theoretischen Wissens hinaus sollen die Praxisphasen auch dazu dienen, beim Studierenden Eigenschaften wie Kommunikations-, Kooperations- und Teamfähigkeit, den Umgang mit modernen Informations- und Kommunikationstechnologien, das Erstellen von Berichten und Dokumentationen sowie die Anwendung von Lern-, Arbeits- und Präsentationstechniken zu fördern.
- (5) In den Praxisphasen sind durch den Studierenden drei Projektarbeiten nach § 18 DHGE-PrüfO als schriftliche Arbeiten zu praxisrelevanten Themen anzufertigen. Projektarbeit I wird im ersten Semester, Projektarbeit II als semesterübergreifende Projektarbeit im zweiten und dritten Semester und Projektarbeit III im fünften Semester erstellt. Die Projektarbeit III wird durch jeweils einen Betreuer der Hochschule und des Praxispartners des Studierenden betreut und bewertet.
- (6) Zu den Praxisphasen im vierten und sechsten Semester werden mündliche Praxisprüfungen durchgeführt; Näheres regelt § 17 DHGEPrüfO.
- (7) Die Bachelorarbeit wird im sechsten Semester in einem Bearbeitungszeitraum von drei Monaten innerhalb der letzten Praxisphase angefertigt und soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, eine komplexe praxisbezogene Problemstellung selbstständig unter Anwendung praktischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu bearbeiten; Näheres regelt § 19 DHGEPrüfO.

§ 6

Lehrveranstaltungs- und Lernformen

- (1) In den Theoriephasen des Studiengangs sind folgende Lehrveranstaltungs- und Lernformen vorgesehen, die innerhalb eines Moduls auch kombiniert zur Anwendung kommen können:
 1. Vorlesung
In der Vorlesung werden Grund- und Vertiefungswissen sowie methodische Kenntnisse durch den Lehrenden zusammenhängend vorgetragen.
 2. Übung
In der Übung erfolgt eine angeleitete Erprobung gelerntem Wissen in exemplarischer Form, insbesondere anhand von Fallbeispielen, Planspielen oder Laborpraktika. Sie dient der Einübung methodischen Handelns und/oder praktischer Fertigkeiten.

3. Seminar

Ein Seminar dient der Erarbeitung von Erkenntnissen auf dem Wege der Auseinandersetzung mit komplexen Problemstellungen und -lösungen im Wechsel von Vortrag und Diskussion. Übungen nach Nr. 2 können auch Bestandteil sein.

4. Exkursion

Durch eine Exkursion innerhalb der Theoriephasen soll die Wissensvermittlung anhand konkreter Unternehmen oder Einrichtungen sowie spezieller technischer, technologischer, wirtschaftlicher oder rechtlicher Prozesse fundiert werden.

5. Selbststudium

Die Studierenden sollen systematisch die Lehrveranstaltungen vor- und nacharbeiten, wenn möglich in Arbeitsgruppen, und frühzeitig die Beschäftigung mit Fachliteratur in ihr Studium einbeziehen. Angeleitetes Selbststudium wird insbesondere in Vorbereitung und Begleitung der Seminar-, Projekt- und Bachelorarbeiten angeboten.

- (2) Die Lehrenden übergeben in ihrer ersten Lehrveranstaltung des Moduls den Studierenden eine Disposition über Inhalt und Ablauf der Lehrveranstaltungen sowie gegebenenfalls eine Liste mit Literaturempfehlungen.

§ 7

Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Prüfungsleistungen werden im Studiengang nach § 6 DHGEPrüfO erbracht als

1. Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung, in der der Studierende zeigen soll, dass er in der Lage ist, eine komplexe praxisbezogene Problemstellung innerhalb der vorgegebenen Frist selbstständig unter Heranziehung wissenschaftlicher Literatur und unter Anwendung praktischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu bearbeiten. Der Studierende hat die Bachelorarbeit in der letzten Praxisphase zu schreiben und gebunden in dreifacher Ausfertigung als Ausdruck auf Papier sowie zusätzlich in elektronischer Form bei der Hochschule abzugeben. Der Umfang der Bachelorarbeit soll ca. 50 Seiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anhang) betragen. Der Praxispartner ist verpflichtet, den Studierenden für die Bearbeitung der Bachelorarbeit in angemessenem Umfang von anderen betrieblichen Aufgaben freizustellen.

2. Klausurarbeit

Klausurarbeiten sind beaufsichtigte schriftliche Arbeiten. Mit eingeschlossen ist auch die beaufsichtigte und dokumentierte Lösung von Aufgaben an Computerarbeitsplätzen. In einer Klausurarbeit soll der Studierende nachweisen, ob und in welchem Maße er den Lehrstoff eines Fachgebietes verstanden hat. Dabei hat er mehrere Einzelaufgaben oder -fragen und/oder eine komplexe Aufgaben- oder Fragestellung in der festgelegten Zeit zu bearbeiten.

3. Mündliche Prüfung

- a) Zweite Wiederholungsprüfungen nach § 10 Abs. 2 DHGEPrüfO werden als mündliche Prüfung erbracht.
- b) Die Praxisprüfungen nach § 17 DHGEPrüfO werden als mündliche Prüfung erbracht.

4. Programmentwurf

Ein Programmentwurf umfasst die Beschreibung und Abgrenzung einer Aufgabe, die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen, die Auswahl der geeigneten Methoden, die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache, das Testen und Überprüfen der Ergebnisse und die Programmdokumentation.

5. Konstruktionsentwurf

Ein Konstruktionsentwurf umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fachübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer und/oder produktionsorientierter Aspekte.

6. Projektarbeit

Die Projektarbeiten sind integraler Bestandteil der Studienleistungen in den Praxisphasen und unterstreichen den Theorie-Praxis-Transfer im dualen Studium. Ziel ist die wissenschaftsorientierte Analyse und Durchdringung der ausgeführten praktischen Tätigkeiten beim Praxispartner, wobei Erkenntnisse aus den vorangegangenen Theoriephasen in enger Verzahnung mit den Praxisinhalten verarbeitet werden sollen. Die Projektarbeit hat in diesem Kontext sowohl eine wissenschaftlich-theoretische als auch eine anwendungspraktische Komponente. Der Umfang der Projektarbeiten II und III soll jeweils ca. 30 Seiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anhang) betragen. Projektarbeit I wird in Anwendung von § 7 a Abs. 7 DHGEPrüfO als Studienleistung mit Testat absolviert; der Umfang dieser Projektarbeit soll ca. 10 Seiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anhang) betragen.

7. Seminararbeit

Eine Seminararbeit ist in Form eines Referats und/oder einer schriftlichen Ausarbeitung im Umfang von in der Regel ca. 10 Seiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anhang) zu erstellen. Bei semesterübergreifenden Seminararbeiten, die ausschließlich in Form einer schriftlichen Ausarbeitung erbracht werden, soll der Umfang in der Regel ca. 20 Seiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anhang) betragen. Wird nur ein Referat verlangt, soll dieses mindestens eine Dauer von 15 Minuten aufweisen und 30 Minuten nicht überschreiten. Bei semesterübergreifenden Seminararbeiten muss vom Studierenden eine schriftliche Ausarbeitung erstellt werden, sofern in dem betreffenden Modul mehr als vier Leistungspunkte erworben werden. Im Falle von Laborpraktika oder Unterrichtsprojekten kann die schriftliche Ausarbeitung auch in Form von Laborprotokollen oder dokumentierten Projektergebnissen bestehen.

(2) Prüfungsform und -dauer sind im Studienplan in der Anlage 1.3 geregelt.

(3) Für Studienleistungen kann die Erbringung von Testaten nach § 7 a DHGEPrüfO gefordert werden.

§ 8

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten in geschlechtsneutraler Form.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Dualen Hochschule Gera-Eisenach in Kraft.

Gera, den 23. Oktober 2024

Prof. Dr. rer. pol. habil. Burkhard Utecht
Präsident

Anlage 1 Studienplan des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen Technischer Vertrieb ab Matrikel 2024

Anlage 1.1 Modulübersicht

Fachgebiete	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester		
Mathematik	Lineare Algebra	Analysis	Statistik/ Finanzmathe- matik					
Physik/Mechanik	Technische Mechanik	Technische Physik						
Konstruktion/ Werkstoffkunde/ Fertigungstechnik	Grundlagen der Konstruktion/ CAD	Maschinen- elemente	Werkstoffkunde/ Fertigungs- technik					
Elektrotechnik/ Elektronik/ Automatisierung		Elektrotechnik / Elektronik					Antriebs- und Automati- sierungstechnik	
Informatik	Grundlagen der Informatik und Programmierung						Wirtschaftsinformatik	
Betriebs- wirtschaftslehre	Einführung in die Allgemeine Betriebs- wirtschaftslehre	Organisation und Personal- wirtschaft	Rechnungs- wesen Marketing				Prozess- und Qualitätsmanagement	
Profilmodule				Beschaffung, Produktion, Logistik und Vertrieb	Produkt- management	Komplexseminar Technischer Vertrieb		
				Kunden-, Service- und Vertriebs- management				
				Internationaler Vertrieb	Verkaufs- gesprächs- und Verhandlungs- führung			
Soft Skills				Wissenschaft- liches Arbeiten / Projekt- management	Englisch für Wirtschaftsingenieure			
Wirtschaftsrecht				Wirtschaftsrecht				
Volks- wirtschaftslehre				Volks- wirtschaftslehre				
Zusatzfächer	Fakultative Zusatzmodule							
Bachelorarbeit						Bachelorarbeit		
	Unternehmensspezifische Inhalte							
Praxismodule	Praxisphase I	Praxisphasen II und III		Praxisphase IV	Praxisphase V	Praxisphase VI		

Anlage 1.2 Lehrveranstaltungsstunden und Leistungspunkte

		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		Σ				
Fachgebiete		LVS	LP	LVS	LP													
Theorie	Mathematik	60	5	60	5	60	5									180	15	
	Physik/Mechanik	70	5	85	6									155	11			
	Konstruktion/ Werkstoffkunde/ Fertigungstechnik	70	5	70	5	90	6									230	16	
	Elektrotechnik/ Elektronik/ Automatisierung			40	3	55	4	45	3							140	10	
	Informatik	30	2	35	3			35	3	45	3					145	11	
	Betriebs- wirtschaftslehre	50	4	50	3	90	6	45	3	30	2	50	4	365	25			
						50	3											
	Profilmodule								125	8	75	5	70	5	505	33		
											55	3	60	4				
											70	5	50	3				
	Soft Skills	60	4									35	2	50	3	145	9	
	Wirtschaftsrecht								80	5							80	5
	Volks- wirtschaftslehre										45	3					45	3
	Zusatzfächer	(30)		(30)		(30)		(30)		(30)		(30)		(180)				
Σ Theoriephase	340	25	340	25	345	24	330	22	355	23	280	19	1990	138				
Bachelorarbeit												12	12					
Σ Theorie	25		25		24		22		23		31		150					
Praxis	Praxismodule	5		5		5		5		5		5		30				
	Σ Praxis	5		5		5		5		5		5		30				
	Σ Gesamt	30		30		29		27		28		36		180				

Erläuterungen: LP – Leistungspunkte, LVS – Lehrveranstaltungsstunden

Anlage 1.3 Prüfungsleistungen

Fachgebiete	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester						
	PL	D	PL	D													
Mathematik	K	120	K	120	K	120											
Physik/Mechanik	K	90	K	120													
Konstruktion/ Werkstoffkunde/ Fertigungstechnik	SE		KE		K	120											
Elektrotechnik/ Elektronik/ Automatisierung					K	120							K	90			
Informatik	SE												K		120		
Betriebs- wirtschaftslehre	K	90	K	90	K	120	K		105	K		90					
					K	90											
Profilmodule							K	150	K	105	SE o. K		105				
															K		150
															K	105	SE
Soft Skills	K	90									SE o. K		120				
Wirtschaftsrecht							K	120									
Volkswirtschaftslehre									K	90							
Bachelorarbeit											BA						
Praxismodule	PR		PR				MP		PR		MP						

Erläuterungen: BA – Bachelorarbeit, D – Prüfungsdauer in min, K – Klausurarbeit, KE – Konstruktionsentwurf, MP – Mündliche Prüfung, PE – Programmentwurf, PL – Prüfungsleistung, PR – Projektarbeit, SE – Seminararbeit

Anlage 1.7 Betriebliche Ausbildungsschwerpunkte in den Praxisphasen

Semester	Betriebliche Ausbildungsschwerpunkte in den Praxisphasen	Umfang*
1	<ul style="list-style-type: none"> - Kennenlernen von Sortiment und Angebotsstruktur des Unternehmens sowie ausgewählter Marktteilnehmer im Unternehmensumfeld - Kennenlernen zentraler Geschäftsprozesse/Arbeitsbereiche - Allgemeine interne und externe Kommunikationsprozesse - Grundtechniken Teilefertigung und Montage - Projektarbeit I 	18 Wochen
2	<ul style="list-style-type: none"> - Fertigungsmanagement - Nutzung betrieblicher IuK-Plattformen - Betriebliche CAx-Techniken - Anwendung Projektmanagement - Projektarbeit II (semesterübergreifend) 	10 Wochen
3	<ul style="list-style-type: none"> - Marketing - Rechnungswesen - Akquise- und Vertriebsprozess / Auftragsmanagement - Arbeitsvorbereitung - Personalwesen - Projektarbeit II (Abschluss) 	12 Wochen
4	<ul style="list-style-type: none"> - Automatisierungstechnik und -management - Materialwirtschaft und Beschaffung - Mitarbeit im Vertrieb und Service - Nutzung aufgabenspezifischer IuK-Anwendungssysteme - Praxisprüfung I 	12 Wochen
5	<ul style="list-style-type: none"> - Eigenverantwortliche Mitarbeit in Teilprozessen von Vertrieb/Service/Beschaffung - Kunden- und Partnermanagement - Nutzung aufgabenspezifischer IuK-Anwendungssysteme - Projektpraxis inkl. stufenweiser Projektverantwortung - Projektarbeit III 	10 Wochen
6	<ul style="list-style-type: none"> - Eigenverantwortliche Tätigkeit in Vertrieb/Service/Beschaffung - Innovations- und Prozessmanagement - Qualitäts- und Umweltmanagement - Controlling - Bachelorarbeit - Praxisprüfung II 	22 Wochen

* einschließlich der Urlaubsansprüche der Studierenden

**Zweite Änderung
der Studienordnung für den Bachelorstudiengang
Wirtschaftsingenieurwesen Technischer Vertrieb
an der Dualen Hochschule Gera-Eisenach
vom 29. April 2021 in der Fassung vom 22. Dezember 2022**

vom
24. Oktober 2024

Die Duale Hochschule Gera-Eisenach erlässt auf Grundlage von § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 53 Abs. 1 Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), die folgende Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Technischer Vertrieb an der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (DHGESTudOTV) vom 29. April 2021 (Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Gera-Eisenach Nr. 2/2021, S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Ordnung vom 22. Dezember 2022 (Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Gera-Eisenach Nr. 4/2022, S. 10). Der Senat hat die Änderungsordnung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG am 23. Oktober 2024 beschlossen. Der Präsident hat die Änderungsordnung am 24. Oktober 2024 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

1. Im Anlagenverzeichnis werden an die Titel der Anlagen 1.1 bis 1.3 jeweils die Worte „bis Matrikel 2023“ angefügt.
2. In § 1 Absatz 1 werden nach dem Passus „(im Weiteren: Hochschule)“ die Worte „bis einschließlich Matrikel 2023“ eingefügt.
3. In § 2 Absatz 5 Satz 4 werden nach dem Wort „Leistungspunkte“ die Wörter „der jeweiligen Module“ eingefügt und die Worte „einer Prüfungsleistung“ durch das Wort „Prüfungsleistungen“ ersetzt.
4. In der Anlage 1 werden an die Titel der Anlagen 1.1 bis 1.3 jeweils die Worte „bis Matrikel 2023“ angefügt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Zweite Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Technischer Vertrieb an der Dualen Hochschule Gera-Eisenach vom 29. April 2021 in der Fassung vom 22. Dezember 2022 gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Dualen Hochschule Gera-Eisenach in Kraft.

Gera, den 24. Oktober 2024

Prof. Dr. rer. pol. habil. Burkhard Utecht
Präsident